Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2

Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

18

Der Aufbau des deutschen Führerstaates

Von

Professor Dr. Otto Koellreutter

Universität München



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 10. 1375

18

Der Aufbau des deutschen Führerstaates

von

Professor Dr. Otto Koellreutter
Universität München

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 2	Beitrag 18

I. Das Wesen des Führerstaates

1. Das Volk als politische Größe

Der deutsche Führerstaat ist ein völkischer Staat und damit ein Volksstaat. Sein politisches Wesen kann deshalb nur verstanden werden, wenn man sich klarmacht, daß das Volk der politische Grundwert dieses Führerstaates ist. Damit ist eine Stellungnahme zum Volksbegriff für das Verständnis des Führerstaates unentbehrlich.

Nach der liberalen Auffassung bedeutet Volk die Summe „freier" Staatsbürger, die „politisch" zu einer Einheit verbunden sind. Die liberale Demokratie kennt deshalb das Volk nicht als „eigenständiges" Wesen und damit als eigene politische Größe, sondern für sie besteht Volk im politischen Sinne nur in dem staatlichen, d. h. politischen Zusammenschluß „gleicher" und „freier" Individuen. Der Liberalismus dachte also avölkisch. Deshalb glaubte auch der Liberalismus in der „gesellschaftlichen" Sphäre „unpolitisch" sein zu können. Politik bedeutete für ihn nur Machtausübung durch Handhabung des staatlichen Machtapparats. Dieser Machtapparat hatte nach der liberalen Auffassung die Persönlichkeits- und Rechtssphäre des einzelnen Individuums unbedingt zu respektieren. Einschränkungen und Eingriffe in diese „Freiheitssphäre" des Individuums waren deshalb auch nur auf Grund von „Gesetzen" möglich, die wieder von der „Mehrheit" der Staatsbürger beschlossen wurden. Insofern war der liberale Staat „Gesetzesstaat", als in ihm die Norm „herrschte", d. h. die einzig verbindliche Grenze für das Eigenleben des Individuums bildete.

Auch die Rechtsprechung im liberalen Staate bezog das „Politische" allein auf den Staat. Politische Angelegenheiten waren danach die Verfassung, die Verwaltung, die Gesetzgebung, die staatsbürgerlichen Rechte und die internationalen Beziehungen. Da der Liberalismus das Volk als eigenständige Wesenheit nicht sah und damit die Herstellung einer überindividuellen Gemeinschaft für ihn kein politisches Problem bildete, konnte in ihm das Volk auch keine eigene politische Größe sein.

Damit verbaute sich aber der Liberalismus auch die Erkenntnis in das Wesen der Führung. Denn, wie noch zu zeigen sein wird, ist echte Führung nur denkbar beim Vorhandensein einer Gefolgschaft, aus der sie organisch herauswächst.

Für den Führerstaat bildet deshalb die Schaffung einer völkischen Gemeinschaft und die organische Gliederung des Volkskörpers in ihr das innerpolitische Hauptproblem. Das damit notwendig verbundene außenpolitische Hauptproblem liegt dann darin, dem Volk als politische Größe eine gleichberechtigte und als solche anerkannte politische Stellung im Kreise der anderen Völker zu verschaffen und sicherzustellen. Innen- und Außenpolitik bauen nach dieser Auffassung gleicherweise auf den Völkern auf und verfolgen völlig gleiche Ziele. Das politische Leben eines Volkes erschöpft sich nicht in der innenpolitischen Gemeinschaftsregelung, weil kein Volk heute isoliert lebt und leben kann. Deshalb hängt der Bestand einer innenpolitischen Gemeinschaftsregelung entscheidend von ihrer außenpolitischen Anerkennung und Sicherung ab.

Somit erschließt sich nach der nationalsozialistischen Auffassung das Wesen des Politischen nur in der Orientierung an eine konkrete Gemeinschaft. Die Bindung des Volksgenossen an sie ist das entscheidende politische Problem. Damit wird nicht der „Feind", sondern der „Freund", d. h. der als „Kamerad" in den völkischen Bindungen stehende Volksgenosse zum eigentlichen politischen Typus.

Dieser eigentliche politische Typus erwuchs aus dem Gemeinschaftserlebnis des Frontsoldaten heraus. Gerade der Frontsoldat kannte deshalb auch nicht den „Feind" im liberalen Sinne, sondern er kannte nur den „Gegner", wie das auch immer einer soldatischen Auffassung entsprach. Den Gegner bekämpfte man, weil er in einer anderen politischen Gemeinschaft stand, die im Kriege den Bestand der eigenen Volksgemeinschaft bedrohte. Die in diesem Kampfe angewandten kriegerischen Mittel waren deshalb Mittel zur Erhaltung des höchsten politischen Wertes, nämlich der eigenen Volksgemeinschaft. Deshalb ist der Krieg für diese politische Auffassung nicht das

soziale Ideal, sondern nur ein äußerstes Mittel zur Erhaltung der eigenen Gemeinschaft und ihrer politischen Grundwerte, vor allem ihrer Ehre.

Daraus ergibt sich auch, daß die politischen Ideen des Liberalismus einen anderen politischen Typus herausbilden mußten als die völkische Auffassung vom Wesen des Politischen. Oswald Spengler hat in folgerichtiger Herausarbeitung seiner Epoche des „Cäsarismus" in dem „politischen Raubtier" den politischen Typus unserer Zeit gesehen. Für ihn tauchen die Zeiten des bindungslosen politischen Menschen, des Condottiere, wieder auf, der Macht um der Macht und des Genusses willen erstrebt. Seine Macht wird getragen von Gruppen, die als solche keine völkischen Bindungen haben und anerkennen, sondern sich mit ihrem Führer und durch ihn in den Besitz und Genuß der Macht setzen. Damit entsteht der Typus eines politischen Menschen, der ohne eigene Bindung an überindividuelle Gemeinschaftswerte das eigentliche politische Phänomen nur in dem Feind sieht, der seine politische Herrschaft bedroht. Dieser politische Typus ist dann auch wechselnden politischen Situationen deshalb gewachsen, weil er ohne politische Substanz ist.

Die völkische Auffassung vom Wesen des Politischen setzt natürlich auch eine andere Auffassung vom Wesen des Volkes voraus. Der Liberalismus hatte die Erkenntnis und Pflege der Naturgemeinsamkeiten des Volkes völlig vernachlässigt. Soweit er nicht ganz in eine individualistische Betrachtungsweise verfiel und im Volke nur eine Summe von Individuen sah, war für ihn das Volk höchstens eine politische Einheit, die durch ein gemeinsames politisches Erleben und gemeinsame Kulturschöpfung getragen wurde und ihren äußeren Ausdruck in einer gemeinsamen Sprache fand. In eine solche Auffassung vom Volke konnte auch der Bluts- und Heimatsfremde ohne weiteres eingereiht werden. Und dies war um so mehr der Fall, als die herrschenden Ideen der liberalen Demokratie das Prinzip der bindungslosen liberalen Freiheit mit dem der politischen Gleichheit zu verbinden suchten. Alles, was Menschenantlitz trägt, war also nach dieser Auffassung gleicherweise politisch „frei" und politisch „gleich". Der demokratische Staat war dann nach dieser Auffassung ein Staat, „dessen Staatsrechtsnormen dem ganzen ‚Volke' politische ‚Freiheit' und politische ‚Gleichheit' verleihen" (Thoma).

Demgegenüber sieht der Nationalsozialismus das Wesen des Volkes als geschichtlich-kulturelle Einheit durch die „Naturgemeinsamkeiten" von „Blut und Boden" bestimmt. Seine Auffassung vom Wesen des Volkes ist damit eine organische im Gegensatz zur mechanischen des individualistischen Liberalismus. Die entscheidende politische Erkenntnis liegt dabei in der Tatsache, daß gleiches Blut und gleiche Heimat als die politischen Grundwerte anerkannt werden, und daß nur aus ihnen eine wirkliche politische Schicksalsgemeinschaft und Kulturgemeinschaft herauswachsen kann. Der Nationalsozialismus erkennt auch die politischen Bindungswerte, wie sie in dem gemeinsamen geschichtlichen und kulturellen Erlebnis liegen, durchaus an. Aber er hält eine völkische Gemeinschaft nur dann für gegeben und für gesichert, wenn sie auf den Naturgegebenheiten gemeinsamen Blutes aufbaut.

Dabei kann hier die Frage des Zusammenhangs, aber auch des Unterschieds von Rasse und Volkstum unerörtert bleiben. Daß Volk als politische Größe und Rasse als blutmäßig bestimmter menschlicher Typus sich in der politischen Wirklichkeit nicht decken, daß die heutigen Völker sämtlich mehr oder weniger rassegemischt sind, wird vom Nationalsozialismus als gegebene Tatsache anerkannt. Aber er hält es für absolut notwendig, im Rahmen der heute vorhandenen Möglichkeiten die Arteinheit eines Volkes möglichst zu wahren und dieses Volk wieder in eine organische Verbindung mit dem Raum, in dem es lebt, zu bringen. Deshalb sieht der Nationalsozialismus in der Überfremdung eines Volkes durch artfremde Elemente eine politische Gefahr, der es entgegenzutreten gilt. Nur ein solches, sich seiner natürlichen Eigenarten bewußtes Volk kann dann auch die Gefolgschaft für eine völkische Führung bilden.

Für den Liberalismus ergab sich die Gefahr, daß das individualistisch gedachte Volk zur bloßen, bindungslosen Masse wurde. So bildete für diese Auffassung der Bauer, d. h. der an die Scholle gebundene Mensch, der sich unbewußt und selbstverständlich auch seine Artgleichheit bewahrt hatte, einen rückständigen Typus gegenüber dem bindungslosen Intellektuellen, für den diese Naturgemeinsamkeiten von Blut und Boden etwas Überlebtes bedeuteten. Dieser intellektuelle Typus war das Produkt der modernen Großstadt, die mit ihren „Genüssen" die eigentliche „Heimat" dieses Typus bildete.

Aus diesem Typus erwuchs dann auch das Ideal des „führerlosen" Staates. Die Mehrheit der zu einer äußerlichen politischen Einheit zusammengeschlossenen Individuen beherrschte sich selbst. Die eigentliche politische Macht übten anonym und im Hintergrund diejenigen aus, die es vermochten, für bestimmte politische Ziele eine solche Mehrheit hinter sich zu bringen. Solange diese Mehrheit als „Masse" politisch lenkbar war, war die Herrschaft dieses politischen Typus nicht bedroht. Eine volksverbundene politische Führung wurde auch nicht erstrebt. Denn der Staat war ja nur ein Apparat, um die in Klassen zerrissene „Gesellschaft" einigermaßen in Form zu halten. Obwohl der Liberalismus — wie schon oben angeführt — alles Politische nur am Staat orientierte, so bedeutete ihm das Politische doch nur ein böses Prinzip, und der Staat ein notwendiges Übel, ein Übergangszustand, der möglichst verschwinden müsse, um der „klassenlosen Gesellschaft" — wie sich der Marxismus —, oder einer „Freibürgerschaft" — wie sich der bürgerliche Liberalismus ausdrückte — Platz zu machen.

Aus dieser Geisteshaltung heraus spielten bei diesem politischen Typus die rassischen Werte keine Rolle. Man sah in der Rasse nur einen zoologischen Begriff. Nach Spengler „hatte" man nur Rasse, die aber dann nur den Ausdruck einer bestimmten Geistigkeit und gesellschaftlichen Haltung bedeutete. Für diese avölkische Auffassung von Rasse bedeutete es deshalb kein politisches Problem, daß die politische Führung in der heutigen Völker- und Staatenwelt im stärksten Maße überfremdet war und vor allem das wurzellose intellektuelle Judentum in ihm einen Einfluß ausübte, der in keinem Verhältnis zu der zahlenmäßigen Bedeutung des Judentums stand.

Damit schied aber das eigentliche Problem der Führung aus. Nach dem Novemberumsturz von 1918 hatten deshalb die neuen Machthaber auch nicht die geringsten Bedenken, für das wurzellose Ostjudentum die Grenzen weit zu öffnen und demselben alle Möglichkeiten wirtschaftlichen und politischen Einflusses zu geben. Die dadurch herbeigeführte Überfremdung hat das ganze deutsche politische Leben zersetzt und den Untergang des Weimarer Parteienstaates mit herbeigeführt. Sie ist daran schuld, daß die durch die nationalsozialistische Bewegung herbeigeführte notwendige Reinigung des völkischen Lebens eine durchgreifende sein mußte.

Der Nationalsozialismus mußte das völkische Prinzip gerade auch in der politischen Führung auf das strengste durchführen; nur der völkische Mensch, der blutbedingt in den Bindungen des eigenen völkischen Lebens drinsteht, kann nach seiner Auffassung an der politischen Führung beteiligt sein, weil jede echte Führung auf diesen völkischen Voraussetzungen aufbaut.

2. Der Staat als politische Lebensform

Für die liberale Auffassung war — wie schon gezeigt — alles Politische am Staate orientiert. Eine folgerichtige Durchführung dieses avölkischen Prinzips mußte entweder zu einer „Verneinung des Staates" oder zu seiner „Vergottung" führen.

Zur Verneinung des Staates führt die marxistische Staatsauffassung. Deshalb trägt auch in der bolschewistischen Ideologie der Staat nur provisorische Züge. „Die Diktatur des Proletariats" dient nur der Durchführung der kommunistischen Gleichheitsideen, nach deren Verwirklichung es „weder eine Klassenherrschaft noch eine

Staatsautorität mehr geben wird" (Art. I des sowjetrussischen Grundgesetzes vom 10. Juli 1918 in der Fassung vom 18. Mai 1929).

Zur „Staatsvergottung" führt das Hegelsche Staatsdenken, das der staatsphilosophische Ausdruck der Staatsauffassung des 19. Jahrhunderts in Deutschland gewesen ist. Der Staat als „Wirklichkeit der sittlichen Idee" ist der politische Eigenwert, demgegenüber Hegel im Volk nur „denjenigen Teil des Staates sah, der nicht weiß, was er will". Von diesen Gedankengängen Hegels ist auch das faschistische Staatsdenken als Ausdruck eines romanischen avölkischen Denkens stark beeinflußt. Nach der Auffassung des Faschismus „wird die Nation vom Staate geschaffen, der dem Volke, welches sich seiner eigenen sittlichen Einheit bewußt ist, einen Willen und daher sein tatsächliches Dasein verleiht" (Mussolini). Für diese Auffassung liegt also im Staate das eigentliche schöpferische Instrument. Diese Auffassung macht aus dem einzelnen eine Konstruktion im staatlichen Sinne.

Für die nationalsozialistische Auffassung bedeutet der Staat aber keinen Eigenwert. Er erhält seinen politischen Wert nur als Lebensform des Volkes und ist allein als solcher in seiner Gestaltung bestimmt. Deshalb lehnt der Nationalsozialismus auch die Auffassung vom „totalen" Staat als avölkisch ab. Denn diese Auffassung betont die Allmacht des staatlichen Machtapparats. Er bedeutet in einem völkischen Führerstaat nur ein selbstverständliches Mittel (vgl. unten: die Mittel der Führung), aber nicht das eigentliche politische Ziel. Dieses Ziel liegt im völkischen Staate in der Totalität der völkischen Idee. Denn nur sie, d. h. die Durchdringung jedes Volksgenossen mit ihr, ist imstande, den völkischen Staat zur politischen Wirklichkeit zu machen. Totalität in diesem Sinne ist aber keine Eigentümlichkeit des nationalsozialistischen Staates oder des Staates des 20. Jahrhunderts überhaupt. Auch der lebenskräftige politische Liberalismus nahm diese Totalität für sich in Anspruch.

Das eigentliche Wesen des nationalsozialistischen Staates liegt deshalb nicht in den politischen Mitteln, wie sie im Staatsapparat gegeben sind, sondern liegt im Wesen der ihn tragenden Autorität. Der deutsche Führerstaat ist autoritärer Führerstaat. Und nur aus dem Wesen der Autorität wird auch der Unterschied zwischen bloßer diktatorischer Machtausübung und echter Führung verständlich.

3. Das Wesen der Autorität

Die Ausübung der politischen Macht muß sich an einem tieferen Sinn rechtfertigen und dadurch legitimieren. Im völkischen Staate kann staatliche Machtausübung und ihre Organisation niemals Selbstzweck sein. Sie dient allein dem Schutze und der politischen Entwicklung des Volkes.

Das Problem der Autorität liegt also in der Rechtfertigung der Ausübung der Staatsmacht durch Verwirklichung einer Staatsidee.

In einem völkischen Staate bildet die Gemeinschaft die politische Grundlage jeder staatlichen Formung. Diese notwendige seelische Verbindung des Volkes mit der politischen Führung und ihrer staatlichen Gestaltung bildet das Wesen der Autorität. Die Autorität des völkischen Staates wurzelt in einer Gemeinschaftsethik, d. h. in der vom Volke gewollten und bewußten Einheit von Volk und Staat. Nur die politische Führung, die von dieser Autorität getragen wird, erfüllt die Voraussetzungen einer echten Führung. Das Volk bewertet sowohl das Verhalten einzelner Volksgenossen wie das seiner Führung daran, ob sie zur Verwirklichung der politischen Gemeinschaft beitragen oder nicht. Völkische Lebensfunktionen wie Macht und Recht finden deshalb ihre ethische Rechtfertigung erst in der Autorität ihrer Träger. „Denn auf die Dauer werden Regierungssysteme nicht gehalten durch den Druck der Gewalt, sondern durch den Glauben an ihre Güte und an die Wahrhaftigkeit in der Vertretung und Förderung der Interessen eines Volkes." (Adolf Hitler.)

Wurzelt so die Staatsautorität in der Bindung an die völkische Gemeinschaft, so ist ihr eigentümlich das Gefühl für den Wert und für die Ehre des Gesamtvolkes, wie



für die des einzelnen Volksgenossen. Die Achtung vor den Lebensgesetzen der Gemeinschaft, ihre Verteidigung gegen innere und äußere Gefährdung, wie die Achtung vor der Ehre der einzelnen Persönlichkeit, sind politische Grundwerte des autoritären Staates. Es ist nur folgerichtig, daß der nationalsozialistische Staat die Ehre als Grundlage der nationalen Existenz besonders hervorhebt.

Autorität und richtig verstandene Freiheit sind keine Gegensätze. Denn Autorität erwächst nur aus der verantwortlichen Gebundenheit der einzelnen Persönlichkeit an die völkischen Lebensgesetze. Politische Rechte bedeuten im autoritären Staat nicht die Möglichkeit für den einzelnen, sich bedingungslos ihrer zu bedienen, sondern sie bedeuten die Pflicht, alle Möglichkeiten der schöpferischen Persönlichkeit dem völkischen Leben dienstbar zu machen.

Die Staatsautorität gehört deshalb zum Wesen unserer völkischen Wirklichkeit, weil ihre Träger die Gemeinschaft repräsentieren.

Autorität kann man auch weder schaffen, noch kommandieren. Sie wurzelt im völkischen Sein und ist mit der Persönlichkeit ihrer Träger verknüpft.

Die größte Gefahr für jeden Führerstaat bildet deshalb das Entstehen einer „Pseudoführung". Jedes gesunde Volk unterscheidet instinktiv und untrüglich den echten Führer, der nicht für sich, sondern nur für das Volk und dessen Zukunft lebt, von dem „Pseudoführer", dem bloßen Inhaber einer Machtposition, der nur sich und seine politische Machtposition behaupten will. Die Pseudoführung zerstört den Gedanken der völkischen und damit politischen Persönlichkeit und diskreditiert den Gedanken der Führung. Und sie ist um so gefährlicher, weil sie auch in den unterstellten Stellen nicht den Gedanken der echten Führung, sondern das Gegenteil wachruft. Das hat aber wieder notwendig eine Erschütterung der Staatsautorität zur Folge. Der Führerstaat steht und fällt deshalb mit der Notwendigkeit, daß der Gedanke der echten Führung sich überall durchsetzt und durch strengste Auswahl der an der Führung beteiligten Persönlichkeiten die Grundlagen des Führerstaates sichergestellt werden.

4. Das Wesen der Führung

Hitler hat als Grundsatz des Aufbaus eines Staatswesens bezeichnet „Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben". Jeder echte Führer muß deshalb Autoritätsträger sein, und wie man Autorität nicht künstlich schaffen kann, so kann man auch keine Führer künstlich ins Leben rufen. Die Autorität wurzelt im völkischen Sein, und der echte Führer als Autoritätsträger muß deshalb aus dem Volke herauswachsen.

Das Problem der Führung wird in revolutionären Zeiten von besonderer Wichtigkeit. Denn echte Revolutionen sind politische Geburtsakte, in denen sich neue politische Ideen durchsetzen. Deshalb entstehen echte Revolutionen auch immer im Schoße des Volkes und müssen sich im Kampfe gegen den bestehenden Staatsapparat durchsetzen. Dieses Durchsetzen gelingt aber nur, wenn dem Volke ein Führer ersteht, der seiner politischen Sehnsucht Gestalt und Form zu geben vermag.

Damit verkörpert der echte Führer in seiner Persönlichkeit den Volkswillen. Als Träger der Staatsautorität erkennt jedes gesunde Volk nur eine Persönlichkeit an, die seinem Wesen und seiner Art entspricht. Zu allen Zeiten spielte bei der Auswahl politischer Führer die körperliche und geistige Haltung derselben eine entscheidende Rolle für die Erhaltung ihrer Autorität. Sie mußten den dem Volke vertrauten politischen Typus verkörpern. Während als Träger bloßer Staatsfunktionen gelegentlich auch Fremdrassige möglich waren und ertragen wurden (so z. B. der jüdische Erstminister Disraeli in England), kann sich in einem gesunden Volke eine Überfremdung der Autoritätsträger nicht auf die Dauer behaupten.

Gerade im autoritären Staat erweist sich deshalb die Schaffung eines politischen Typus als unabweisbare Notwendigkeit und dieser politische Typus muß, um

Autorität zu besitzen, wieder dem völkischen Wesen entsprechen. Aus diesem Grunde legen nicht nur die Partei und ihre Untergliederungen auf Artgleichheit und Rassereinheit in ihren Reihen höchsten Wert, sondern auch die Mittel der staatlichen Führung, das Berufsbeamtentum und die Wehrmacht, mußten mit diesen Grundsätzen des autoritären Führerstaates in Einklang gebracht werden. Nur so kann die Volksverbundenheit der echten Führung wirklich garantiert werden. Aus Fremdherrschaft kann deshalb niemals echte Führung entstehen.

Wenn weiter „Verantwortlichkeit nach oben" als Element der Führung herausgehoben wird, so ergibt sich daraus ebenfalls, daß die Persönlichkeit des Autoritätsträgers einen entscheidenden Faktor des Führerstaates bildet. Denn Autorität kann immer nur von Persönlichkeiten getragen werden. Deshalb hat der Führer als einen Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung herausgehoben, daß sie nicht auf dem Gedanken der Mehrheit, sondern auf dem der Persönlichkeit aufbaut. Aber diese Persönlichkeit muß in dem Sinne politische Persönlichkeit sein, daß sie im völkischen Boden wurzelt. Entwurzeln sich an der Führung beteiligte Persönlichkeiten aus ihrer völkischen Grundlage, so geben sie damit auch den Anspruch auf politische Führung aus der Hand.

Es entspricht deshalb dem Wesen der völkischen Führung, daß sie die völkische Persönlichkeit zur Mitarbeit bewußt heranzieht. Denn jeder echte Führer wird bemüht sein, als Mitarbeiter Persönlichkeiten zu haben, die seinem Wesen entsprechen.

In Deutschland ist das auf politischem Gebiet weithin nicht der Fall gewesen. Die großen politischen Führer sind in Deutschland fast immer isoliert gewesen und gerade von ihren Standesgenossen nicht verstanden worden. Das gilt von den beiden großen politischen Vorgängern Hitlers, dem Freiherrn vom Stein ebenso wie von Bismarck. Der letztere hat sich bitter über den Mangel an Zivilcourage im deutschen Volke beklagt. Diese Klage war letzten Endes nur der Ausdruck der politischen Tatsache, daß eine in sich gefestigte politische Führerschicht zu Bismarcks Zeiten in Deutschland nicht vorhanden war. Aber auch Bismarck war in der damaligen Situation nicht imstande, eine solche Führerschicht ins Leben zu rufen. Der Adel entfaltete seine Energien entweder im Militärdienst oder im Hofdienst. Es ist deshalb kein Zufall, daß man nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande im „Militarismus" die eigentliche politische Tradition in Deutschland erblickte. Soweit der Adel im Hofdienste tätig war, entzog er sich durch seine dadurch bedingte föderalistische, ja oft partikularistische Haltung den gesamtdeutschen Problemen.

5. Die politische Elite im Führerstaat

Hitler erkannte, daß es nicht genüge, nur eine Volksbewegung ins Leben zu rufen, sondern daß die von dieser Bewegung ins Volk getragenen, politischen Ideen durch die Schaffung eines politischen Typus unterbaut werden müßten. Träger eines solchen politischen Typus werden aber immer die politisch aktivsten Menschen innerhalb eines Volkes sein. Sie bilden eine politische Elite, die als politisches Mittel der Führung die Volksverbundenheit der letzteren garantiert. Auch diese politische Elite steht und fällt aber mit der Tatsache ihrer Volksverbundenheit.

Jeder weltanschaulich eingestellte Staat, der sich der politischen Grundideen bewußt ist und sie in seiner politischen Lebensform zum Ausdruck bringen will, bedarf der Herausbildung eines solchen einheitlichen politischen Typus, der diese Aufgabe erfüllen kann. Damit stellt sich aber die politische Führung eines Volkes gegen den skeptischen Relativismus auf dem Gebiete der Politik, der das Kennzeichen des entarteten Liberalismus gewesen ist. Ein politischer Typus läßt sich immer nur bilden, wenn seine Träger von der Richtigkeit der von ihnen verfochtenen politischen Grundideen absolut überzeugt sind. Eine relativistisch-skeptische Geisteshaltung ist weder imstande noch gewillt, einen geschlossenen politischen Typus herauszubilden. Das erwies sich auch nach dieser Auffassung gar nicht als nötig. Es



genügte die Errichtung politischer Parteien, deren Ziel es war, eine möglichst große Anzahl von Anhängern zur Gewinnung der Mehrheit in ihrer Organisation zu vereinigen. Irgendwelche Erfordernisse an politische Haltung wurden seitens dieser Parteien nicht gestellt.

Es war klar und wird im folgenden Abschnitt noch zu zeigen sein, daß der Führerstaat, um den neuen politischen Ideen absolute Geltung verschaffen zu können, diese politischen Parteien und den auf ihnen beruhenden Parteienstaat restlos beseitigen mußte.

Man hat die nach der Beseitigung der politischen Parteien entstandene neue politische Organisation als „Einparteistaat" bezeichnet. Diese Bezeichnung ist insoweit zutreffend, als sie zum Ausdruck bringt, daß diese neue politische Lebensform der Überwinder des Parteienstaates gewesen ist. Und diese Bezeichnung bringt ferner zum Ausdruck, daß e i n e politische Gruppe diesen politischen Wandel durchgeführt hat.

Es ist aber irreführend, diese Trägerin des politischen Umbruchs als Partei im alten überlebten Sinne zu bezeichnen. Denn ihrer Zusammensetzung wie ihrer Zielsetzung nach ist die Bewegung der Gegenpol zu den Parteien des politischen Liberalismus. Sie bildet ihn durch die Geschlossenheit ihrer einheitlichen geistig-politischen Grundhaltung. Aktiv politische Menschen, die auf das Erleben des Weltkrieges in gleicher Weise reagiert haben und die den Typus der „Frontkämpfer" verkörpern, bilden den Grundstock der Bewegung. Sie erhält ihre feste Form durch die Persönlichkeit des Führers, der aus ihr herauswächst und in ihr von Anfang an das politische Mittel seiner Führung schuf. Führer und Bewegung sind deshalb eins und voneinander nicht zu trennen. Die Bewegung wird zum Hüter der neuen politischen Werte. Ihre Aufgabe ist es, dieselben durch unablässige politische Arbeit zum Gesamtgut des Volkes zu machen.

Dazu bedurfte es zunächst einer unablässigen Propaganda, deren grundlegende Bedeutung der Führer von Anfang an erkannt hat. Erhalten wird die politische Stoßkraft einer solchen Bewegung aber nur durch strengste Auswahl der in ihr tätigen und damit zum Anteil an der Führung berufenen Persönlichkeiten. Eine politische Elite muß in jeder Beziehung auch Elite bleiben, wenn sie der großen Aufgabe, Trägerin und Gestalterin des neuen politischen Ideenguts unter dem Führer zu sein, auch wirklich gerecht werden will.

Weder die Prinzipien der Mehrheit noch die der Masse dürfen deshalb für die gestaltenden Aufgaben der „Partei" im Führerstaat irgendwie bestimmend sein. Aufgabe der Bewegung ist es nicht, selbst zur Masse zu werden, sondern ihre Hauptaufgabe liegt darin, aus der gestaltlosen politischen Masse der entarteten liberalen Demokratie wieder ein Volk als politische Größe zu machen.

Diese Grundideen beherrschen auch das im folgenden noch näher zu betrachtende Verhältnis von Partei und Staat. Es ist eine rein konstruktive Betrachtungsweise, wenn man Staat, Bewegung und Volk als Ordnungsreihen nebeneinander stellt. Denn es handelt sich hier um ganz verschiedene und deshalb ihrem Wesen nach unvergleichbare politische Größen. Ohne Volk sind weder Bewegung noch Staat denkbar, es sei denn, daß man beide zum bloßen Apparat eines Diktators erniedrigen will. Die Bewegung ist der aktiv-politische Teil des Volkes als politischer Größe und deshalb mit dem Volke unlöslich verbunden. Daraus erhält sie auch allein ihren Sinn als politische Elite. Denn nur aus dem Volke zieht sie die politischen Energien, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe braucht. Erstarrt eine solche Bewegung zum Apparat, so gefährdet sie die politische Dynamik und die Fruchtbarkeit der politischen Führung, die ebenfalls all ihre Kraft aus dem Volke zieht.

Die Aufgaben des Staates als politischer Lebensform liegen wieder auf anderem Gebiet. Es ist die Aufgabe der Partei, den Staat als politische Lebensform des Volkes mit den Grundideen der politischen Weltanschauung zu erfüllen. Und das gilt ganz besonders von den Menschen, die den Staatsapparat bilden und die als

Mittel der Führung von deren politischem Geist durchdrungen und ihm verbunden sein müssen. Aber in diesem Rahmen haben der Staat und das mit ihm im Rechtsstaate verbundene Recht eine formende und regulierende Aufgabe.

In einem aus einer echten Revolution, d. h. also aus einer Volksbewegung, entstandenen und deshalb weltanschaulich orientierten Staatswesen ist es eine wesentliche und schwierige Aufgabe der Staatsführung, einerseits die Kraft der politischen Bewegung im Gang zu halten, auf der anderen Seite aber auch dem Volke die Garantie einer gesicherten politischen Lebensführung zu geben. Bewegung und Staat sind deshalb beide notwendig. Denn auch eine Nation als politische Willensgemeinschaft muß in der Innen- und Außenpolitik „in Form" sein, um ihre politischen Aufgaben erfüllen zu können. Diese grundsätzlichen Erwägungen sind bestimmend für das Verhältnis des Staates zu der ihn formenden nationalsozialistischen Bewegung.

II. Die Entstehung des deutschen Führerstaates

1. Politische Einheit und Führung

Bis in unsere Tage herein ist die politische Zersplitterung deutsches Schicksal gewesen. Eine Nation als geschlossene politische Willensgemeinschaft, die in den westlichen Staaten schon seit Jahrhunderten ins Leben getreten war, kannte das deutsche Volk bis in die neueste Zeit nicht. Das alte römisch-deutsche Reich war keine politische Einheit, sondern wie ein politischer Publizist der damaligen Zeit, Samuel Pufendorf (De statu nostri imperii romanogermanici 1667) sich ausdrückte: „Ähnlich einem Monstrum", d. h. ein politisch gestaltloses Gebilde.

Soweit eine politische Einheitsbildung überhaupt statthatte, ging sie von den deutschen Territorialgewalten aus, die seit dem Westfälischen Frieden auch förmlich die Träger einer eigenen und unabhängigen politischen Gewalt geworden waren. Diese Territorialgewalten, aus denen die deutschen Dynastien herauswuchsen, bildeten in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung aber kein verbindendes, sondern ein trennendes Element für die Gestaltung der gesamtdeutschen politischen Einheit.

Die politischen Führer, die wir als Wegbereiter des heutigen deutschen Führerstaates bezeichnen können, erwuchsen aus dem Aufbau der größten und geschlossensten dieser deutschen Territorialgewalten, nämlich des preußischen Staates. Preußen ist die Wiege einer deutschen politischen Führung gewesen. Es wurde damit auch zum politischen Vollzieher der deutschen politischen Einheit und zum politischen Schicksal des Reichs.

Die Schaffung des preußischen Großstaates durch Friedrich den Großen wurde schon damals instinktiv als nationalpolitische Tat empfunden. Soweit ein Nationalbewußtsein in Deutschland vorhanden war, sah es nicht im Kaiser, sondern in Friedrich dem Großen den Träger politischer Einheitsbestrebungen. Daraus erklärt es sich, daß die nationalsozialistische Bewegung in Friedrich dem Großen als dem Schöpfer des preußischen Staates den ersten Wegbereiter des Dritten Reiches erblickt.

Dasselbe ist der Fall bei dem Freiherrn vom Stein, der den politisch und militärisch zusammengebrochenen preußischen Staat durch Schaffung der Selbstverwaltung wieder mit neuem politischen Ideengut zu erfüllen suchte.

Als dritter großer politischer Führer ist dann Bismarck zu nennen, der in der Form des dynastischen Bundesstaates der deutschen politischen Einheit ihre erste Gestalt gegeben hat.

Sein Werk wie das seiner Vorgänger ist starken Rückschlägen ausgesetzt gewesen. Das erklärt sich weithin daraus, daß die damalige politische Lage in Deutschland die Unterbauung einer politischen Führung nicht gestattete. Friedrich der Große erzog einen preußischen Offiziersstand, aber er zog keine politischen Führer heran. Denn die

politische Führung lag ja selbstverständlich in der Dynastie und war damit in ihrer Qualität den Zufälligkeiten der Erbmonarchie ausgesetzt. Stein wie Bismarck sind deshalb auch als politische Führer isolierte Erscheinungen gewesen.

In England bildete sich demgegenüber im Rahmen der parlamentarischen Herrschaft die politische Führung eines volksverbundenen Adels heraus. In Frankreich hat die Französische Revolution und die auf sie folgende Herrschaft Napoleons die moderne französische Nation geschaffen.

In Deutschland bildeten aber die zahlreichen Dynastien ein Hemmnis für die Entwicklung einer einheitlich politischen Führung. Nationale Bewegungen wie die aus den Freiheitskriegen hervorgewachsene Bewegung der deutschen Burschenschaft und die Bewegung des Jahres 1848 waren zu schwach, um sich diesen Kräften gegenüber durchzusetzen.

Und so war auch die Schaffung der deutschen politischen Einheit durch Bismarck nur mit Hilfe der Dynastien durchführbar. Denn sie bildeten infolge der geschichtlichen Entwicklung das einzige gleichförmige politische Element, auf dem die Errichtung des Reiches aufbauen konnte. Das deutsche Bürgertum begnügte sich demgegenüber, soweit seine Söhne nicht in den Hof- und Staatsdienst gingen, mit der Auswertung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, die die neue politische Einheit bot. Die deutsche Arbeiterschaft, die keinen ihr gemäßen politischen Typus als Vorbild hatte, trat aber in politische Opposition zum Staate.

Die Tatsache, daß es Bismarck nicht vergönnt war, sein Werk durch Schaffung einer politischen Führerschaft zu unterbauen, zeitigte verhängnisvolle Folgen unter seinen Nachfolgern. Ganz bewußt wollte Wilhelm II. nach dem Rücktritt des großen Kanzlers die politische Führung in seiner Hand konzentrieren. Dieser Versuch scheiterte nicht nur an der politischen Unzulänglichkeit des Kaisers selbst, sondern vor allem auch an der Tatsache, daß ihm keine politische Führerschicht zur Verfügung stand, die den Kurs einer stabilen deutschen Politik hätte garantieren können. Und so ging das Reich 1914 zwar mit einem zur starken Wirkungsmöglichkeit ausgestalteten militärischen Apparat, aber in einem Zustand politischer Führerlosigkeit in den Weltkrieg. Der durch den Verlust des Weltkriegs in Deutschland ausgelöste politische Umsturz mußte deshalb die Beseitigung der Dynastien nach sich ziehen, bei denen die bisherige politische Führung gelegen hatte.

Der Weltkrieg hat aber auf der anderen Seite doch die Grundlagen für das Werden des deutschen Führerstaates gelegt. Denn in ihm entstand zum ersten Male ein gesamtdeutscher politischer Typus, der des Frontsoldaten. Dieser Typus hat den Führer und in weitem Umfang die Unterführer der deutschen Bewegung gestellt. Die Träger dieses Typus besannen sich gerade infolge des Verlustes des Weltkrieges und des auf ihn folgenden politischen Zusammenbruchs zum ersten Male auf die völkischen und nationalen Werte, aus denen heraus allein eine Wiedergeburt Deutschlands möglich erschien. Damit mußten sie aber in Gegensatz zu dem Weimarer Staate treten, der die vorhandene politische Führerlosigkeit in Deutschland direkt zum politischen System erhoben hatte.

2. Der Weimarer Parteienstaat

Der Ausdruck der politischen Einheit unter der Regierung Wilhelms II. war nicht der einer völkischen, politischen Führung gewesen. Zwar waren im Bismarckschen Reich die Dynastien die einheitliche politische Basis, auf der das Reich aufbauen konnte. Aber als Träger eines letzten Endes doch antivölkischen Föderalismus waren die einzelstaatlichen deutschen Dynastien auf die Dauer nicht imstande, die Grundlage einer einheitlichen politischen Führung in Deutschland zu sein. Deshalb hielten sie auch der großen Probe des verlorenen Weltkrieges nicht stand.

Wäre der Novemberumsturz nicht ein bloß kampfloses Abtreten der alten politischen Machtträger, sondern eine wirkliche politische Revolution gewesen, so hätte schon damals ein Führer heraustreten müssen, der es verstanden hätte, dem deutschen Volke, das vier Jahre lang im Weltkrieg einer Welt getrotzt hatte, eine neue politische Idee und neue politische Formen zu geben. Das Gegenteil war aber der Fall. Die sehr kleinen und größtenteils artfremden Revolutionäre, wie z. B. Kurt Eisner und seine Anhänger in Bayern, waren sogar direkt partikularistisch eingestellt. Auch sie beschworen schon damals das Gespenst der „Mainlinie" herauf, das dann in der Zeit des Weimarer Zwischenreichs von allen einer einheitlichen politischen Führung feindlichen Kräften immer wieder hervorgeholt worden ist.

So stand das Weimarer Zwischenreich von Anfang an unter dem Zeichen der politischen Führerlosigkeit. Politische Denker und Gestalter wie Brockdorff-Rantzau, die erkannten, daß das deutsche Volk mit der Idee eines nationalen Sozialismus erfüllt werden müßte, um sich geistig-politisch den durch die siegreiche Entente vertretenen Ideen der liberalen Demokratie gegenüber behaupten zu können, wurden beiseite geschoben. Die neuen politischen Machthaber wußten nichts anderes zu tun, als in geistloser Weise in einer demokratischen Phraseologie „Weimar" gegen „Potsdam" auszuspielen. Demgegenüber war es klar, daß es ohne das Preußen Friedrichs des Großen überhaupt keine deutsche politische Einheit, weder in der Form des Bismarckschen Reiches, noch in der des Weimarer Zwischenreiches gegeben hätte. Die politische Formung des Weimarer Parteienstaates war letzten Endes überhaupt nur dadurch möglich, daß die völkischen politischen Kräfte, wie sie in den Resten des Heeres, in den Freikorps der deutschen Jugend und in großen Teilen des deutschen Beamtentums vorhanden waren, um Schlimmeres zu verhüten, das Verfassungswerk der Weimarer Nationalversammlung ermöglichten.

Durch die Weimarer Verfassung wurde die liberale Demokratie zu einer Zeit die politische Lebensform des deutschen Volkes, als die Voraussetzungen für sie durch den Weltkrieg bereits weggefallen waren. Denn die politische Form der liberalen Demokratie war der Parteienstaat. Er setzte zu seinem Bestand mindestens zwei politische Parteien notwendig voraus. Diese Parteien mußten aber in den Grundfragen des nationalpolitischen Lebens einiggehen. Nur in diesem Rahmen konnte sich der Kampf um die politische Macht zwischen solchen Parteien ohne Gefährdung der politischen Einheit abspielen.

Auf dieser Tatsache beruhte das Funktionieren des englischen Zweiparteiensystems. Die beiden großen klassischen Parteien in England, wie sie sich zunächst in den Whigs und Tories, später in den Liberalen und Konservativen gegenüberstanden, bildeten eine einheitliche gesellschaftliche und politische Schicht. Sie prägten den politischen Typus des „gentleman", dessen gesellschaftliche und politische Haltung das Vorbild des ganzen Volkes wurde. Und solange die Parteien diese typenbildende politische Kraft besaßen, war auch die politische Einheit durch sie garantiert.

Solange bestand auch in England kein Zweifel über die Gestaltung der politischen Führung. Der Führer der in der Mehrheit befindlichen Partei wurde auch von der Opposition für die Zeit seiner Herrschaft als Führer der Nation anerkannt. Infolgedessen stand auch die Opposition nicht außerhalb, sondern bildete einen Teil des politischen Systems selbst. Daraus erklärt es sich auch, daß ein Wechsel der Führer von einer Partei zur anderen nicht irgendwie als politisch ehrenrührig empfunden wurde. Die Parteien in England waren zwar, wie schon der Name Partei (pars = Teil) zum Ausdruck bringt, Teile des Volksganzen, die nach politischer Machtausübung strebten. Aber sie waren sich bewußt, daß sie dieses Ziel nur im Rahmen der absoluten nationalen Einheit verfolgen und erreichen konnten. Infolgedessen trat auch der „plebiszitäre" Charakter der englischen Demokratie immer deutlicher heraus. Der englische Erstminister wuchs über die Stellung des Parteiführers heraus zum Führer der Nation. Das bedeutete, daß weniger die Partei und Parteiintrigen,

sondern letzten Endes das Volk über sein politisches Schicksal entschied. Nicht das Mißtrauensvotum des Parlaments, sondern die Neuwahlen sind in England die politischen Entscheidungsstunden einer Regierung. Die Parteien waren aber der aktiv politische Teil des Volkes, der dem System des englischen Führerstaates Gestalt und Form gab. Der englische Parteienstaat ist so bis heute die traditionelle Form des englischen Staates, da jedes Volk die ihm angemessene politische Lebensform des Staates aus seinen eigenen völkischen Bedingtheiten heraus entwickeln muß.

Diese Ausführungen waren notwendig, um dem deutschen Leser zu zeigen, daß die englische Demokratie als politische Lebensform sich als lebensfähig erwies, da sie es verstand, wirklich das Volk als politische Einheit zu umfassen. Der Weimarer Parteienstaat hat das aber nicht vermocht. Er war von Anfang an politisch nur in der Form des „Koalitionsstaates" gedacht. Das bedeutete aber, daß er politische Gruppen, deren politische Weltanschauungen stark auseinandergingen, zu einer bloßen Machtgruppierung zusammenzufassen suchte. In der „Weimarer Koalition" fanden sich die Sozialdemokratie, die bürgerliche Demokratie und der politische Katholizismus im Zentrum zusammen. Dabei bildete das äußerlich stabilste politische Element dieser Koalition das Zentrum. Es ist bis zur nationalsozialistischen Revolution an sämtlichen Reichsregierungen führend beteiligt gewesen. Und ebenso hat der politische Katholizismus in Preußen und vor allem in Bayern unter der Herrschaft der Bayerischen Volkspartei die entscheidende politische Rolle gespielt. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß der politische Katholizismus, soweit er die Interessen einer avölkischen kirchlichen Macht vertrat, keine eigene nationalpolitische Grundposition haben konnte. Er stellte sich „auf den Boden der Tatsachen". Dadurch aber war seine Führung in der Lage, bald mit der Sozialdemokratie, die ihre marxistischen Grundziele nur dürftig verhüllte, bald mit den „bürgerlichen" Parteien die Regierungsmacht auszuüben, soweit sich diese Parteien nur ebenfalls „auf den Boden der Tatsachen" stellten, d. h. dem politischen Ideengute des herrschenden Systems durch die Verfechtung neuer politischer Ideen nicht gefährlich wurden.

Die politische Organisation dieses Koalitionssystems war die „Massenpartei". Das Bestreben der politischen Parteien war es, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen, deren Bindung an die Partei aber von vornherein eine recht lose war. Trotzdem die Zugehörigkeit zu diesen Parteien an keinerlei politische Bewährung geknüpft war, gelang es aber doch nur, einen kleinen Bruchteil des Volkes in ihnen politisch zu organisieren. Nur etwa 1/13 der Wahl- und Stimmberechtigten waren „eingeschriebene" Mitglieder der Parteien. Die weitere Anhängerschaft dieser Parteien war keine zuverlässige, sondern bildete einen unberechenbaren politischen Faktor, der dann letzten Endes auch den Zusammenbruch des Parteienstaates entschieden hat. Die ganze Schwäche der politischen Grundlagen, auf denen der Weimarer Parteienstaat aufbaute, zeigte sich darin, daß die bürgerliche Demokratie, die den Verhandlungen der Weimarer Nationalversammlung den Stempel aufdrückte, sehr bald der politischen Zersetzung anheimfiel. Aber auch die übrigen „bürgerlichen" Parteien zogen daraus keinen Gewinn. Auch ihre Grundlagen im Volk wurden immer schwächer. Die innen- und außenpolitische Situation, die nur von den Machtinstinkten des liberalen Machtstaates beherrscht wurde, zog den Verfechtern des bisherigen politischen Systems den Boden unter den Füßen weg. Damit zerfiel das „bürgerliche" Parlament.

Auf der einen Seite entstand als die Frucht des Liberalismus der Kommunismus, dessen Vertreter in- und außerhalb des Parlaments den Umsturz der bisherigen bürgerlichen Ordnung verfochten. Nach ihrer Auffassung erübrigte sich überhaupt jede staatliche Ordnung, wenn die Gleichheit auf allen Gebieten durchgeführt und der Typus des bindungslosen Massemenschen durchgedrungen sei. Die Ideen des Kommunismus waren in ihrer politischen Auswirkung deshalb antiliberal, weil sie den bindungslosen Liberalismus zu Ende dachten und damit aufhoben.

Auf der anderen Seite entstand die nationalsozialistische Bewegung, die die politischen Bindungswerte des Volkstums und der Heimat in den Vordergrund stellte und schon dadurch eine antiliberale Haltung bekundete.
Politisch prägte sich diese Entwicklung in der steigenden Führerlosigkeit des Weimarer Parteienstaates aus. Die parlamentarische Basis der Regierung wurde immer schmäler. Äußerlich suchte man zwar die bisherigen politischen Formen aufrechtzuerhalten; tatsächlich bestand aber eine Mehrheit für das bisherige System nicht mehr. Denn in dieser Übergangszeit war sich die Mehrheit des Parlaments nur in dem Einen einig, daß sie die neuen politischen Kräfte nicht an die Macht kommen lassen wollte. So versuchte die durch keinerlei politische Ideen mehr zusammengehaltene Koalition durch reine Machtmaßnahmen gleicherweise die Gegner von links wie von rechts zu unterdrücken. Kommunisten wie Nationalsozialisten wurden als „Staatsfeinde" auf dieselbe Ebene gestellt. Dabei wurde es immer klarer, daß das bisherige System politisch nichts mehr zu geben hatte und die politische Auseinandersetzung zwischen den Trägern der neuen politischen Ideen von links und rechts stattfinden mußte. Denn die Machthaber dieser Übergangszeit hielten entweder an dem bisherigen System fest, oder sie glaubten — wie das Kabinett Papen — auf den dynastischen Legitimismus zurückgreifen zu können.

3. Der Durchbruch der Bewegung

Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung ist bereits geschildert worden (vgl. Band I, Gruppe 1, Beitrag 5).
Für die Entstehung des Führerstaates ist es wesentlich, daß die „Bewegung" trotz ihres echten revolutionären Charakters nach der Erhebung vom 8. November 1923 und ihrer Unterdrückung vom 9. November den Weg der „Legalität" beschritt. Sie fühlte sich stark genug, um das Volk in wachsendem Maße mit der nationalsozialistischen Idee zu erfüllen und politisch die formale Demokratie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. So ging die antiparlamentarisch eingestellte NSDAP in die Parlamente und betrieb auch auf diesem Boden den Kampf gegen das bisherige politische System.
Die Zersetzung des parlamentarischen Systems war in den Ländern erheblich rascher fortgeschritten als im Reich. Vor allem in den mittleren und kleineren Ländern machte die Zersetzung der Parteien besonders rasche Fortschritte, so daß eine Regierungsbildung sich in manchen Ländern als praktisch unmöglich erwies. Anfang 1930 waren die bürgerlichen Parteien zunächst in Thüringen genötigt, mit den Nationalsozialisten zusammen eine Regierung zu bilden. Der erste nationalsozialistische Minister, Dr. Frick, stellte in Thüringen die politische Aufbauarbeit der Bewegung unter Beweis. Andere Länder, wie Braunschweig, folgten. In Preußen und Bayern konnte sich das bisherige System halten, während man in vielen Ländern zu dem System der sogenannten „Geschäftsregierung" griff, was nur eine Verschleierung des politischen Bankrotts darstellte. Denn diese dem Sinne des parlamentarischen Systems nach nur bis zur Bildung einer neuen Regierung, also provisorisch gedachten Geschäftsregierungen, blieben dauernd im Amte, weil die Bildung einer parlamentarischen Mehrheitsregierung sich als unmöglich erwies.
Der ungeheure Wahlsieg der NSDAP, die bei den Reichstagswahlen vom September 1930 von 12 auf 107 Sitze gestiegen war, führte die offene Krise des bisherigen Systems auch im Reiche herbei. Es kam für die Bewegung darauf an, die wertvollen Kräfte, wie sie in Deutschland auch im Heer und Beamtentum vorhanden waren, für sich zu gewinnen und sich einzugliedern.
Am 30. Januar 1933 erfolgte die Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler und dadurch setzte die Zusammenarbeit des Reichspräsidenten mit dem Führer des neuen Deutschland ein. Damit war die Bahn frei für den staatsrechtlichen Aufbau des deutschen Führerstaates, der im folgenden geschildert werden soll.



III. Führerstaat und Staatsform

1. Die politischen Kräfte des deutschen Führerstaates

Jede Revolution, die sich schöpferisch auswirkt, muß zu einer Verfassungsgestaltung führen. (Über das Wesen der Revolution vgl. „Der nationalsozialistische Rechtsstaat", Band I, Gruppe 2, Beitrag 16, Ziffer 16.) In diesem Sinne bedarf das Volk als politische Größe einer Verfassung, weil es in politische Form und im Rechtsstaate in staatsrechtliche Form gebracht werden muß.

Jede richtige verfassungsrechtliche Gestaltung ist deshalb keine bloße Konstruktion, sondern wächst aus dem politischen Leben heraus. Solange die politische Gestaltung noch im Flusse ist, kann aber auch der verfassungsrechtliche Aufbau nur ein allmählicher sein. Das endgültige Nationwerden des deutschen Volkes ist durch die nationalsozialistische Revolution eingeleitet worden. Dem entspricht der schrittweise Aufbau des nationalsozialistischen Volksstaates.

Erst der individualistische Liberalismus hat den Glauben erzeugt, daß „Verfassungsstaaten" nur solche Staaten wären, die über eine „geschriebene" Verfassung verfügten. Der Sinn dieser „Verfassungsurkunden" war hauptsächlich, die liberalen Grundrechte verfassungsrechtlich möglichst zu sichern und zu unterbauen. England hat demgegenüber die Rechte der Persönlichkeit in Einzelgesetzen gewahrt (Bill of Rights). Im übrigen aber hat es in den Formen des klassischen englischen Parlamentarismus einen Staat entwickelt, der bis heute seine Lebenskraft bewahrt hat. Die staatsrechtliche Gestaltung dieses Staates erfolgte nur in einzelnen Gesetzen, denen man keinen besonderen Rang als „Verfassungsgesetze" zuschrieb. Im übrigen hat ganz wesentlich die gewohnheitsrechtliche Entwicklung die Rechtgestaltung des englischen Staates bestimmt.

So lassen sich auch die Grundlinien des staatsrechtlichen Aufbaus des deutschen Führerstaates nur herausarbeiten, wenn man von seinem politischen Aufbau eine klare Vorstellung hat. Erst wenn man sich darüber klar ist, läßt sich auch weiterhin die Stellung der Partei und ihr Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung und zur Wehrmacht klarstellen. Entscheidend dafür können aber nicht irgendwelche Konstruktionen, sondern kann nur die politische Wirklichkeit sein.

Daß in einem völkischen Staate das Volk die entscheidende politische Größe sein muß, ist selbstverständlich. Dem muß dann auch der staatsrechtliche Aufbau entsprechen. Die Grundlage dieses ganzen Aufbaus ist die staatsrechtliche Gestaltung der volksverbundenen Führung. Die staatsrechtliche Gestaltung von Führung und Gefolgschaft muß deshalb zunächst behandelt werden.

Staat und Recht sind völkische Lebensmächte. Ihnen haben sich die Mittel und die Formen der Führung einzufügen. Denn im Gegensatz zu der Auffassung des individualistischen Liberalismus, der nur die unpersönliche Norm „herrschen" lassen wollte, wird Führung immer von Menschen ausgeübt. Deshalb bildet die Eignung und Gruppierung der an der Führung beteiligten Menschen ein wichtiges politisches und staatsrechtliches Problem. Die Existenz jedes Führerstaates hängt in erster Linie von dem Vorhandensein eines Führers ab. Darüber hinaus ist aber auch die richtige Gestaltung der Mittel der Führung ein entscheidendes politisches und staatsrechtliches Problem für den Führerstaat.

Der deutsche Führerstaat ist aus der Bewegung herausgewachsen; deshalb ist die Bewegung das eigentliche politische und wichtigste Mittel der Führung.

Denn sie soll den politischen Typus schaffen und sicherstellen, der imstande ist, die Lebenskraft der politischen Weltanschauung zu sichern. Daneben bilden aber die durch das Beamtentum getragene öffentliche Verwaltung und die Wehrmacht wichtige und unentbehrliche Mittel der politischen Führung im heutigen Staate.

Da der Staat nur die politische Lebensform des Volkes ist und alle drei Mittel der politischen Führung, Partei, Beamtentum und Wehrmacht, im völkischen Boden wurzeln, d. h. die Angehörigen dieser Gruppen Volksgenossen sind und nur solche sein können, so ergibt sich daraus, daß die politische und staatsrechtliche Gestaltung des Verhältnisses von Partei und Staat tatsächlich das des richtigen Verhältnisses der drei Mittel der Führung zueinander bildet. Denn zu Volk und Staat stehen alle drei Mittel der Führung im gleichen Verhältnis. Sie wurzeln gleicherweise im völkischen Boden und dienen gleicherweise dazu, dem Staat als politische Lebensform des Volkes Gestalt und Sicherheit zu geben.

Die politische und staatsrechtliche Formung des Verhältnisses der politischen Führung zu den großen geistigen Werten der Religion und der Kultur ist ein wichtiges Problem. Seiner Betrachtung ist der letzte Absatz gewidmet, während das Verhältnis von politischer Führung und Wirtschaft im folgenden Beitrage behandelt wird.

Bevor in die Betrachtung dieser Probleme eingetreten wird, muß aber noch die Frage geklärt werden, ob und welche Bedeutung die bisherige Zweiteilung der Staatsformen in der modernen Staatenwelt für den deutschen Führerstaat hat.

2. Monarchie und Republik

Schon seit jeher hat die Staatslehre versucht, die Staaten einer bestimmten Zeitepoche nach äußeren formalen Merkmalen zu gliedern und zu unterscheiden. Bekannt ist die Dreiteilung der Staatstypen bei Aristoteles in Monarchie, Aristokratie und Politien, in unserem Sinne Demokratien. Diese Unterscheidung hob darauf ab, ob oberstes staatliches Organ eine Einzelperson (Monarch), eine nach bestimmten Merkmalen zusammengesetzte Gruppe (Aristokratie) oder die Masse des Volkes als solche ist.

Im Anschluß an das Aufkommen individueller Staatstypen in der Renaissance führte dann der politische Theoretiker dieser Zeit, Machiavell, in seinem berühmten „Buch vom Fürsten" die Zweiteilung der Staatstypen in Monarchien und Republiken durch.

Für eine rein formalistische Betrachtung war bei dieser Unterscheidung nur die äußere Gestaltung der Staatsspitze bestimmend. So betrachtete man z. B. das Bismarcksche Reich trotz seines ausgesprochen dynastischen Charakters als Republik. Dies mit der Begründung, oberstes Staatsorgan sei nicht der Kaiser als Monarch, sondern die Gesamtheit der verbündeten Regierungen, die ihre Vertretung im Bundesrat finde. Dieser Formalismus verkannte, daß es auf das Wesen der Staatsform ankommt und daß Monarchie und Republik zu verschiedenen Zeiten einen ganz verschiedenen politischen Sinn gehabt haben.

Ferner verkannte diese rein formale Unterscheidung, daß auch innerhalb dieser Staatsformen die Verlagerung des politischen Machtzentrums wieder ganz verschiedene Staatstypen hervorgerufen hat.

Für den deutschen Führerstaat handelt es sich ebenfalls um ganz bestimmte politische Formen der Monarchie und der Republik. Nur diese Typen sind für ihn bedeutsam und ihr politisches Wesen gilt es deshalb, sich klarzumachen, wenn man entscheiden will, ob und inwieweit sie für den Führerstaat noch von Bedeutung sind.

Den politischen Typus der heutigen Monarchie bildet nicht die Wahlmonarchie des deutschen Mittelalters, sondern der Typus der dynastischen Monarchie. Sie ist die Form der Monarchie, die aus dem Wesen der Dynastie, d. h. der Herrscherfamilie, in der sich das Herrscheramt vererbt, verstanden werden muß. Der Monarch als Haupt der Dynastie ist in der echten Form der Monarchie der persönliche und alleinige

Repräsentant seines Staates. Als solcher leitet er seinen Herrschaftsanspruch nicht vom Volke ab. Blut und Boden, Nation und politischer Raum sind keine politischen Grundwerte der dynastischen Monarchie. Der Raum bildet eine bloße Machtbasis für den absoluten Herrscher, über den er zugunsten der Dynastie verfügen konnte. Deshalb war das Staatsgebiet ein Gegenstand dynastischer Erbstreitigkeiten und Erbteilungen. Aus ihnen erklärt sich die kleinstaatliche Zersplitterung des deutschen Staatsraumes. Solange das Gefühl für das Volk als politische Größe diesen absoluten Herrschern noch nicht aufgegangen war, hielten sie sich sogar für berechtigt, ihre „Landeskinder" in fremde Kriegsdienste zu verkaufen.

Der Herrscher in der dynastischen Monarchie ist allein „von Gottes Gnaden". Er beansprucht damit eine übernationale und überstaatliche Rechtsstellung, die ihm auch keinerlei völkische Bindungen auferlegte. Gerade im deutschen Monarchenrecht hat das zu einer unerfreulichen, unvölkischen Entwicklung geführt. Denn ebenbürtig war nach den „Hausgesetzen" der deutschen Dynastien nicht der rassisch und völkisch vollwertige Volksgenosse, sondern ebenbürtig waren nur die übrigen europäischen Herrschergeschlechter und gewisse Gruppen des Hochadels. So verbreiteten sich die Angehörigen deutscher Dynastien über die ganze europäische Staatenwelt. Diese Internationalisierung der deutschen Dynastien hat aber die politische Gestaltung des deutschen Volkes und sein Werden zur Nation nicht gefördert, sondern gehemmt, und hat die deutschen Dynastien dem völkischen Boden entfremdet.

Die deutschen Monarchien konnten der durch die Französische Revolution geschaffenen Ideologie zunächst standhalten, weil vor allem in der Auffassung Friedrichs des Großen von seinen Herrscherpflichten die ethische Verankerung der monarchischen Stellung in den politischen Grundwerten der Nation schon zum Ausdruck gekommen war. Denn das dynastische Monarchenrecht mußte notwendig mit der politischen Ideologie der bürgerlichen Nation in Konflikt geraten.

Dem Siege dieser neuen politischen Ideen fielen denn auch die französische Monarchie wie die kleinen deutschen Potentaten zum Opfer. Aber auch die deutschen Monarchien, die sich erhalten konnten, mußten im konstitutionellen System eine erhebliche Einschränkung ihrer bisher unbeschränkten Machtposition in Kauf nehmen.

Die englische parlamentarische Monarchie erhielt sich dadurch ihre Stellung, daß sie nach der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts die politische Macht an die, in den beiden großen Parteien organisierten Gruppen einer politischen Elite kampflos und allmählich übertrug. Da innerhalb dieser Gruppen bisher der Adel die Führung hatte und den politischen Typus prägte, erhielt das englische Königstum dadurch einen starken äußeren Halt. Diese frühe nationale Entwicklung führte in England auch weiter dazu, daß die englische Dynastie die Anforderungen an Ebenbürtigkeit und Hoffähigkeit nicht so starr zog wie das deutsche Monarchenrecht, sondern den politischen Typus des Gentleman als gleichberechtigt behandelte.

Die deutschen Dynastien konnten deshalb den Verlust des Weltkrieges nicht überstehen und schieden kampflos als politische Machtzentren aus. Die dynastische Zersplitterung in Deutschland bildete aber auch ein fast unübersteigliches politisches Hindernis für die Herstellung einer nationalen Einheit. Auch hierin besteht ein Gegensatz zur englischen Entwicklung, wo die Krone heute gerade das einzige staatsrechtliche Bindeglied innerhalb des Britischen Weltreiches bildet.

Das Führertum im deutschen Führerstaat ist nicht auf dynastischem Boden entstanden, sondern aus einer revolutionären Volksbewegung gewachsen. Schon daraus folgt, daß das bisherige Dynastenrecht für den deutschen Führerstaat keinen Sinn mehr haben kann. Und dazu kommt weiter, daß die Errichtung des nationalsozialistischen Einheitsstaates eine Wiederherstellung der zahlreichen deutschen Dynastien ausschließt.

Kommt so für den deutschen Führerstaat eine Wiederherstellung der bisherigen monarchischen Territorialgewalten gar nicht in Frage, so ist auch die Frage der Monarchie im bisherigen Sinne für ihn nicht von praktischer Bedeutung. Inwie-

weit die Gestaltung der obersten Staatsführung im deutschen Führerstaate nach neuer Formgebung verlangt, wird im folgenden Abschnitt behandelt werden.

Aber ebenso hat die bisherige Form der demokratischen Republik für den deutschen Führerstaat ihren Sinn verloren. Denn sie bildet gerade im deutschen Staatsleben keinen positiven Wert, sondern war eigentlich nur eine Verneinung des bisherigen monarchischen Prinzips. Wurde in diesem die Herausḥebung der Dynastie gegenüber dem Volke überbetont und damit ihre Verankerung im Volke geschwächt, so sah die deutsche Form der demokratischen Republik ihre Aufgabe in der Überbetonung des Prinzips der politischen Gleichheit. Damit machte die Weimarer Verfassung aber die Entstehung eines neuen politischen Typus, der den Staat tragen konnte, unmöglich und schwächte auch weitgehend die Stellung des Reichspräsidenten. Der Reichspräsident erschien nur als Träger des obersten Amtes in der Republik. Jede qualitative Heraushebung einzelner Persönlichkeiten durch Verleihung von Titeln oder Orden war als dem Gleichheitsprinzip widersprechend durch Art. 109 der Weimarer Verfassung verboten. Auch der Adel wurde folgerichtig formell beseitigt.

Der deutsche Führerstaat verwirft bewußt das politische Prinzip der Gleichheit. Er baut nicht auf dem Mehrheitswillen politisch gleichgedachter Individuen, sondern auf dem Prinzip und der Herausstellung der politisch-schöpferischen Persönlichkeit und ihrer Leistung auf. Da für ihn Blut und Boden die politischen Grundwerte sind, so müssen die an der Führung beteiligten Menschen in rassischer und völkischer Beziehung besonderen Anforderungen entsprechen.

Daraus folgt, daß auch der politische Begriff des Adels im völkischen Staate ein anderer werden muß. Für einen rassisch und völkisch entarteten Adel kann in der politischen Führung des nationalsozialistischen Staates kein Platz sein.

Wesentlich für das Wesen des Führerstaates ist also die Erkenntnis, daß die alten politischen Formen der dynastischen Monarchie und demokratischen Republik für ihn nicht mehr in Frage kommen. Ob man bei der Gestaltung neuer Formen an den alten Bezeichnungen festhält, ist weniger wesentlich. Entscheidend ist allein, daß die kommende Staatsform des deutschen Führerstaates mit dem politischen Inhalt der ihn tragenden politischen Ideen erfüllt sein muß.

IV. Führung und Gefolgschaft im staatsrechtlichen Aufbau

1. Allgemeine Grundzüge

Der deutsche Führerstaat ist auch politisch das Ergebnis eines langsamen zähen Aufbaus der Bewegung, die unter Führung Hitlers aus dem Volke entstand und allmählich zu einem immer stärkeren Gegner der herrschenden Staatsmacht wurde. In dieser Kampfzeit der Bewegung erfolgte ebenso wie an der Front im Weltkriege die Bewährung als Führer aus der jeweiligen Situation heraus. War dieser Kampf dadurch erschwert, daß der ganze staatliche Machtapparat gegen ihn eingesetzt wurde, so war er auf der anderen Seite dadurch politisch einfacher, daß er zunächst nur eine klare Zielsetzung kannte: die Eroberung der politischen Macht.

Mit dem Gelingen dieses Zieles und der Übernahme der staatlichen Macht durch die Regierung Hitler am 30. Januar 1933 vervielfältigten und komplizierten sich die politischen Probleme. Die theoretisch klaren und eindeutigen politischen Richtlinien der Bewegung in der Innen- und Außenpolitik mußten nun in die Praxis übertragen werden.

Innenpolitisch war die Bewegung vor die ungeheure Aufgabe gestellt, einen weitverzweigten Staatsapparat zu übernehmen, dessen Lenkung bisher aus ganz anderen politischen Grundanschauungen heraus erfolgt war. Dabei konnte die fachliche Arbeit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung nicht entbehrt werden, wenn nicht schwerste Störungen die Folge sein sollten. So sah sich die Führung vor die Aufgabe

gestellt, nicht die bisherige öffentliche Verwaltung zu ersetzen oder gar zu zerstören, sondern die in ihr tätigen Menschen mit dem weltanschaulichen Gehalt der Bewegung zu erfüllen.

Zerschlagen werden mußten dagegen die politischen Organisationen, die als solche die Träger des alten politischen Ideenguts gewesen waren. Eine Koalition mit ihnen konnte für die einer echten revolutionären Bewegung entstammende Partei nicht in Frage kommen. Aus dieser Situation ergab sich notwendig die „politische Gleichschaltung". Auch sie ist keine neue Erscheinung. Sie tritt immer nach gelungenen Revolutionen ein. Sie ist allerdings nur durchführbar, wenn wirklich ein neues politisches Weltbild vorhanden ist, an dem sie sich ausrichten kann. Da der Novemberumsturz des Jahres 1918 keinerlei wirklich neuen politischen Ideen zum Siege verhalf, konnte damals auch keine wirkliche politische Gleichschaltung durchgeführt werden. Denn sie ist auf geistig-politischem Gebiete nur möglich, wenn das neue politische Weltbild absolute Geltung für sich beansprucht und im Volks-, Staats- und Rechtsleben nach Durchsetzung verlangt. Eine politische Haltung, die letzten Endes auf einem relativistischen Skeptizismus aufbaute und die jeweilige politische Mehrheit für maßgebend erklärte, war nicht in der Lage, eine durchgreifende politische Gleichschaltung vorzunehmen, d. h. das ganze politische Leben des Volkes unter einheitliche Grundanschauungen und damit unter denselben politischen Rhythmus zu stellen.

Staatsrechtlich wurde die politische Gleichschaltung damit begonnen, daß man, gestützt auf das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 zunächst noch formell auf dem Boden des parlamentarischen Systems durch das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 nicht nur die Volksvertretung der Länder, sondern auch die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper auflöste und unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Reichstagswahl vom 5. März 1933 neu bildete. Damit wurde der unbedingte oder doch ausschlaggebende Einfluß der Partei wie im Reiche so auch in den Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, das dann das Vorbild für ein entsprechendes Vorgehen auch in den amtlich gebundenen Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte und in ähnlichen Fällen geworden ist, schaltete das Berufsbeamtentum im Sinne des neuen politischen Weltbildes dadurch gleich, daß es aus dem Berufsbeamtentum alle Beamten ausschied, die den völkisch-rassischen Anforderungen nicht entsprachen, oder nach ihrer bisherigen politischen Führung nicht die Gewähr dafür boten, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten.

Im weiteren Zuge dieser politischen Gleichschaltung wurden dann am 2. Mai 1933 sämtliche Gewerkschaftshäuser besetzt und im weiteren Verlaufe die bisherigen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgelöst. Und schließlich entzog man dem bisherigen politischen System die Möglichkeit seiner Wiederaufrichtung dadurch, daß man die politischen Parteien, soweit sie sich nicht schon selbst aufgelöst hatten, verbot. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 erklärte als einzige politische Partei die NSDAP für legal und bedrohte die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts einer anderen politischen Partei oder die Bildung einer neuen politischen Partei mit strengen Strafen.

War dadurch die ausschlaggebende politische Stellung der Partei gesichert, so bestand doch die Aufspaltung der politischen Führung, wie sie die Weimarer Verfassung in dem Nebeneinander von Reichspräsident und Reichskanzler kannte, bis auf weiteres fort. Zwar wurde die äußerliche Koalitionsform der am 30. Januar 1933 gebildeten Reichsregierung sehr bald dadurch beseitigt, daß die deutschnationalen Führer aus dem Kabinett ausschieden. Denn im Wesen des Führerstaates lag die Notwendigkeit einer einheitlichen Führung der Reichsregierung nach den politischen Grundsätzen der Bewegung. Daneben bestand aber als eigener politischer Machtfaktor vor allem die Führung des Oberbefehls über die Wehrmacht durch den Reichspräsidenten.

Mit dem Tode des Reichspräsidenten lag es im Zuge des staatsrechtlichen Aufbaus, daß alle bisher vom Reichspräsidenten ausgeübten staatsrechtlichen Funktionen auf den Führer und Reichskanzler übergingen. Dadurch, daß der Führer damit zum Staatsoberhaupt des Reiches wurde, erhielt der staatsrechtliche Aufbau des deutschen Führerstaates seine Krönung. Dabei bleiben noch viele politische und staatsrechtliche Fragen, wie die der Stellvertretung des Führers und der Nachfolge des Führers, einer künftigen Regelung vorbehalten.

Außenpolitisch sah sich die neue Staatsführung vor die Aufgabe gestellt, einmal die bestehenden zwischenstaatlichen Beziehungen als solche im Rahmen des Völkerrechts zu erhalten und auszubauen und auf der anderen Seite dem völkischen politischen Weltbild auch Einwirkungsmöglichkeiten nach außen hin zu verschaffen. Die Übernahme der Funktionen des Reichspräsidenten als völkerrechtlicher Repräsentant des Reiches durch den Führer hat auch auf diesem Gebiete die Einheitlichkeit der politischen Führung sichergestellt und ihr neue Möglichkeiten eröffnet.

So steht der deutsche Führerstaat vor der ungeheuren Aufgabe, das Werden der deutschen Nation zu vollenden und ihre Existenz nach innen und außen gleicherweise zu sichern.

Staatsrechtlich kann man dabei mehrere Seiten der politischen Führung unterscheiden. Politisch ist es das Zeichen des echten Führerstaates, daß die Führung auf all diesen Gebieten sich an den einheitlichen politischen Ideen des neuen politischen Weltbildes ausrichtet und nach ihnen gestaltet.

2. Die Führung der Bewegung

Die Aufgaben der Bewegung als politischem Mittel der Führung sollen unter Abschnitt V im Zusammenhang mit den anderen Mitteln der Führung geschildert werden.

Hier soll nur der heutige Aufbau und die organisatorische Gestaltung der Bewegung kurz dargelegt werden.

An der Spitze der Bewegung steht als Führer ihr Gründer und Gestalter Adolf Hitler. Er ist **der** Führer und damit zugleich die oberste Spitze der Reichsleitung. In die Reichsleitung sind auch eingegliedert die Oberste SA-Führung, deren oberster Führer Hitler ist, die Reichsführung SS und die Reichsjugendführung.

Der Stellvertreter des Führers in der Reichsleitung ist Rudolf Heß, dem ein eigener Stab zur Verfügung steht. Über die Gestaltung der Verbindung von Partei und Staat durch den Stellvertreter des Führers und seinen Stab vgl. V, 2.
Unter dem Führer und seinem Stellvertreter bilden die Führerschaft der Bewegung die Reichsleiter.

Die Leitung der Organisation der Bewegung liegt bei dem Reichsorganisationsleiter und seinem Stab, der gleichzeitig der Leiter des größten angeschlossenen Verbandes, der Deutschen Arbeitsfront, ist.

Innerhalb dieser Organisation der Bewegung bestehen nun eine Reihe von Ämtern der Bewegung, die in sich wieder verschieden gegliedert sind. Als Beispiel sei verwiesen auf das Reichsschulungsamt, das Amt für Ständischen Aufbau, das Amt für Kommunalpolitik, das Amt für Beamte, das Amt für Erzieher und das Reichsrechtsamt der NSDAP. Sie sind Ämter der politischen Organisation der Bewegung.

Die Organisation der Bewegung, die im einzelnen im nationalsozialistischen Jahrbuch aufgeführt ist, ist ebensowenig wie die Bewegung als solche Selbstzweck. Ihre Aufgabe im völkischen Führerstaate besteht darin, die engste Verbindung mit dem Volke zu halten und dadurch entscheidenden Einfluß auf die politische Gestaltung des Volkes zu gewinnen.

Eine besonders wichtige Rolle ist dabei der Kampftruppe der Bewegung, der SA und der SS, zugewiesen. Sie hat an dem kämpferischen Durchbruch der Bewegung entscheidenden Anteil gehabt. Ihre Angehörigen sind auch in Zukunft als „politische Soldaten" die Träger der nationalsozialistischen Idee, die „geschulten und kämpferischen Glaubensträger und Glaubenskünder der nationalsozialistischen Weltanschauung" (so der Chef des Stabes Lutze in seinen Erklärungen vom 16. April 1935 über die Zukunftsaufgaben der SA).

Von großer Bedeutung für die Verbindung von Partei und Volk sind die „Gliederungen" der NSDAP und die der Partei „angeschlossenen Verbände."

Gliederungen der NSDAP sind nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935: die SA, die SS, das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel), der NS Deutsche Studentenbund, die NS Frauenschaft.

Der NSDAP angeschlossene Verbände sind nach § 3 der Verordnung: Der NS-Deutsche Ärztebund e. V., der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. (seit 1936 Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund), der NS-Lehrerbund e. V., die NS-Volkswohlfahrt e. V., die NS-Kriegsopferversorgung e. V., der Reichsbund der deutschen Beamten e. V., der NS-Bund Deutscher Techniker, die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude").

Diese Verbände bilden eine Verbindung von Partei und Volk. Denn die Mehrzahl ihrer Angehörigen gehört nicht der Partei selbst an, steht aber durch die Zugehörigkeit zu dem angeschlossenen Verband unter der Führung von Parteiangehörigen und damit unter dem Einfluß der Partei.

Die vom völkischen Standpunkte aus wichtigste dieser Organisationen ist die Deutsche Arbeitsfront, weil sie die Mehrzahl der deutschen Volksgenossen überhaupt umfaßt. Sie hat durch die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 endgültige Gestalt angenommen. Nach dem § 1 dieser Verordnung ist „die Deutsche Arbeitsfront die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust. In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen. Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt".

Schon aus diesen Bestimmungen des § 1 der Verordnung ergibt sich die entscheidende Bedeutung der Deutschen Arbeitsfront für die Verbindung von Volk und Bewegung. Dadurch, daß die Deutsche Arbeitsfront alle schaffenden Deutschen, seien sie Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, als „gleichberechtigte Mitglieder" zusammenschließt, gibt sie der sozialistischen Haltung der Bewegung besonderen Ausdruck. Dieses Wesen eines deutschen Sozialismus kommt im § 2 der Verordnung zum Ausdruck, wenn in ihm als Ziel der Deutschen Arbeitsfront „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen" bezeichnet wird.

Für das Wesen der Deutschen Arbeitsfront ist ferner wichtig, daß der § 3 der Verordnung sie als „eine Gliederung der NSDAP im Sinne des Gesetzes über Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933" bezeichnet und sie damit im Sinne dieses Gesetzes zum Glied einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes macht.

§ 4 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Führung der Deutschen Arbeitsfront die NSDAP hat. Zum Führer ist der Reichsorganisationsleiter bestimmt.

Die Schilderung der speziellen Aufgaben der Arbeitsfront erfolgt an anderer Stelle (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 19 und Band III, Beitrag 47 und 51).

Mit Erlaß des Führers vom 21. März 1935 wurde die Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront eingegliedert. Mit dieser Verbindung von Arbeitsfront und gewerblicher Wirtschaft ist die Grundlage für eine unter dem Gedanken der Selbstverwaltung stehende Sozialordnung im deutschen Führerstaat gelegt.

Für die Beamten besonders wichtig ist der Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB) als angeschlossener Verband. Er wird vom Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Beamte geführt. Auch die nachgeordneten Dienststellen des RDB werden durch das Hauptamt für Beamte besetzt. Der RDB steht selbständig neben der Deutschen Arbeitsfront. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Durchdringung des Beamtentums mit dem Gedanken der Bewegung. Daneben hat er aber die wichtige Aufgabe, die Erziehung und Schulung des Beamtentums als Mittel der Führung sicherzustellen und zu fördern. Über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Beamtentums vgl. Band II, Gruppe 1, Beitrag 28.

Durch ihre besonderen Aufgaben herausgehobene Gliederungen der Reichsleitung sind die Oberste SA-Führung, die Reichsführung SS und die Reichsjugendführung. Ihre gemeinsame Aufgabe liegt in der Heranbildung des politischen Typus, der den deutschen Führerstaat tragen soll und dessen Wesen im folgenden Abschnitt behandelt werden soll. Für diese Aufgabe ist ferner von besonderer Wichtigkeit der Arbeitsdienst, der in diesem Werke besonders geschildert wird (vgl. Band III, Beitrag 59).

Sowohl die Partei wie ihre Gliederungen und die angeschlossenen Verbände sind gebietlich untergegliedert.

Die politische Organisation der Partei gliedert sich zur Zeit in 31 Gaue und die Gauleitung Ausland, an deren Spitze ein Gauleiter und ein stellvertretender Gauleiter stehen (Aufzählung derselben im Handbuch für das Deutsche Reich 1936, S. 10).

Die SA gliedert sich in 21 SA-Gruppen, die SS in 11 SS-Oberabschnitte, die Hitlerjugend und das Deutsche Jungvolk in 23 Gebiete.

Die gebietliche Gliederung der Bewegung ist auch für die angeschlossenen Verbände maßgebend. Für die Deutsche Arbeitsfront bestimmt § 5 der Verordnung ausdrücklich, daß ihre gebietliche Gliederung derjenigen der NSDAP entspricht. Dasselbe ist auch bei dem Reichsbund der Deutschen Beamten der Fall.

Die weitere Untergliederung der Partei ist die in Kreise und Ortsgruppen unter Kreis- und Ortsgruppenleitern. Die Ortsgruppen zerfallen wieder in Zellen und Blocks unter Zellen- und Blockwarten. Auch dieser Untergliederung folgen die angeschlossenen Verbände, so auch die Deutsche Arbeitsfront und der RDB.

3. Der Führer als Reichskanzler

Die Ergreifung der politischen Macht in Deutschland durch die Partei vollzog sich in der staatsrechtlichen Form, daß der Führer der Bewegung, Adolf Hitler, am 30. Januar 1933 nach den äußeren Formen der Weimarer Verfassung vom Reichspräsidenten zum Reichskanzler ernannt wurde.

Das Reichskanzleramt ist äußerlich aus der Weimarer Verfassung in den deutschen Führerstaat übernommen worden. Aber durch die Betrauung des Führers der Bewegung mit diesem Amte mußte es seinen Charakter grundlegend ändern.

Der Reichskanzler des Weimarer Zwischenreichs war der Vertreter des damals herrschenden parlamentarischen Systems. Gemäß Art. 54 der Weimarer Verfassung, der das staatsrechtliche Kernstück dieses Systems bildete, bedurften der Reichskanzler und die Reichsminister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags und hatten die verfassungsrechtliche Pflicht, von ihren Ämtern zurückzutreten, wenn ihnen der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzog. Die politische

Zusammensetzung des Parlaments bestimmte damit auch die Zusammensetzung der Reichsregierung.

Das parlamentarische System hat in England in der Form des klassischen englischen Parlamentarismus zur Herausbildung eines nationalen Führerstaates geführt. Denn die beiden großen englischen Parteien, die sich in der grundsätzlichen politischen Zielsetzung einig waren und nur in diesem Rahmen um die politische Macht kämpften, garantierten jederzeit das Vorhandensein einer politischen Führung. Diese im englischen Erstminister verkörperte politische Führung war auch nicht der Sklave des Parlaments, sondern konnte jederzeit an das Volk appellieren. Zwischen dem englischen Erstminister und dem Volke entwickelte sich so das für jede echte Führung charakteristische Verhältnis von Führer und Gefolgschaft. Die beiden großen Parteien entwickelten aus sich heraus eine Führerschaft politisch geschulter Persönlichkeiten, aus denen neue Führer herauswachsen konnten.

Das deutsche Reichskanzleramt hat sich demgegenüber nicht zu einem richtigen Führeramt entwickeln können. Im Bismarckschen Reich war in der Persönlichkeit Bismarcks die Führergestalt vorhanden, aber an Bismarck als Reichskanzler knüpfte sich keine Führertradition. Es entwickelte sich kein politischer Typus, der die politische Führung hätte tragen und ihr eine feste politische Tradition hätte geben können. Denn Beamtentum wie Wehrmacht sind zwar — wie noch zu zeigen sein wird — Mittel der Führung, aber in ganz bestimmten Funktionen. Das politische Mittel der Führung können und sollen sie nicht sein.

Der Zusammenbruch des Zweiten Reichs erfolgte durch den Mangel einer geschulten politischen Schicht, die vor allem nach dem Verlust des Weltkrieges imstande war, eine neue politische Führung aufzubauen. Daß eine solche Führung nach dem Wegfall der Dynastien nur aus dem Volke herauswachsen konnte, dies erkannt und in die Tat umgesetzt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Adolf Hitlers und seiner Bewegung.

Erhielt so das Reichskanzleramt im Bismarckschen Reich durch die gewaltige Gestalt des eisernen Kanzlers seine bestimmte Prägung, so verfügte der Reichskanzler in der Weimarer Verfassung überhaupt über keine politische Tradition. Er „bestimmte zwar die Richtlinien der Politik" (Art. 56 der Weimarer Verfassung), aber er trug nach demselben Artikel „dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung". Und dieser Reichstag war nur die staatsrechtliche Form einer innerlich haltlosen Parteienkoalition, die immermehr der politischen Zersetzung anheimfiel.

In den letzten Jahren des Weimarer Zwischenreichs sank deshalb die Bedeutung des Reichskanzleramts und wuchs die Bedeutung des Reichspräsidentenamts. Denn der Inhaber dieses Amts in der Gestalt des Feldmarschalls von Hindenburg verkörperte die letzten Reste politischer Führung, die in der Krise des Weimarer Parteienstaats noch übriggeblieben waren. Als Führer des deutschen Volkes in dieser kritischen Übergangszeit war er deshalb auch nicht der Hüter der Weimarer Verfassung, sondern er war der Träger eines Übergangsregimes, das in den äußeren staatsrechtlichen Formen des Diktaturartikels der Weimarer Verfassung den damaligen Staatsnotstand zu meistern suchte.

Erst mit der Betrauung Adolf Hitlers mit dem Reichskanzleramt durch den Reichspräsidenten entstand eine feste politische Führung des Reichs und wurden damit die Grundlagen zum Aufbau des deutschen Führerstaates gelegt. Denn beide Männer waren Autoritätsträger und dadurch zur Führung berufen.

Noch zu Lebzeiten Hindenburgs war Hitler als Führer der Bewegung „Führer und Reichskanzler" geworden. Er war Führer der Bewegung und Regierungschef. Neben ihm stand nur noch ebenbürtig die Gestalt des Reichspräsidenten von Hindenburg als Staatsoberhaupt. Und gerade wenn man sich auf das Wesen der Führung — wie es oben (I, 4) geschildert wurde — besinnt, so ergab sich daraus die klare Notwendigkeit, daß nach dem Hinscheiden des Reichspräsidenten nur der Führer und Reichskanzler

imstande war, auch die Funktionen des Staatsoberhauptes im deutschen Führerstaat zu übernehmen.

Aus dieser ganzen Entwicklung heraus ist es verständlich, daß Hitler sich auch nach der Übernahme der Funktionen als Staatsoberhaupt für alle Zukunft nur als Führer und Reichskanzler bezeichnet wissen will und die einmalige Bedeutung, die der Feldmarschall von Hindenburg durch seine Größe dem Titel Reichspräsident aufgeprägt hat, in seinem Erlaß vom 2. August 1934 ausdrücklich anerkannte. Im amtlichen Verkehr mit ausländischen Staaten führt Adolf Hitler auch als Staatsoberhaupt die Amtsbezeichnung „Der Deutsche Reichskanzler".

Damit bedeutet aber das Reichskanzleramt im deutschen Führerstaat staatsrechtlich die Vereinigung und Fülle aller politischen Funktionen in der Person des Führers. Das prägt sich auch im Verhältnis des Führers zur Reichsregierung aus, das — wie im folgenden zu zeigen ist — im Führerstaat einen völlig anderen Charakter erhalten hat.

Der Führer ist als Reichskanzler heute nicht nur im Zusammenwirken mit der Reichsregierung oberster staatlicher Gesetzgeber, sondern er ist als Regierungschef der letztlich allein politisch Entscheidende und ist heute auch die oberste Spitze der Reichsverwaltung. Als solche ist der Führer imstande, nicht nur selbständig Verordnungen zu erlassen, sondern auch einzelne Verwaltungsmaßnahmen anzuordnen und auf dem Gebiet der Verwaltung jederzeit eine Frage zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Der Führer und Reichskanzler und die Reichskanzler des Weimarer Zwischenreichs haben also nur noch den Namen gemeinsam. Das Reichskanzleramt als solches hat im deutschen Führerstaat einen ganz anderen Charakter erhalten und einen ungeahnten Ausbau erfahren.

4. Die Reichsregierung

Diese grundlegenden Veränderungen in der Stellung des Reichskanzlers konnten natürlich auch die Stellung der Reichsregierung nicht unberührt lassen.

Regierung bedeutete im liberalen Staate Innehabung oder mindestens entscheidende Anteilnahme an der Staatsmacht. Keine Führung kann der Staatsmacht entraten. Aber Führung ist mehr als bloßer Träger der Staatsmacht zu sein. Nach der nationalsozialistischen Auffassung müssen Macht und Autorität in einer Person vereinigt sein, um eine echte politische Führung zu gewährleisten.

Wie die Reichsleitung der Partei als dem politischen Mittel der Führung, so ist auch die Reichsregierung an der Führerschaft des Reichs beteiligt. Es ist deshalb abwegig und verwirrend, den Reichsministern die Eigenschaft als Führer im weiteren Sinne abzusprechen. Denn die Stellung als Führer in diesem weiteren Sinne bestimmt sich nicht danach, ob jemand Mitglied der Bewegung ist, sondern ob er im deutschen Führerstaat Autoritätsträger ist.

Im politischen und staatsrechtlichen Sinne ist aber das Wort Führer im deutschen Führerstaat heute überhaupt auf den Führer und Reichskanzler beschränkt. Die Reichsleiter wie die Minister der Reichsregierung gehören ebenso wie die oberen Befehlshaber der Wehrmacht zu den verschiedenen Mitteln der Führung und bilden unter dem Führer eine gemeinsame Führerschaft. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt die Kundgebung der Führerschaft des deutschen Volkes, die am 3. Januar 1935 stattfand und die obersten Spitzen der drei Mittel der Führung vereinigte. In der dort übergebenen Adresse an den Führer wird von der „deutschen Führerschaft als geschlossenem Ganzen" gesprochen.

In der Art dieser Beteiligung liegt auch das Wesen der Reichsregierung im deutschen Führerstaat. Wer vom Führer — sei es in der Partei, sei es im Staat, sei es in der Wehrmacht — zur Mitarbeit an oberster Stelle herangezogen wird, ist an der Führung beteiligt und gehört zur deutschen Führerschaft, jeder an seiner Stelle.

In ihrer staatsrechtlichen Form knüpft die Reichsregierung an die Weimarer Verfassung an. Danach besteht sie auch heute aus dem Reichskanzler und den Reichsministern (Art. 52 der Weimarer Verfassung). Aber das Verhältnis beider hat sich im Führerstaat grundlegend verändert. Auch im Bismarckschen Reich war die Reichsleitung in der Person des Reichskanzlers konzentriert. Die an der Spitze der einzelnen Geschäftsbereiche stehenden Staatssekretäre, die den Reichsministern der Weimarer Verfassung entsprachen, waren nur Stellvertreter und Gehilfen des Reichskanzlers. Dieser war in der Lage, jederzeit in einen Geschäftsbereich einzugreifen und selbständige Anordnungen zu geben.

Die Weimarer Verfassung führte dann das Kollegialsystem ein. Zwar bestimmte der Reichskanzler die Richtlinien der Politik. Aber innerhalb dieser Richtlinien „leitete jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag" (Art. 56 der Weimarer Verfassung).

Dem Sinn und Wesen des Führerstaates widerspricht eine derartige Selbständigkeit der Geschäftsbereiche. Sie erklärt sich ja auch nur aus dem parlamentarischen System. Die Reichsminister sind dem Reichskanzler gegenüber nicht in diesem Sinne selbständig. Sie sind seine Mitarbeiter. Sie tragen ihm gegenüber die Verantwortung für die Leitung ihres Geschäftsbereichs und können vom Reichskanzler mit bindenden generellen oder Anweisungen im Einzelfalle für ihre Geschäftsführung versehen werden.

Diese Bindungen und Unterordnungen gelten aber nur gegenüber dem Führer und Reichskanzler. Im übrigen sind die Reichsminister selbständig sowohl den anderen Reichsministern wie auch den Reichsleitern der Bewegung gegenüber. Einschränkungen dieser selbständigen Geschäftsführung sind wieder nur durch den Führer selbst möglich. Eine solche Einschränkung bedeuten z. B. die Verfügungen des Führers, wonach der Stellvertreter des Führers an der Vorberatung und Durchführung der Gesetzgebung der einzelnen Geschäftsbereiche zu beteiligen ist (vgl. unten S. 40).

Im übrigen bedeutet die infolge der Beseitigung des parlamentarischen Systems erfolgte Befreiung der Reichsminister von der Verantwortung gegenüber dem Reichstag eine Erhöhung der Selbständigkeit, aber auch eine Verstärkung der Verantwortlichkeit der Reichsminister.

Auch schon nach der Weimarer Verfassung war der Reichspräsident berechtigt, Reichsminister ohne Geschäftsbereich zu ernennen. Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich war Mitglied der Reichsregierung und hatte in ihr Sitz und Stimme. Mit dieser Ernennung konnte die Erteilung eines besonderen Auftrags verbunden sein, für dessen Erledigung es des ganzen Apparats eines Ministeriums nicht bedurfte.

Auch im deutschen Führerstaat gibt es die Einrichtung der Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Aber der Sinn dieser Einrichtung ist heute ein anderer. Im parlamentarischen System schuf die Schaffung von Ministern ohne Geschäftsbereich die Möglichkeit, kleineren politischen Gruppen, deren Unterstützung für die Regierung wichtig war, Sitz und Stimme im Kabinett zu verschaffen. Da das Mehrheitssystem, dem Sinne des Führerstaates entsprechend, auch in der Reichsregierung beseitigt ist, so liegt die Bedeutung von Reichsministern ohne Geschäftsbereich nicht mehr auf diesem Gebiet. Ihre Bedeutung muß aus dem politischen Sinn des Führerstaates erschlossen werden.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich ist nach dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung vom 3. Juli 1934 zunächst der Stellvertreter des Führers. Er ist es „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden". Der Stellvertreter des Führers ist dem Führer dafür verantwortlich, daß die Partei als das politische Mittel der Führung schlagkräftig bleibt. Um diese Aufgabe lösen zu können und um den dafür notwendigen Einfluß der Partei sicherzustellen, war es nötig, dem Stellvertreter des Führers eine feste Stellung in der Reichsregierung zu geben.

Die beiden anderen bisher ernannten Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Kerrl und Dr. Frank, sind altbewährte Kämpfer der Bewegung. Reichsminister Kerrl wurde im Sommer 1935 das Reichs- und Preußische Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten übertragen.

Die einzelnen Reichsministerien und ihr Aufgabenkreis werden an anderer Stelle behandelt (vgl. Band II, Gruppe 1, Beitrag 24).

Die Ernennung und Entlassung der Reichsminister erfolgt heute allein durch den Führer und Reichskanzler. Wie schon oben erwähnt, entspricht auch die Bestimmung des Art. 58 der Reichsverfassung, wonach die Reichsregierung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt, nicht mehr dem politischen Ideenkreis des Führerstaates. Die Reichsminister beraten den Führer verantwortlich. Die letzte Entscheidung aber liegt allein bei ihm.

5. Der Führer als Staatsoberhaupt

Nach der Weimarer Verfassung war der Reichspräsident vor allem das republikanische Reichsoberhaupt, also das oberste Vertretungs- und Repräsentationsorgan der deutschen Republik. Deshalb ging auch das Bestreben der republikanischen Kreise dahin, die Stellung des Reichspräsidenten in der Verfassung möglichst herabzudrücken. Man übertrug ihm zwar die völkerrechtliche Repräsentation des Reichs nach außen. Aber innenpolitisch unterwarf man gemäß Art. 50 der Weimarer Verfassung alle Regierungsakte des Reichspräsidenten der Gegenzeichnungspflicht durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister.

Erst das Versagen des parlamentarischen Systems hat — wie oben schon angeführt — der Stellung des Reichspräsidenten von Hindenburg eine besondere und einzigartige Bedeutung verliehen. Die Verfassungslehre des Weimarer Staates kannte das Problem der Autorität nicht oder vermochte es doch nicht wirklich einzubauen. Das Entscheidende für die Stellung des Reichspräsidenten von Hindenburg war eben nicht die Handhabung der Staatsmacht, sondern das Vertrauen als Autoritätsträger, das er beim ganzen Volk genoß. Vergeblich versuchten deshalb die liberale Verfassungslehre und das Übergangskabinett von Papen-Gayl, den Reichspräsidenten zum Oberhaupt eines liberalen Machtstaates zu machen. Man dachte daran, mit Hilfe des Art. 48 die Stellung des Reichstags herabzudrücken, oder aber das parlamentarische System als solches zu beseitigen, und wollte durch einen Ausbau des 2. Hauptteils der Weimarer Verfassung die liberalen Positionen des bisherigen Systems sichern.

Dieser Versuch scheiterte an dem Widerstand des Führers der Bewegung, dem es schließlich gelang, den Reichspräsidenten als Repräsentanten der besten deutschen Tradition von seiner Mission als Führer und Gestalter des neuen Deutschland zu überzeugen. Mit dem Bunde dieser beiden deutschen Führergestalten war der autoritäre deutsche Führerstaat auf sichere Grundlagen gestellt. Denn beide Männer, sowohl Hindenburg als Vertreter der alten Generation und Tradition, wie Adolf Hitler als Schöpfer der nationalsozialistischen Bewegung, wurzelten im völkischen Sein. Sie fanden sich im Frontsoldatentum mit seiner selbstverständlichen Gemeinschaftshaltung. Daß der Feldmarschall und der Gefreite des Weltkrieges in gemeinsamer Arbeit die Staatsautorität zum Grundprinzip des heutigen deutschen Führerstaates gemacht haben, ist der beste Beweis für den völkischen Charakter dieses Staates.

Wie schon oben erwähnt, gab es deshalb nach dem Tode des Reichspräsidenten keine andere Möglichkeit, als das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers zu vereinigen. Das erfolgte durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934. Die Vereinigung beider Ämter in der Person Hitlers erfolgte auf Lebenszeit.

Von großer Wichtigkeit ist nun die weitere staatsrechtliche Ausgestaltung dieser einzigartigen Stellung des Führers als Staatsoberhaupt. Diese Ausgestaltung gipfelt in der Regelung der Stellvertretung und der der Nachfolge.

Nach der Weimarer Verfassung Art. 51 wurde der Reichspräsident im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauerte die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so bedurfte es zur Regelung der Vertretung eines Reichsgesetzes. In der Zeit der Übergangsregierung erfolgte eine Änderung der Stellvertretung dahin, daß nach der Neufassung des Art. 51 der Reichspräsident im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten wurde. Diese Regelung erklärte sich allein aus der damaligen politischen Übergangssituation und hat heute ihren Sinn verloren.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1934 bestimmt der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler seinen Stellvertreter. In welcher Art und Form die Regelung dieser Stellvertretungsfrage durch ihn erfolgt, unterliegt seiner alleinigen Entscheidung. Daß sie im Sinne des Führerstaates und damit des Prinzips einer volksverbundenen Führung erfolgen wird, ist selbstverständlich.

Schon vor Erlaß des Gesetzes vom 1. August 1934 erfolgte die Regelung der Stellvertretungsfrage in der Frage der Partei durch die Bestellung von Rudolf Heß zum Stellvertreter des Führers.

Eine Art von Stellvertretung ist durch § 3 des Wehrgesetzes in der Befehlsführung über die Wehrpflicht gegeben. Denn der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber übt unter dem Führer als Obersten Befehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Wie Staatssekretär Pfundtner[1]) zutreffend ausführt, „ist der Führer und Reichskanzler berechtigt, sowohl für seine gesamten Befugnisse wie auch für einen Teil derselben, z. B. für die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten allein oder für diejenigen des Reichskanzlers allein einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer oder vorübergehend zu bestimmen". Daraus ergibt sich, daß die Stellvertretung in enger Verbindung mit den Mitteln der Führung und ihrem Verhältnis zueinander stehen muß. Auch hier wird sich eine organische Lösung herausbilden.

Und dasselbe gilt von der Regelung der Nachfolge des Staatsoberhauptes im deutschen Führerstaat. Auch diese Frage kann erst staatsrechtlich gelöst werden, wenn der politische Typus, der den deutschen Führerstaat tragen muß, sich fest herausgebildet hat. Zunächst gilt es, durch politische Arbeit die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Heranbildung der staatsrechtlichen Formen für die Schaffung einer politischen Elite, aus der sich Führer und Führerschaft ergänzen, etwa in Form eines Ordens, bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1934 gehen infolge der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers „die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über".

Übergegangen in vollem Umfang ist demnach die völkerrechtliche Repräsentation des Reichs durch den früheren Reichspräsidenten. Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 1 der Weimarer Verfassung: „Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten", gelten auch heute. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie die Führung des Reichs nach außen von der Mitwirkung des Reichstags abhängig machten, im Führerstaat außer Kraft getreten.

Innenpolitisch ist für den Ausbau der Führerstellung Adolf Hitlers besonders bedeutsam die Übernahme der staatlichen Mittel der Führung, nämlich des Berufsbeamtentums und der Wehrmacht in seine unmittelbare Verfügungsmacht. Sowohl

[1]) Staatssekretär Pfundtner, in der Kommentierung des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 in Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht", Band I.



das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und der Offiziere wie der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs ist auf den Führer und Reichskanzler übergegangen. Das persönliche Treueverhältnis, in das Berufsbeamtentum und die Wehrmacht zu dem Führer getreten sind, findet seinen äußeren Ausdruck in dem Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Wehrmacht vom 20. August 1934. Die im § 2 dieses Gesetzes wiedergegebene Eidesformel enthält in beiden Fassungen, für Beamtentum und Wehrmacht, eine persönliche Treue- und Gehorsamsverpflichtung gegenüber „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler".

Dagegen sind alle Bestimmungen der Weimarer Verfassung, die in irgendwelchem Zusammenhang mit dem parlamentarischen System stehen, außer Kraft getreten. Das gilt für die Art. 41 bis 44 und die Art. 50 und 51 der Weimarer Verfassung.

Was vor allem die Gegenzeichnung der Regierungsakte des Führers durch den zuständigen Reichsminister betrifft, so hat sie natürlich nicht mehr den Sinn, daß der betreffende Minister „durch die Gegenzeichnung die Verantwortung übernimmt". Denn gemeint war damit die Übernahme der Verantwortung gegenüber der Volksvertretung, während der Reichspräsident dieser gegenüber „politisch" unverantwortlich sein sollte. Das widerspricht den Grundsätzen des Führerstaates, der ja gerade gegenüber dem Prinzip einer anonymen Unverantwortlichkeit das der offenen politischen Verantwortlichkeit der Führung für ihre Akte herausstellt. Das Prinzip der Gegenzeichnung hat vielmehr einen vollkommenen Sinnwandel gerade in dieser Beziehung erfahren. Es bedeutet heute, daß der zuständige Reichsminister als dem Führer für einen bestimmten Geschäftsbereich verantwortlicher Mitarbeiter durch die dem Sinne nach nicht „Gegenzeichnung", sondern „Mitzeichnung" von gesetzgeberischen oder sonstigen Akten der Führung die Verantwortlichkeit gegenüber dem Führer übernimmt.

Der gerade für die Übergangsperiode so bedeutsame Diktaturartikel 48 der Weimarer Verfassung ist zur Zeit nicht von praktischer Bedeutung, da das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in der Hand der Reichsregierung und damit des Führers liegt (vgl. unten VI, 3).

Art. 49 der Weimarer Verfassung ist heute durch § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 ersetzt. Danach steht das Gnadenrecht dem Führer und Reichskanzler zu. Über die Ausübung des Gnadenrechts vgl. den Erlaß vom 1. Februar 1935.

6. Das Volk als Gefolgschaft

Im deutschen Führerstaat ist die Führung eine völkische Führung, d. h. sie wächst aus dem Volke heraus und erhält von ihm ihren Sinn.

In dieser völkischen Grundlage des deutschen Führerstaates besteht der prinzipielle Unterschied zwischen ihm und dem absoluten Fürstenstaat, aber auch zwischen ihm und dem liberalen Machtstaat, der den bis in unsere Zeit reichenden Ausläufer des absoluten Staates bildet.

Der Unterschied gründet sich auf die andere Zusammensetzung und das verschiedene Wesen des Volkes in der damaligen Zeit und heute. Denn das Volk, auch in Großstaaten im Verhältnis zu den heutigen Bevölkerungszahlen zahlenmäßig noch relativ klein, war damals noch keine politische Größe. Dies schon deshalb nicht, weil eine Anteilnahme des Volkes am politischen Geschehen schon infolge der unentwickelten Technik der Nachrichtenmittel nicht in Frage kam und sich deshalb auch keine öffentliche Meinung im Sinne des modernen Massenstaates bilden konnte. Die damalige Politik war deshalb reine Kabinettspolitik, die damaligen Kriege waren dynastische und Kabinettskriege, kein Ringen der Völker wie in unseren Tagen.

Die Bedeutung der politischen Revolutionen in den letzten Jahrhunderten liegt nun gerade darin, daß in ihnen der nationale Gedanke, d. h. der Gedanke, daß das Volk als solches eine politische Lebensgemeinschaft sei, sich durchsetzte. In dieser Beziehung sind sich die puritanische Revolution unter Cromwell, die französische Revolution und die nationalsozialistische Revolution wesensgleich. Gemeinsam ist

ihnen, daß sie in ihrer Zeit „nationsbildend" gewirkt haben. Und deshalb ist ihnen auch gemeinsam, daß die politische Form des absoluten Fürstenstaates in den verschiedenen Ländern mit ihnen ein Ende nehmen mußte.

Die Verschiedenheit dieser Revolutionen liegt in den verschiedenen politischen Ideenkreisen, die zu ihrer Zeit herrschend waren und damit imstande waren, das Volk in seinem tiefsten Innersten politisch aufzurütteln. Daraus erklärt sich, daß die früheste dieser Revolutionen, die puritanische, von religiösen Ideen beherrscht wurde, während die französische Revolution unter den individualistischen Vernunftideen der Aufklärungszeit zum Siege gelangte. Während die bolschewistische Revolution in ihrer Volks- und Staatsfeindlichkeit nur die letzten Folgerungen aus dieser individualistischen Haltung zu ziehen suchte, haben die faschistische und die nationalsozialistische Revolution wieder neuen politischen Werten zum Durchbruch verholfen, wenn auch der Faschismus bei seinem Mythos der Nation die staatliche Form beherrschend in den Vordergrund schiebt, während der Nationalsozialismus das Volk und seine organische Gliederung als die entscheidende politische Größe sieht, dessen Lebensform der Staat ist.

Aus der oben (III, 2) geschilderten Stellung der dynastischen Monarchie ergibt sich die avölkische Position des Fürsten im absoluten Fürstenstaat. Er war „von Gottes Gnaden", er war infolgedessen politisch gesehen eine Art Halbgott. Daraus erklärt sich auch, daß nach der Zurückdrängung der rein persönlichen Herrschaft des Fürsten im sogenannten aufgeklärten Polizeistaate, in dem der Fürst als persönlicher Repräsentant des Staates erschien, sich nun diese Auffassung auf den Staat selbst übertrug. Hier liegen die Wurzeln der Hegelschen Staatsphilosophie und der durch sie herbeigeführten „Staatsvergottung", die vor allem von Alfred Rosenberg als Gegenposition des Nationalsozialismus herausgestellt worden ist.

Der Faschismus baut als solcher weithin auf Hegelschen Gedankengängen auf. Die Herrschaft dieser Gedankengänge führt zu dem avölkischen Staatstypus, den ich in meiner Staatslehre als den des liberalen Machtstaats bezeichnet habe.

Aus dieser Auffassung konnte natürlich kein echtes politisches, d. h. kein Gemeinschaftsverhältnis herauswachsen, wie es die Grundlage des Führerstaates bildet. Der absolute Fürst war, wenn er schlecht war, der kleine Tyrann, der willkürlich über „Blut und Boden" verfügte, d. h. seine Landeskinder aussaugte oder in fremde Kriegsdienste verkaufte, und für den der Boden nur ein Objekt dynastischer Hauspolitik war. Oder er war, wie z. B. Friedrich der Große, der fürsorgliche „Landesvater", der sich um alle Angelegenheiten seines Landes und seiner „Landeskinder" kümmerte, und der sich darin schon als „der erste Diener seines Staates" fühlte. Friedrich der Große ist wie Bismarck als Schöpfer des preußischen Großstaates ein Vorläufer Adolf Hitlers. Aber er lebte und wirkte selbstverständlich in den politischen Gedankengängen und Formen seiner Zeit. Der Staat war für ihn der Apparat, dessen sich der Fürst bediente, um das Wohl seiner Untertanen zu fördern, eine Auffassung, die ebenfalls der Hegelschen Staatsphilosophie zugrunde liegt.

Die nationalsozialistische Revolution hat erst das vollendet, was durch die englische und französische Revolution schon Jahrhunderte früher vor sich gegangen war, nämlich die Nationwerdung des deutschen Volkes. So konnte der deutsche Führerstaat auch nur in der politischen und staatsrechtlichen Form des deutschen Einheitsstaates errichtet werden. Und deshalb mußte die nationalsozialistische Revolution und der staatsrechtliche Aufbau durch sie mit der dynastischen Zersplitterung des deutschen Staatsraums ein Ende machen.

Der nationalsozialistische Staat ist heute der deutsche Volksstaat. Als solcher ist er wesensgemäß sowohl Einheitsstaat als Führerstaat. Dieser Zusammenhang mußte hier zum Verständnis der staatsrechtlichen Rolle des Volkes im deutschen Führerstaat herausgehoben werden.

Der deutsche Führerstaat muß also zum Unterschiede vom absoluten Fürstenstaat das Volk als politische Größe anerkennen und auf ihm aufbauen. In diesem Sinne muß er demokratisch sein. Es ist deshalb kein Zufall, daß der Führer in seinem Erlaß vom 2. August 1934 an den Reichsinnenminister seiner festen Überzeugung, die schon vorher in zahlreichen Reden immer durchklang, Ausdruck verliehen hat, „daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen" muß. Es ist das äußerlich die gleiche Formulierung, die auch der Artikel 1 der Weimarer Verfassung kennt. Nur baut Hitler und der durch ihn verkörperte Nationalsozialismus auf einer anderen Auffassung vom Wesen des Volkes und damit auch vom Wesen des Politischen auf, die unter I, 1 dieses Beitrags geschildert wurde.

Diese Auffassung des Nationalsozialismus trägt dem Wesen des modernen Staates als Massenstaat Rechnung. Der moderne Großstaat ist infolge seiner im Vergleich zu früher stark gewachsenen Bevölkerungszahlen vor das politische Problem gestellt, das für die Staatenwelt noch vor 100 Jahren nicht da war, nämlich aus der „Masse" „Volk" zu machen, d. h. das Volk als politische Größe anzuerkennen.

Denn kein Teil des Volkes kann im modernen Nationalstaat sich aus dem politischen Leben ausschließen. Das gilt in erster Linie von der Industriearbeiterschaft, aber auch vom Akademiker; beide Volksschichten leben und schaffen in ihrer Mehrzahl in den Städten, die schon infolge der Zusammenballung größerer Menschenmassen dem politischen Geschehen unmittelbarer gegenüberstehen. Beide Gruppen müssen in politischer Gemeinschaft zueinander stehen. Aber auch der Bauer lebt heute nicht mehr politisch isoliert. Durch die Steigerung der Verkehrsmittel und vor allem durch den Rundfunk wird auch er völlig in die politische Gemeinschaft eingegliedert.

Es ist ein Beweis für den Charakter des nationalsozialistischen Staates als durchaus modernen Staat, daß er dieses Wesen des völkischen Massenstaates klar erkannt und daraus die politischen Folgerungen gezogen hat. Der völkische Massenstaat bedarf einer stetigen, tiefgreifenden und richtig geführten politischen Propaganda, um wirklich völkisch gestaltend wirken zu können. Es ist ein Kennzeichen einer intellektualistischen avölkischen Geisteshaltung, wenn man glaubt, die Notwendigkeit der politischen Propaganda leugnen oder herabsetzen zu können.

Die Gründung des Propagandaministeriums ist deshalb nur ein organisatorischer Ausdruck der neuen Auffassung vom Wesen des Politischen; denn der eigentliche Sinn der Aufgabe dieses Ministeriums liegt in der Schaffung der völkischen Gemeinschaft durch unablässige Werbung für die Ideen des Nationalsozialismus im Volke. Die Abwehr feindlicher und lügnerischer Propaganda bildet auch hier nur ein Mittel, um diesen Hauptzweck erreichen zu können.

Dabei muß darauf geachtet werden, daß die Propaganda sich auf ihr Ziel und ihre Aufgaben konzentriert, und damit durch sie die Pflege der kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird. Aber auch diese Grenzziehung ist von einer völkisch-politischen Grundlage aus leicht zu ziehen. Denn nach der völkischen Auffassung ist das kulturelle und wissenschaftliche Leben auch nur ein Teil des völkischen Lebens überhaupt. Und ähnliches gilt vom religiösen Leben eines Volkes. Deshalb soll im letzten Abschnitt dieses Beitrages das Verhältnis der politischen Führung zur Religion und Kultur grundsätzlich behandelt werden.

Der völkische Führerstaat trägt also in dem Sinne demokratische Züge, als er erkennt, daß jede politische Führung nur aus einer politischen Gefolgschaft herauswachsen kann und daß es deshalb die zentrale politische Aufgabe der deutschen Führerschaft ist, das deutsche Volk als Gefolgschaft und damit als politische Größe zu gestalten. Ein isoliertes Führertum ohne Gefolgschaft, in der es wurzelt, gibt es nicht. Ein solcher „Führer" sinkt dann zum bloßen Diktator, zum „Cäsar" herab und wird damit zum Typus des „politischen Raubtiers", das Oswald Spengler von seiner avölkischen Position aus als den politischen Typus unserer Zeit erklärt hat.

7. Die staatsrechtliche Formung des Volkes im deutschen Führerstaat

Die völkische Demokratie bedarf aber anderer politischer Formen als die liberale Demokratie. Die liberale Demokratie ist in der modernen Staatenwelt parlamentarische Demokratie gewesen. Auch diese politische Form hat ihre fruchtbare Zeit gehabt. In Ländern mit starker parlamentarischer Tradition, die sich in Deutschland nie entwickeln konnte, hat sich die parlamentarische Demokratie wenigstens äußerlich zu halten vermocht. Nur hat sie auch dort ihren Charakter wesentlich verändert.

Die Entstehung der modernen Volksvertretung und damit die Schaffung des parlamentarischen Systems als Regierungsform stellte eine Reaktionserscheinung gegen die Macht des absoluten Monarchen dar. Das Bürgertum wollte sich nicht mehr damit begnügen, bloßes Objekt einer persönlichen Herrschaft zu sein. Wie in England die noch in Ober- und Unterhaus ständisch gegliederten Vertretungen, so forderten in Auswirkung der Französischen Revolution die „Nationalversammlungen" als Vertretung des sich als Nation empfindenden Bürgertums ihren Anteil an der Staatsmacht. Das war nur in der Form politisch möglich, daß man die bisher unumschränkte Gewalt des Herrschers rechtlich einschränkte, dadurch, daß man der Volksvertretung ein Mitbestimmungsrecht in der Gesetzgebung gab. Aus dieser politischen Situation heraus ist der liberale Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts „Gesetzesstaat" gewesen. Denn das positive Gesetz war eben das politische Mittel, durch das das Parlament seinen Anteil an der Staatsgewalt ausüben konnte.

Es ist eine allgemeine Erscheinung des politischen Lebens, daß neu entstandene Machtzentren ihren Machtbereich auf Kosten alter bisher bestehender Machtzentren auszudehnen versuchen. Und so griff das Parlament in der liberalen Demokratie über seinen Anteil an der Gesetzesbefugnis heraus und erstrebte die völlige politische Kontrolle der Regierung. So entstand das politische Grundprinzip des parlamentarischen Systems, daß die Regierung des Vertrauens des Parlaments, d. h. seiner Mehrheit bedürfe und zurücktreten müsse, wenn sie dieses Vertrauen nicht mehr besitzt.

Auch dieses eigentliche parlamentarische System hat sich in den Staaten des Westens dadurch politisch lebensfähig erwiesen, daß man es nicht überspannt hat.

Das gilt vor allem von England. Das Vorhandensein der beiden großen politischen Parteien in dem klassischen Zweiparteiensystem des englischen Parlamentarismus garantierte zunächst, daß stets ein politischer Führer vorhanden war, dem durch die Krone die Regierungsführung übertragen werden konnte. Die Entscheidung darüber, ob eine Regierung in England das Vertrauen des Parlaments besitzt, ist aber schon vor dem Kriege auf das Volk übergegangen. Nicht ein politisch zersplittertes Parlament stürzt dort die Regierung, sondern die Regierung führt durch Auflösung des Parlaments und Neuwahlen in politischen Krisenzeiten selbst eine Entscheidung darüber herbei, ob sie noch das Vertrauen des Landes und Volkes besitzt oder nicht. Diese Entscheidung ist also keine parlamentarische Entscheidung mehr, sondern sie ist eine plebiszitäre Entscheidung, d. h. sie wird vom Volke als Wählerschaft gefällt und dabei ist wieder das Entscheidende, daß es sich hierbei nicht um eine kollegiale Regierung, sondern um einen Führer und die von ihm vertretenen politischen Ideen handelt. Die Neuwahl in England bedeutet also die Bestätigung des bisherigen Erstministers als Führer oder seine Verwerfung. Die politische Verbindung des Führers mit der Mehrheit des Volkes ist damit das Entscheidende. Und in diesem Sinne ist in England in äußeren parlamentarischen Formen ein Führerstaat entstanden. Daß diese äußeren parlamentarischen Formen bis heute fast unverändert beibehalten worden sind, liegt an dem starken Traditionsgefühl, das der Engländer seinen bisher bewährten politischen Einrichtungen entgegenbringt. Ob freilich auch

diese äußeren parlamentarischen Formen in England beibehalten werden können, ist eine Frage, deren Beantwortung noch offensteht. Der entscheidende Wandel hat sich jedenfalls dort schon dahin vollzogen, daß nicht mehr das Parlament, sondern Regierung und Volk sich als entscheidende politische Größen in einem Polaritätsverhältnis und damit aber auch in einem Bindungsverhältnis einander gegenüberstehen.

In Frankreich sind die Verhältnisse wieder anders gelagert. Dort haben wir zwar sehr viele kleine Parteigruppen, aber bisher noch eine homogene, bürgerliche, politische Wählerschaft, die im wesentlichen dem Typus des französischen Rentners entspricht. Für ihn ist „Sicherheit" in jeder Beziehung das höchste Gebot, und er folgt der Führung, die ihm diese Sicherheit zu gewähren scheint. Auch hier tritt also das plebiszitäre Element neuerdings stark in Erscheinung, während das Ansehen des Parlaments und des Parlamentariers selbst offenbar stark im Sinken begriffen ist. Auch im französischen Parlamentarismus tritt das entscheidende Problem einer stabilen, von den Schwankungen des parlamentarischen Lebens unabhängigen Führung immer stärker hervor. In dieser Richtung bewegen sich heute auch die Versuche, durch eine Verfassungsreform die Stellung des Staatspräsidenten und der Regierung zu festigen und vom Parlament unabhängiger zu gestalten.

Hat besonders in England, aber auch in Frankreich der Parlamentarismus festen Boden zu fassen gewußt, so daß man in diesen Ländern von einer parlamentarischen Tradition sprechen kann, so ist das in Deutschland nicht der Fall gewesen. Ein wesentlicher Grund hierfür lag in der dynastischen Aufspaltung und dem dadurch herbeigeführten Zerfallen Deutschlands in „Eigenstaatlichkeiten", d. h. in eine Fülle politischer Machtzentren. Schon aus dieser Situation konnte sich wenigstens in den deutschen Ländern kein in sich gefestigter Parlamentarismus entwickeln, der der Tradition der Dynastien, des Beamtentums und des Heeres gegenüber sich wirksam hätte durchsetzen können. Es ist kein Zufall, daß im Weimarer Parteienstaate gerade der Länderparlamentarismus in den kleinen und mittleren Ländern zuerst in einen politischen Zersetzungszustand verfiel. Denn es war einfach keine politische Schicht vorhanden, die imstande gewesen wäre, das Funktionieren eines parlamentarischen Systems sicherzustellen.

Aber auch im Reiche selbst vermochte der Parlamentarismus sich nicht zu behaupten, weil er von Anfang an keine Wurzeln im Volke hatte. Die Formen der unmittelbaren Demokratie, wie sie die Weimarer Verfassung im Volksbegehren und Volksentscheid geschaffen hatte, wirkten sich nicht als politisch festigend für das politische System der liberalen Demokratie aus, sondern sie wirkten im Gegenteil als Sprengpulver. Volksbegehren und Volksentscheid sind immer nur von der antiparlamentarischen Opposition von links oder rechts als taktisches Mittel benutzt worden, um gegen das herrschende politische System als solches angehen zu können. Das Weimarer System hat nicht vermocht, Führung und Volk in eine wirkliche politische, d. h. Gemeinschaftsverbindung zu bringen. Und weil es das nicht vermocht hat, mußte dieses System zerbrechen.

Dieses Problem der politischen Verbindung von Führung und Volk hat erst der Nationalsozialismus gelöst, aber nicht in den Formen des liberalen Machtstaates, sondern in denen des völkischen Führerstaates.

Das Parlament als politisches Machtzentrum hat der völkische Führerstaat beseitigt. Die Länderparlamente wurden durch Art. 1 des Neuaufbaugesetzes vom 20. Januar 1934 aufgehoben. Der Reichstag ist bestehen geblieben, aber nicht mehr als politisches Machtzentrum, sondern als ein „Forum, vor dem der Führer und Reichskanzler die großen außen- und innenpolitischen Schicksalsfragen der Nation zur Erörterung und Entscheidung stellt, soweit er sie nicht unmittelbar dem deutschen Volke

unterbreitet". (Reichsinnenminister Dr. Frick in einem Interview vom 9. Januar 1935.) Da die Zusammensetzung des Reichstags durch die Partei bestimmt wird, so ist er zweifellos kein Entscheidungsorgan, sondern nur eine Versammlung, die den Beschlüssen der Führung durch ihre Zustimmung ein besonderes Gewicht nach innen und außen verleihen soll.

Daß der Reichstag als solcher bestehen bleibt, zeigt das Gesetz über die Vertretung des Saarlandes im Reichstag vom 30. Januar 1935. Danach treten 8 Abgeordnete des Saarlandes in den Reichstag ein, die vom Führer auf Vorschlag des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes aus der Zahl der Reichstagswähler im Saarland bestimmt werden.

Von sehr viel größerer Bedeutung ist die Volksabstimmung im deutschen Führerstaate. Insofern hat sich das Verhältnis umgedreht. Während in der Weimarer Verfassung der Reichstag durchaus im Vordergrunde stand und — wie schon erwähnt — Volksbegehren und Volksentscheid sich gar nicht positiv auswirken konnten, ist die Bedeutung des Gesetzes über die Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 eine große und unterstreicht die Wichtigkeit des plebiszitären Elements in der organischen Auffassung des Nationalsozialismus auch für den heutigen Staat.

Dem Wesen des Führerstaates entsprechend, in dem die Führung immer die politische Entscheidung trägt, entspricht es, daß das Volksbegehren der Weimarer Verfassung beseitigt worden ist. Die Erfahrung zeigte ja auch, daß Volksbegehren nicht vom Volke als politischer Einheit getragen wurden.

Die Volksabstimmung im Führerstaat kann deshalb nur von der Führung veranlaßt werden. So kann nach § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 nur die „Reichsregierung das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht". Nicht das Volk im liberalen Sinn, d. h. nicht einzelne Parteien können von sich aus eine solche Volksbefragung anregen und damit die Absichten der Führung durchkreuzen, sondern im deutschen Führerstaate kann nur die Führung das Volk selbst befragen. Der Sinn einer solchen Volksbefragung ist, daß das Vertrauensverhältnis des Führers zum Volke als Gefolgschaft dadurch sichtbaren staatsrechtlichen Ausdruck erhält.

Bei einer solchen Volksabstimmung gibt es technisch gar keine andere Möglichkeit, als die Mehrheit festzustellen. Deshalb bestimmt § 2 des Gesetzes: „Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde Vorschriften enthält." Dieser letztere Satz erklärt sich daraus, daß es Verfassungsänderungen im Sinne der Weimarer Verfassung heute nicht mehr gibt.

Bei der Volksabstimmung im nationalsozialistischen Staate geht es aber dem Sinne nach gar nicht um die Gewinnung einer Mehrheit im parlamentarischen Sinne, sondern um die Gewinnung des ganzen Volkes. Diesem Gedanken hat auch der Führer wiederholt Ausdruck gegeben, so, wenn er auf dem Reichsparteitag 1934 es als wichtigste politische Aufgabe bezeichnete, auch die „Neinsager" des 19. August 1934 für Volk und Reich zu gewinnen.

Soweit es sich bei der Maßnahme, über die das Volk befragt wird, um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, wird man von einer besonderen Art neuer Volksgesetzgebung sprechen können.

Die Zustimmung zu einer Maßnahme oder einem Gesetz wird nach § 3 des Gesetzes im Reichsgesetzblatt verkündet.

Sowohl die Volksabstimmung vom 12. November 1933 wie die vom 19. August 1934 stützten sich auf das Gesetz vom 14. Juli 1933 und sind in Ausführung des § 4 dieses Gesetzes durch Verordnungen des Reichsministers des Innern durchgeführt worden.

V. Die Mittel der Führung

1. Politischer Typus und Führerschaft

Jeder Führerstaat entwickelt eine politisch tragende Schicht, eine „Führerschaft", die unter dem Führer Mitträger der politischen Gestaltung ist. Da Führung ohne Gefolgschaft nicht denkbar ist, fällt der politischen Führerschaft die wichtige Aufgabe zu, einerseits in der Gefolgschaft zu wurzeln und ihren aktiv politischen Teil zu erfassen, andererseits dem Führer als absolut zuverlässiges Mittel seiner Führung zu dienen. Die Formung der politischen Führerschaft eines Staates ist zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen. Diese Verschiedenheit wird bedingt durch den verschiedenen Charakter der natürlichen Gegebenheiten eines Staatswesens, wie sie in Raum und Volk gegeben sind.

Was zunächst die räumlichen Bedingungen eines Staates für die Gestaltung der Führerschaft anlangt, so ergeben sich in Groß- und Kleinstaaten ganz verschiedene Voraussetzungen für die Gestaltung der politischen Führerschaft.

Hier liegt auch das Problem der sogenannten unmittelbaren Demokratie und ihr Versagen im modernen Großstaate. Als die Väter der Weimarer Verfassung die Formen der unmittelbaren Demokratie in Volksbegehren und Volksentscheid in die Verfassung einzubauen versuchten, berief man sich dafür als Vorbild weitgehend auf die Durchführung des Referendums in der Schweiz. Aber man übersah dabei, daß in einem kleinen Schweizer Kanton oder auch in einer kleinen Gemeinde es allenfalls möglich ist, die politische Führerschaft aus der Gesamtheit der Volksgenossen bestehen zu lassen, wenn ein starkes Gemeinschaftsgefühl und eine starke Tradition für eine organische Demokratie vorhanden ist. So war es möglich, daß in den kleineren Kantonen der Schweiz die Landesgemeinde, d. h. die Gesamtheit der politisch berechtigten Volksgenossen, gleichzeitig als Organ politischer Führerschaft handelte und die politisch entscheidenden Entschlüsse faßte.

Eine wirksame politische Führung in diesen Formen ist aber heute nicht mehr möglich. Denn der Typus des heutigen modernen Staates ist der Groß- und Flächenstaat. Und über den einzelnen Großstaat hinaus gestalten sich mehr und mehr politische Mächtebildungen. Diese räumlich großen und völkisch oft stark differenzierten politischen Gebilde bedürfen heute eines anderen Typus der Führung und einer anderen Technik der Führung. Letzteres schon deshalb, weil auch die ganze Technik des politischen Weltbildes sich grundlegend verändert hat. Die Kenntnis der wichtigen politischen Ereignisse ist durch den Rundfunk heute eine allgemeine und gleichzeitige auf dem ganzen Erdball.

Mit diesen Tatsachen muß heute eine politische Führung rechnen. Und schon daraus ergibt sich, daß der führende politische Typus heute andere Wesenszüge tragen muß als der Typus des bürgerlichen Parlamentariers, dessen politische Haltung auf der Überzeugung aufbaute, daß es möglich sei, den politischen Gegner im Parlament durch Beweisgründe zu überzeugen und dadurch eine politische Gemeinschaft herbeizuführen.

Der Typus des heutigen politischen Menschen bewährt sich nicht mehr im Parlament, sondern kann und muß sich im Volk als politische Größe herausgestalten. Deshalb liegt auch in dem Wesen des neuen politischen Typus der Unterschied zwischen dem absoluten Fürstenstaat und dem heutigen völkischen Führerstaat.

Im absoluten Fürstenstaate und in seinen Ausläufern, die in monarchischen Formen noch heute politisch bedeutsam sind, bestand die Führerschaft aus Monarch und der Adelsschicht. Das oben (S. 16) geschilderte Wesen der Monarchie bestimmte also auch den politischen Typus dieser Zeit.

Dieser politische Typus wurde dann nach dem Sieg des liberal-demokratischen Weltbildes durch den Typus des bürgerlichen Politikers abgelöst.

Dabei hat es die englische politische Entwicklung in besonders hohem Maße verstanden, beide politische Typen weitgehend miteinander zu verschmelzen und damit die Existenz einer englischen Führerschicht bis heute zu gewährleisten. Nach dem Recht des englischen hohen Adels ist immer nur der älteste Sohn der Träger des Adelstitels und des damit verknüpften Vermögens zur Erhaltung der sozialen und damit auch der politischen Situation in der „Society". Die übrigen Söhne und die Töchter des hohen Adels sind nicht Träger des Titels, sondern treten in das Bürgertum zurück. Aber auch sie sind Mitglieder der „Society". Die „Society" ist ein ausgesprochen politischer Begriff und ihr Wesen wird deshalb mit dem deutschen Worte „Gesellschaft" nicht zutreffend wiedergegeben. Man kann sagen, daß die englische „Society" die politische Führerschaft des englischen Volkes in anonymen Formen darstellt. In anonymen Formen deshalb, weil sehr viele politische Führer nicht zur „Society" gehören. Aber sie hat ihre Vertreter in allen politischen Schichten, auch in der Arbeiterpartei. Solange das Bestehen der „Society" und die Lebensführung ihrer Mitglieder von der großen Masse des englischen Volkes anerkannt und mit Interesse verfolgt wird, wird sie ein entscheidender Faktor des politischen Lebens in England bleiben. Sie bildet auch die beste Stütze der englischen Krone. Denn die „Society" erfüllt die oben geschilderte Eigenschaft einer politischen Führerschaft im heutigen Staate dadurch, daß sie die politische Verbindung zwischen Volk und Führung sicherstellt. Es kann dabei hier dahingestellt bleiben, ob die politischen Voraussetzungen für diese Führerschaft der „Society" in England auch weiterhin gegeben sein werden.

In Frankreich bildet noch heute der Typus des bürgerlichen Politikers die Führerschaft. Er wird gestützt von dem französischen „Rentner", der in diesem Typus die beste Garantie politischer Sicherheit erblickt. Er steht in engster Verbindung mit den Wirtschaftsmächten und der Wehrmacht. Denn vor allem die militärische Vorherrschaft bietet die Möglichkeit einer imperialistischen Politik und damit der Erhaltung dieses politischen Typus eines liberalen Machtstaates.

Auch der politische Typus des Faschismus weist manche Ähnlichkeiten mit dem eben geschilderten Typus in Frankreich auf. Auch der faschistische Typus ist ein avölkischer politischer Typus, wie denn auch der Faschismus den Staat und nicht das Volk als entscheidende politische Größe kennt.

Demgegenüber wird der politische Typus des Nationalsozialismus ausgesprochen durch seinen völkischen Charakter bestimmt. Wenn man ihn als den Typus des „politischen Soldaten" bezeichnet hat, so soll damit nicht zum Ausdruck kommen, daß dieser politische Typus in seiner Gesamtheit auch der Waffenträger des deutschen Volkes sei. Denn den Waffenträger des deutschen Volkes bildet, wie noch zu zeigen ist, allein die Wehrmacht als Mittel der Führung. Als solcher Waffenträger hat sie ganz spezielle Aufgaben, die nicht allgemeinpolitischer Art sind.

Wenn man vom „politischen Soldaten" als dem politischen Typus des deutschen Führerstaates spricht, so meint man damit den aktiv politischen Menschen der Bewegung. Man versteht darunter also den völkischen Menschen, der sich bewußt in die völkische Gemeinschaft hereinstellt und die Fähigkeit besitzt, in ihr politisch gestaltend zu wirken und sich in ihr zu bewähren. Aus diesem Typus kann allein die Führerschaft des deutschen Volkes herauswachsen, und es ist eine Lebensfrage für den deutschen Führerstaat, daß er imstande ist, diesen Typus zu entwickeln und ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen zur Führerschaft heranzuziehen. Die politische Tradition, die sich auch in der deutschen Führerschaft bilden muß, kann also nur in dem Nachweis dieser völkisch-politischen Bewährung liegen.

Deshalb müssen im deutschen Führerstaat alle Mittel der Führung diesem Typus entsprechen. Die reinste Verkörperung dieses Typus ist der aus dem Volke heraus-

gewachsene Führer, der die Bewegung entfacht und zur entscheidenden politischen Größe im deutschen Volke gemacht hat. Alle Mittel der Führung müssen deshalb diesen völkischen Charakter tragen.

Der deutsche Führerstaat kennt aus seiner politischen Entwicklung heraus drei Mittel der Führung, die heute in der deutschen Führerschaft zu einer untrennbaren politischen Einheit verbunden sind: die Partei (Bewegung), das Berufsbeamtentum aller Schichten als traditionelles staatliches Mittel der Führung und die Wehrmacht als Waffenträger des deutschen Volkes und Schützer seiner politischen Lebensform nach außen.

Diese drei Mittel der Führung haben verschiedene Aufgaben, die im folgenden einzeln und getrennt zu behandeln sind. Aber in einem völkischen Staate, der das Volk als entscheidende politische Größe anerkennt, bilden diese drei Mittel der Führung wieder eine untrennbar politische Einheit in der deutschen Führerschaft. Machtkämpfe innerhalb dieser Führerschaft kann es nicht geben. Der Führer weist den Mitteln seiner Führung ihre Aufgaben zu und verkörpert in seiner Person die Einheitlichkeit der politischen Führung. Diese Einheitlichkeit findet ihre gemeinsame Grundlage darin, daß die völkischen Grundprinzipien des neuen Staates einheitlich in der deutschen Führerschaft zum Durchbruch gelangt sind.

Das gilt vor allem in der Durchführung des völkischen Prinzips. Erster und frühester Träger dieser Idee war die Bewegung. Es ist deshalb selbstverständlich, daß Mitglieder der Bewegung und ihrer Gliederungen nur Volksgenossen sein können, die den Anforderungen in rassischer Beziehung entsprechen. Dabei stellen einzelne Gliederungen wie die politische Organisation der Partei und die SS in dieser Hinsicht gesteigerte Anforderungen, um die Durchführung des rassischen Prinzips zu gewährleisten.

Es entsprach nur diesen Grundprinzipien, daß nach der Machtübernahme durch die Bewegung eines der ersten und wichtigsten Gesetze das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 war, das vor allem in seinem „Arierparagraphen" (§ 3) die Reinigung des Berufsbeamtentums von rassefremden Elementen durchsetzte. Dies war in Deutschland in besonders hohem Maße notwendig. Zwar hatte die frühere dynastische Führung das Heer von rassischer — und dabei handelt es sich natürlich in erster Linie um jüdische — Überfremdung freizuhalten gesucht. Aber dadurch, daß man dabei im wesentlichen auf das konfessionelle Element, nicht auf das rassische abhob, leistete man doch der Überfremdung weithin Vorschub. So drang die jüdische Versippung auch in den deutschen Adel und die Offizierskreise ein. Im Berufsbeamtentum, nicht zuletzt in der Wissenschaft, griff die rassische Überfremdung schon damals in starkem Maße um sich.

Die politischen Machthaber der Novemberrepublik, unter denen sich von vornherein sehr viel rassefremde Elemente befanden, hatten selbstverständlich für dieses Problem erst recht kein Verständnis. Die rassische Überfremdung in der politischen und wirtschaftlichen Führung wurde immer stärker, wozu die falsche Einbürgerungspolitik (Ostjuden) sehr erheblich beitrug (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 13, Ziffer 10 und 13). Über die Einzelheiten der Reinigung des Berufsbeamtentums vgl. Band II, Gruppe 1, Beitrag 28.

Dieselben Bestimmungen mußten dann natürlich auch bei dem dritten Mittel der Führung, der Wehrmacht, Anwendung finden.

Die gesetzgeberische Lösung des Judenproblems im nationalsozialistischen Staate war nötig, um die Bildung einer völkischen deutschen Führerschaft sicherzustellen. Denn diese Führerschaft soll und muß Träger der politischen Grundwerte des Nationalsozialismus sein. Es entspricht deshalb dem Wesen und den politischen Notwendigkeiten des völkischen Führerstaates, daß gerade seine Führerschaft das völkische Prinzip in seiner Reinheit verkörpert.

2. Die führende Partei

Das Wesen und die Entwicklung der Partei als der entscheidenden deutschen politischen Bewegung wurden schon oben geschildert (vgl. S. 19).

In den Zeiten des Kampfes um die Macht wurde die Bewegung immer mehr zu einer politischen Größe, um deren politische Unterdrückung sich die Machthaber des früheren Systems krampfhaft bemühten. Rechtlich lebte die Partei damals nur in privatrechtlichen Formen. Sie war nur ein bürgerlicher Verein. Und nicht ohne Humor liest man heute die Satzungen dieses „Vereins", der doch die große deutsche politische Volksbewegung in sich schloß. Da hieß es z. B. in § 2 der „Satzung des nationalsozialistischen deutschen Arbeitervereins e. V.., Sitz München", Zweck des Vereins sei „alle ehrlich schaffenden Kreise unseres Volkes, gleich, ob körperlich oder geistige Arbeiter, zusammenzuschließen, um in gemeinsamer Arbeit unserem Volke die Vorbedingungen zur Erringung seiner politischen Freiheit und seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu schaffen. Laut Vereinsprogramm hat dies zu geschehen durch Pflege der sittlichen Kräfte und körperliche Ertüchtigung des einzelnen wie der Gesamtheit.

Vereinsprogramm ist das am 24. Februar 1924 zu München herausgegebene grundsätzliche Programm der NSDAP. Dieses Programm ist unabänderlich. Es findet seine Erledigung nur durch seine Erfüllung."

Schon diese Probe zeigt, daß politische Ziele umwälzendster Art, die sich Hitler und seine Bewegung gesteckt hatten, in die Formen einer privaten Vereinssatzung eingezwängt werden mußten.

Heute hat die Partei ihre staatsrechtliche Form gefunden in dem wichtigen Gesetz „Zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933" in der Fassung, die der § 2 dieses Gesetzes als Folge der Röhmrevolte vom 30. Juni 1934 in dem Änderungsgesetz vom 3. Juli 1934 erhalten hat.

Die Partei ist d a s politische Mittel der Führung. Sie ist das Mittel, das sich Hitler geschaffen und im harten politischen Kampf geformt hat, um der nationalen Wiedergeburt des deutschen Volkes und der endgültigen Sicherung seiner politischen Einheit zum Sieg zu verhelfen. In der NSDAP entwickelte der Frontsoldat Adolf Hitler die bewußt politische Gegenbewegung gegen das bisherige liberale System aus dem Gemeinschaftsgeist des Frontkämpfertums heraus. Die Partei sollte eine enge in sich geschlossene Gemeinschaft der politisch aktiven Kräfte des neuen Volks- und Staatslebens sein. Als solche ist sie d e r Träger des nationalsozialistischen Ideenguts. Da diese Grundideen völkische sind, so ist der Grad der Volksverbundenheit der Partei entscheidend für das Maß ihrer politischen Wirkungsmöglichkeit und für die Möglichkeit, die ihr vom Führer gestellten Aufgaben zu erfüllen. Die Partei muß deshalb in ganz besonderem Maße die engste Fühlung mit dem Volk bewahren. Sie muß für das Volk und mit dem Volk leben und ihre Wurzeln immer wieder im Volk suchen.

Innerhalb des Volkes spielt sie die Rolle der politischen Elite, der durch den Führer eine erhöhte politische Verantwortlichkeit und erhöhte politische Pflichten auferlegt sind. Um ihre Stoßkraft als politisches Mittel der Führung zu erhalten, kann deshalb auch nicht daran gedacht werden, Volk und Partei einfach ineinander aufgehen zu lassen. Die Partei muß im Gegenteil ihre strenge politische Geschlossenheit bewahren und darf auch zahlenmäßig nicht ins Ungemessene wachsen. Die Verbindung mit dem Volk, soweit die Volksgenossen nicht als Parteigenossen in der Partei selbst stehen, wird durch die Gliederungen der Partei und der „angeschlossenen Verbände" herbeigeführt (vgl. oben S. 20).

3. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Das politische Wesen der Partei als politisches Mittel der Führung hat in dem Gesetz vom 1. Dezember 1933 seinen staatsrechtlichen Ausdruck gefunden. Deshalb

kann man dieses Gesetz mit Recht als eines der wichtigsten Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates bezeichnen.

Nach der Erringung der Staatsmacht mußte die Partei mit dem Staat in engste Verbindung gebracht werden. Das erste äußerliche Symbol für diese Verbindung war der Flaggenerlaß des Reichspräsidenten vom 12. März 1933, in dem angeordnet wurde, daß bis zur endgültigen Regelung die Reichsflagge „Schwarz-weiß-rot" und die Hakenkreuzflagge gemeinsam zu hissen sind. Jetzt bestimmt das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 als Reichsfarben Schwarz-weiß-rot und als Reichs- und Nationalflagge die Hakenkreuzflagge, die zugleich Handelsflagge ist.

Der § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 bringt die Stellung der Partei als politisches Mittel der Führung in dem oben erwähnten Sinne dadurch zum Ausdruck, daß er die NSDAP als „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens" bezeichnet.

Als solche ist sie, wie das Gesetz weiter sagt, „mit dem Staat unlöslich verbunden". Die Art dieser Verbindung mit dem Staate und damit die Gestaltung des politischen und staatsrechtlichen Verhältnisses von Partei und Staat ist eines der wichtigsten Probleme des nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

Um zu einer richtigen Anschauung darüber zu gelangen, muß man sich zunächst darüber klar sein, was unter Staat im Verhältnis zur Partei eigentlich verstanden wird. Versteht man unter Staat die politische und staatsrechtliche Lebensform des Volkes (vgl. Bd. I, Gruppe 2, Beitrag 16, Ziff. 2), so ist es klar, daß auch die Partei in diese Lebensform politisch und staatsrechtlich eingegliedert sein muß. Denn der Staat ist, wie auch von dem Reichsminister des Innern Dr. Frick herausgehoben worden ist (vgl. den Vortrag des Reichsministers Dr. Frick vom 15. November 1934 „Der Neuaufbau des Dritten Reichs"), „nach der Eingliederung der Partei in den Staat mehr als nur die Behördenorganisation. Zum Staat gehört vielmehr auch die gesamte Bewegung."

Dieser Einbau der Partei in den Staatsorganismus, also in den Staat als politische und rechtliche Formung des völkischen Lebens, zeigt sich vor allem auch darin, daß nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1933 die NSDAP eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Wesen jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts prägt sich darin aus, daß sie lebenswichtige organische Bindungen zwischen Volk und Staat zum Ausdruck bringt. Öffentliche Körperschaften haben deshalb nur Sinn und Wert, wenn sie einem Bedürfnis des Volkslebens entsprechen und aus ihm herauswachsen. Jede öffentliche Körperschaft betreut eine Sphäre des politischen und damit des öffentlichen Lebens, ohne daß der Staatsapparat selbst unmittelbar in diese Regelung eingreift. In dieser Auffassung wurzelt auch das Problem der Selbstverwaltung im völkischen Staate.

Die einzigartige Stellung der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt dadurch zum Ausdruck, daß nicht der Staatsapparat oder das formelle Staatsgesetz ihre Satzung bestimmen, sondern nach dem letzten Satz des § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 der Führer. Hitler als Führer der Bewegung gestaltet auch allein die Formen und den Aufbau der Bewegung sowie der Gliederungen der Bewegung und der ihr angeschlossenen Verbände.

In diesem Sinne bestimmt § 1 der Durchführungsverordnung vom 29. März 1935, daß der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung im Vereinsregister zu löschen sind. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. Bis zum Erlaß der Satzung der NSDAP findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

Die „Gliederungen der NSDAP" (siehe oben S. 20) besitzen nach § 4 der Durchführungsverordnung keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Die Partei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP ist der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Die angeschlossenen Verbände (siehe oben S. 20) können keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP (§ 5 der Durchführungsverordnung).

Das Verhältnis der Partei zum Staat hat man in die Formel gebracht: „Die Partei befiehlt dem Staat." Tatsächlich hat der Führer auf dem Parteitag 1934 in Nürnberg gesagt: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat." Damit hat der Führer die Aufgabe der Bewegung als das politische Mittel der Führung klar umschrieben. Die Partei ist dafür verantwortlich, daß das nationalsozialistische Ideengut Gemeingut des ganzen Volkes wird.

Die gesamte Führerschaft des deutschen Volkes, bestehend aus der Parteiführung, der Staatsführung und der Führung der Wehrmacht, ist dem Führer, in dessen Person diese drei Mittel der Führung zusammenlaufen, dafür verantwortlich, daß sich auf ihren verschiedenen Aufgabengebieten die Einheitlichkeit nationalsozialistischen Denkens und Wollens überall durchsetzt. Die politische Einheitlichkeit der deutschen Führerschaft wird durch die einheitliche politische Erziehung in den Mitteln der Führung, vor allem aber dadurch gewährleistet, daß die gesamte junge Generation in diesem einheitlich politischen Sinne erzogen wird.

Eine mißverständliche Auffassung ist es aber, wenn man die Mittel der Führung wertmäßig gegeneinander abschätzt. Denn ganz abgesehen davon, daß nicht nur in der Person des Führers diese ganzen Aufgaben zusammenlaufen, widerspricht eine solche Auffassung dem Wesen der volksverbundenen Führung, die sich an allen Stellen gleicherweise für das Volk einzusetzen hat. Wer charakterlich versagt und seinen Aufgaben nicht gewachsen ist, oder wer gar seine Pflichten versäumt oder übertritt, der hat seinen Anspruch auf Mitarbeit in der deutschen Führerschaft verwirkt, gleichgültig, ob er in einer Parteistellung, in einer Staatsstellung oder in der Wehrmacht tätig ist.

Und ebenso sind den einzelnen Mitteln der Führung durch den Führer ihre besonderen Aufgabenkreise zugeteilt, in die die anderen Mittel der Führung nicht einzugreifen haben.

Daß die Parteiführung nur dem Führer verantwortlich ist, ist selbstverständlich. Aber auch die Spitzen der Staatsführung, die Reichsminister, sind für ihre Amtsführung nur dem Führer und Reichskanzler unmittelbar verantwortlich. Der Führer allein regelt die Zusammenarbeit dieser einzelnen Stellen. Besonders deutlich tritt das bei der Wehrmacht hervor, die vom Führer wiederholt als der alleinige Waffenträger des deutschen Volkes bezeichnet worden ist.

Diese Auffassung des Verhältnisses von Partei und Staat schließt nicht aus, sondern erfordert es sogar, daß der deutsche Führerstaat aus seiner Persönlichkeits- und Gemeinschaftsauffassung die Persönlichkeiten besonders ehrt und auszeichnet, die in schwersten Zeiten und unter schwersten Opfern und Bedingungen dem deutschen Volke gedient und das völkische und nationale Ideal vertreten haben. Deshalb stehen der echte Frontkämpfer und der alte Kämpfer der Bewegung nebeneinander als die politischen Typen, in denen nationalsozialistischer Geist und nationalsozialistisches Wollen besonders lebendig sind. Das kommt zum Ausdruck in der Ehrung der Kriegsteilnehmer, besonders der Frontsoldaten durch die Stiftung des Ehrenkreuzes (Verordnung vom 13. Juli 1934). Und ebenso ehrt die Partei ihre alten Kämpfer durch Verleihung von Ehrenzeichen, die wie die staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen behandelt werden (Gesetz vom 15. Mai 1934).

§ 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 gewährt den Mitgliedern der Partei und der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) keine besonderen Rechte, sondern legt ihnen nur besondere Pflichten auf. Wegen Verletzung dieser Pflichten unterstehen die Mitglieder der Partei bzw. der SA einer besonderen Partei- und SA-Gerichtsbarkeit. Nach § 4 des Gesetzes „gilt als Pflichtverletzung jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung".

Nach § 8 des Gesetzes erläßt der Reichskanzler als Führer der Partei die Durchführungsverordnungen, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Parteigerichtsbarkeit. Am 17. Februar 1934 hat der Führer „Richtlinien für die Parteigerichte" erlassen. Den Parteirichtern liegt deshalb heute eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe ob. In welcher Richtung „Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit" liegen, ist durch Reichsleiter Buch in einem gleichnamigen Aufsatz klargestellt worden, ebenso in dem Geleitwort, das er dem amtlichen Mitteilungsblatt des obersten Parteigerichts der NSDAP vorangeschickt hat.[7]) Buch sagt da: „Was draußen auf den Schlachtfeldern in Feindesland, was in der Heimat im Kampf für die Gemeinschaft des deutschen Volkes als vorbildlich galt, das sind die gleichen Werte, die heute in der NSDAP gepflegt und in ihr verbreitet werden müssen. Wie draußen vom Mann Tapferkeit und Kameradschaftlichkeit, Treue und Gehorsam, wie draußen und in der Heimat Genügsamkeit und Opferbereitschaft von jedem verlangt wurden, und wie dort der Feige und Überhebliche, der Treulose und Ungehorsame, wie hier der Hamsterer und Schieber, der Eigen- und Genußsüchtige verurteilt, vom Kameraden und Volksgenossen verachtet wurde, so hat auch heute in der Bewegung der gleiche Maßstab zur Beurteilung der Parteigenossen Geltung."

Und weiter führt Buch in seinem Aufsatz aus, daß der Führer dadurch, daß er alte Offiziere an die Spitze des Parteigerichts berufen habe, „die bewährte Rechts- und Ehrauffassung des deutschen Heeres für seine Bewegung als Grundlage gesichert wissen wollte".

Damit ist der Typus des politischen Soldaten als geistige Haltung des Nationalsozialisten von dem obersten Parteirichter klar herausgestellt worden. Die Bewegung ist — wie Buch in seinem Geleitwort sagt — „geboren aus dem ungeheuren Erleben des Weltkriegs". Sie fußt also auf der geistigen Haltung echten Frontsoldatentums, das erster und ursprünglichster Nationalsozialismus gewesen ist.

Darüber hinaus erwies es sich aber auch als nötig, die einheitliche Führung des deutschen Volkes zu schützen und ihre Untergrabungen zu verhindern. Das geschieht in umfassender Weise durch das Gesetz „gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934.

Die im § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 betonte unlösliche Verbundenheit der NSDAP mit dem deutschen Staat tritt in dem neuen Gesetz klar heraus. Nach Art. 1 § 1 des Gesetzes wird bestraft, „wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen". Und § 2 bestraft denjenigen, „der öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben". Ferner ist bezeichnend für die einheitliche Zusammenarbeit der deutschen Führerschaft in Partei und Staat, daß die immer nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz zu ver-

[7]) Vgl. „Der Parteirichter, amtliches Mitteilungsblatt des obersten Parteigerichts der NSDAP", Folge 1 vom 10. Juli 1934 und Folge 3 vom 20. September 1934.

folgende Tat des § 2 im Einvernehmen des Reichsministers der Justiz mit dem Stellvertreter des Führers dann verfolgt wird, wenn sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP richtet.

Die staatsrechtliche Verbindung von Partei und Staat geht in erster Linie über die Person des Führers. Aber darüber hinaus bestellt der § 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 in der nach der Röhmrevolte erfolgten Fassung vom 3. Juli 1934 „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden den Stellvertreter des Führers zum Mitglied der Reichsregierung". Als Reichsminister ist der Stellvertreter des Führers Minister ohne Geschäftsbereich, denn seine eigentliche politische Aufgabe liegt in der Erhaltung und Gestaltung der Partei. Er hat dafür zu sorgen, daß die Partei als das politische Instrument des Führers schlagkräftig bleibt und ihre Hauptaufgabe der Durchdringung des Volkes mit dem nationalsozialistischen Ideengut erfüllen kann. Aus diesem Grunde muß der Stellvertreter des Führers vor allem über alle rechtspolitischen Aufgaben stets auf dem laufenden gehalten werden. Denn die Partei kann ihre Hauptaufgabe nur erfüllen, wenn die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates in ihrem Geiste gestaltet wird.

Deshalb bestimmt die wichtige Verfügung des Führers vom 27. Juli 1934: „Der Führer hat in seiner Eigenschaft als Reichskanzler zur weiteren Vereinheitlichung von Partei und Staat angeordnet, daß die Partei mehr noch als bisher dadurch zur gesetzgeberischen Arbeit herangezogen wird, daß der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß, oder von ihm bestimmte Referenten das Recht erhalten, an der Bearbeitung von Gesetzentwürfen sämtlicher Reichsressorts teilzunehmen." Nach einem neuen Erlaß des Führers und Reichskanzlers ist der Stellvertreter des Führers auch bei dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen und Durchführungsvorschriften, soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden, zu beteiligen.

Dem Stabe des Stellvertreters des Führers erwachsen dadurch eine Reihe wichtigster Aufgaben für den Aufbau des deutschen Führerstaates. So ist es von besonderer Bedeutung, daß auch der Ausbau und Neuaufbau der deutschen Hochschulen im nationalsozialistischen Geist in das Arbeitsgebiet des Stellvertreters des Führers fällt, weil der richtige Einsatz der deutschen Wissenschaft und die politische wissenschaftliche Erziehung des deutschen Studenten für den Bestand des deutschen Führerstaates von entscheidender Bedeutung sind.

Darüber hinaus wird sich aber zur Festigung der Verbindung von Partei und Staat auch weiterhin in den obersten Führerstellen die Notwendigkeit einer Personalunion von Partei- und Staatsführerstellen weitgehend als nötig erweisen. Vor allem in den Reichsgauen wird eine solche Verbindung statthaben müssen, um auch innerhalb der territorialen Gliederung des Reichs die reibungslose Verbindung von Partei und Staat zu gewährleisten.

4. Das Berufsbeamtentum als Mittel der Führung

Die staatsrechtliche Stellung des Berufsbeamtentums wird an anderer Stelle behandelt (Bd. II, Gruppe 1, Beitrag 28).

Die nationalsozialistische Revolution brachte wieder die politischen Werte und Einrichtungen zu Ehren, die Deutschland und seine Stellung in der Welt groß gemacht und gestärkt haben. Beste deutsche Tradition war aber das unbestechliche pflichttreue deutsche Berufsbeamtentum, das beim deutschen Volk wie im Ausland im höchsten Ansehen stand. In Deutschland sind seit der Entstehung des modernen Staates Staat und Berufsbeamtentum stets untrennbar miteinander verknüpft gewesen. Das Wesen des Staates und die herrschenden Staatsideen prägen immer dem Berufsbeamtentum seinen Stempel auf. Das deutsche Berufsbeamtentum stand deshalb im absoluten

Fürstenstaat in einem persönlichen Treueverhältnis zum Fürsten. In diesem Sinn ist das damalige Berufsbeamtentum sicher Fürstendienertum gewesen. So haben Beamtentum und Heer, jedes in seinem Aufgabenkreis, unter der genialen Führung Friedrichs des Großen den preußischen Großstaat mitaufbauen helfen. Die Größe dieser Aufgabe machte gerade das preußische Beamtentum und seine Organisation zum Muster für das deutsche Berufsbeamtentum überhaupt. Denn in den beschränkten Möglichkeiten der Mittel- und vor allem der Kleinstaaten lagen viel engere Voraussetzungen für den Aufbau eines großzügigen deutschen Berufsbeamtentums. Daraus erklärt es sich, daß sich der Aufbau des nationalsozialistischen Einheitsstaates auch in dieser Beziehung weitgehend an dem preußischen Beispiel orientiert.

Das deutsche Berufsbeamtentum ist deshalb in den Zeiten seiner Bewährung immer mehr als bloßer Staatsapparat gewesen. Der einzelne Beamte war nicht bloßer Funktionär, sondern er war Mitträger einer Staatsidee und war sich dessen auch voll bewußt.

Erst der Liberalismus, besonders in seiner radikalen Form, hat den Sinn des Berufsbeamtentums als Mittel der Führung zerstört. Im liberalen Staat war der Beamte bloß Funktionär des Staatsapparates mit bestimmten Rechten und Pflichten. In der liberalen Demokratie als Typus des führerlosen Staates verband den Beamten auch keine persönliche Beziehung mehr zu einer Führerpersönlichkeit. Er leistete den Beamteneid auf die Verfassung. Seine Pflichten und Rechte wurden vom individualistischen Standpunkt aus beurteilt.

Im Parteienstaat stand es dem Beamten frei, irgendeine politische Meinung zu haben und auch zu betätigen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Amtspflichten nicht behindert wurde. Allen Beamten wurde nach der Weimarer Verfassung die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Die Parteien versuchten ihrerseits, im Beamtentum Fuß zu fassen. Zwar hatte die Weimarer Verfassung den Versuch gemacht, innerhalb des Parteienstaates den eigenen Sinn des Berufsbeamtentums zu wahren, wenn sie im Art. 130 bestimmte: die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Aber mangels einer geschlossenen Führung vermochte auch das Berufsbeamtentum den Parteiengeist nicht zu überwinden. Als er das ganze Volks- und Staatsleben überwucherte, konnte auch das Berufsbeamtentum von ihm nicht unberührt bleiben, schon weil seine Angehörigen zum Teil berufsmäßig in dauernde Beziehung zu den Parteien treten mußten. Vergebens versuchten demgegenüber die Beamtenvertretungen, sich möglichst auf die Sicherung der Beamtenrechte gegenüber dieser Vielheit der Parteien zurückzuziehen und eine überparteiliche Position zu gewinnen. Als der liberale Staat den Kampf gegen die Opposition von rechts und links gleichzeitig aufnehmen mußte und sich in diesem Kampf aufrieb, wollte er das Berufsbeamtentum an das parlamentarische System binden und verbot den Beamten die Zugehörigkeit nicht nur zur kommunistischen Partei, sondern auch zur nationalsozialistischen Bewegung.

Erst der Sieg des Nationalsozialismus und der Aufbau des deutschen Führerstaates hat dem Berufsbeamtentum wieder seinen alten traditionellen Sinn zurückgegeben und es wiederum zu einem starken Mittel der Staatsführung gemacht. Als Mittel der Führung hat das Berufsbeamtentum im deutschen Führerstaat auf dem Gebiet der Rechtsverwirklichung und der öffentlichen Verwaltung wichtige Aufgaben zu erfüllen. Man kann das Berufsbeamtentum geradezu als Repräsentanten des Rechtswerts im nationalsozialistischen Staate betrachten (vgl. Bd. I Gruppe 2, Beitrag 16, Ziff. 19).

Der deutsche Führerstaat baut nicht auf dem Wert der Mehrheit, sondern auf dem der Persönlichkeit auf. Diese Persönlichkeitswerte muß der Berufsbeamte im nationalsozialistischen Staat sein eigen nennen. Nach Charakter wie nach Leistung muß er allen Anforderungen genügen. Nur charaktervolle und fähige Persönlichkeiten kann der deutsche Führerstaat als Beamte gebrauchen.

Weil im nationalsozialistischen Staat das Berufsbeamtentum seine traditionelle Bedeutung als wichtiges Mittel der Führung zurückgewonnen hat, muß der nationalsozialistische Staat an die Beamtenschaft erhöhte Anforderungen stellen. Deshalb haben der Reichsbund der Deutschen Beamten und seine Fortbildungsmöglichkeiten, wie sie in besonders ausgeprägter Weise in den Verwaltungs-Akademien gegeben sind, die doppelte Aufgabe, die Beamten sowohl zu vorbildlichen Nationalsozialisten wie zu tüchtigen Fachbeamten zu erziehen und in diesem Sinne eine dauernde Schulung und Fortbildung des Berufsbeamtentums vorzunehmen.

Dadurch wird es möglich sein, das Berufsbeamtentum als Mittel der Führung stets auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit zu halten.

5. Die Wehrmacht als Mittel der Führung

Auch die deutsche Wehrmacht blickt als Mittel der Führung auf eine starke Tradition zurück. Vor allem das ruhmreiche preußische Heer hat entscheidenden Anteil an dem Aufbau des preußischen Großstaates gehabt. Und als die Schöpfung Friedrichs des Großen unter dem revolutionären Ansturm des militärischen Genies Napoleon zusammenbrach, da waren es gerade völkisch und national empfindende Soldaten wie Scharnhorst, Gneisenau und Clausewitz, die neben Männern wie dem Freiherrn vom Stein die geistig-politischen Voraussetzungen für den Wiederaufstieg Preußens schufen.

In jedem gesunden Volke ist die Wehrmacht kein Fremdkörper, sondern wurzelt im völkischen Boden. Denn jedes Volk, das sich als politische Gemeinschaft empfindet, ist auch von dem Willen durchdrungen, diese Lebensgemeinschaft gegen fremde Angriffe zu schützen. In diesem Sinne muß der Wehrwille vom ganzen Volke als Voraussetzung seiner politischen Existenz erhalten und gepflegt werden.

Diesen völkischen Wurzeln der Wehrmacht gegenüber war in der liberalen Staatsrechtslehre für die Stellung der Wehrmacht überhaupt kein rechter Platz. Für den individualistischen Liberalismus bildet die Wehrmacht einen Fremdkörper in Volk und Staat. Sie wird zu einem bloßen Machtinstrument erniedrigt, das die Position der jeweils Herrschenden nach außen, aber auch im Innern schützen soll. Für eine Staatsauffassung, die das Volk als politische Größe nicht kennt, wird die Wehrmacht höchstens zum notwendigen Übel.

Im völkischen Staat ist dagegen die Wehrmacht der Waffenträger des Volkes, der sich aus dem Volke ergänzt.

So hängt die Auffassung vom Wesen der Aufgaben der Wehrmacht ganz wesentlich von den politischen Grundwerten Volk und Staat und ihrer Anerkennung ab.

In Deutschland war die Wehrmacht in noch stärkerem Maße als das Berufsbeamtentum der Territorialgewalten mit der Person des Monarchen verknüpft. Der Monarch war immer oberster Befehlshaber und oberster Kriegsherr der Wehrmacht. Die Wehrmacht der alten deutschen Staaten war „königstreu" und konnte es ihrem Wesen nach gar nicht anders sein.

Deshalb wurde die Stellung der deutschen Wehrmacht durch den Wegfall der Dynastien auf das tiefste beeinflußt, weil das persönliche Band, das sie mit dem Herrscherhaus verband, dadurch zerrissen wurde. Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht unter dem außenpolitischen Druck des Versailler Diktats verbunden mit der Verringerung der Wehrmacht auf 100 000 Mann, drohte auch die völkischen Bindungen der Wehrmacht zu lockern.

Beiden Gefahren ist die deutsche Wehrmacht aber entgangen.

Die Wehrmacht hatte schon im Weimarer Staat die Möglichkeit, sich durch ihre unmittelbare Unterstellung unter den Oberbefehl des Reichspräsidenten und durch ihren mehr außenpolitisch eingestellten Aufgabenkreis weitgehend aus dem parlamentarischen Chaos heraushalten zu können. Auf der anderen Seite waren gerade die drückenden



Bestimmungen des Versailler Diktats für die Leitung der Wehrmacht ein Ansporn, aus dem kleinen Heer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ein wirksames Verteidigungsinstrument zu schaffen.

So sehr die Wehrmacht als Waffenträger des deutschen Volkes bemüht war, sich aus den innerpolitischen Konflikten herauszuhalten, so war es doch klar, daß die Angehörigen der Wehrmacht ihrer ganzen soldatischen Haltung entsprechend auf die Dauer einer Bewegung nicht gleichgültig gegenüberstehen konnten, die die Verwirklichung der alten soldatischen Tugenden: Kameradschaft, Disziplin und Treue auch im politischen Leben auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Denn der von der Bewegung geschaffene Typus des politischen Soldaten besteht ja nicht darin, daß dieser politische Soldat nun in militärischen Dingen dilettieren soll. Er soll eine geistig-politische Haltung haben und betätigen, die ihn befähigt, das völkische Gemeinschaftsleben wirklich zu fördern. Diese Haltung kann aber nicht eine individualistische, und in diesem Sinne liberal-bürgerliche sein, sondern muß die Haltung eines völkischen Menschen sein.

Nach der Übernahme der politischen Macht durch den Nationalsozialismus konnte sich deshalb die deutsche Wehrmacht reibungslos in den neuen deutschen Volksstaat einfügen. Und gerade der Führer hat der deutschen Wehrmacht immer wieder die Aufgabe zugewiesen, als alleiniger Waffenträger des deutschen Volkes das äußerste Mittel der politischen Führung im völkischen Staat zu sein.

Die Wehrmacht dient dem Volke. In ihr erfüllen die Söhne dieses Volkes ihre höchste Gemeinschaftspflicht, die sich in der Verteidigung der völkischen Einheit bis zur selbstverständlichen Aufopferung des eigenen Lebens steigern kann. Deshalb ist die Wehrmacht und der Dienst in ihr schon im alten Staat immer die beste Charakterschule für den Volksgenossen gewesen. Preußische Haltung und preußischer Geist haben im preußischen Heer ihre klarste Verkörperung gefunden. Schon für die Friedensarbeit des Heeres, dann aber vor allem für die Bewährung in der Front war der Typus des echten Führers entscheidend. Gerade der einfache Soldat in der Front hatte ein untrügliches Gefühl dafür, wem er als Führer wirklich trauen konnte, nämlich dem, der mit ihm aus derselben Gemeinschaft herauswuchs. Das Gefühl für Führerschaft ist deshalb im Gegensatz zum politischen Leben in der Wehrmacht stets lebendig geblieben. Das Zweite Reich und das Weimarer Zwischenreich sind daran zugrunde gegangen, daß die politische Führung keine echte Führung mehr war und dadurch der Staat „führerlos" werden mußte.

Adolf Hitler und seine Bewegung haben diesen entscheidenden Mangel erkannt. Deshalb wurde in der Partei, und in ihr wieder vor allem in der SA, der Typus des politischen Menschen geschaffen, der nach Bewährung in der Gemeinschaftsarbeit wirklich zur politischen Führung befähigt ist.

Daß ein Pseudoführertum in der Röhmrevolte des Sommers 1934 aus reinem Machthunger heraus glaubte, über diese wichtigen Aufgaben hinaus auch in das Gebiet militärischer Aufgaben hinübergreifen zu müssen, hat zu einer politischen Krise geführt, deren rasche Beendigung die klare Scheidung der Aufgabenkreise innerhalb der Mittel der Führung eindeutig festgestellt und damit zugleich die Voraussetzungen für die Einheit der deutschen Führerschaft unter dem Führer geschaffen hat.

Vor allem Hitlerjugend, SA und Arbeitsdienst sind berufen, eine wichtige Vorschule und ein wichtiges Bindeglied zwischen politischer Gemeinschaftsbeziehung und militärischer Erziehung zu sein. Der mit Erfolg durch diese Schulung gegangene junge Deutsche bringt für die Erfüllung seiner militärischen Pflichten eine Haltung mit, die die erste Voraussetzung für die Entfaltung soldatischer Tugenden ist. Denn neben der spezifisch militärischen Ausbildung ist es die Aufgabe der Wehrmacht, ihre innere Verbundenheit mit dem Volkskörper stets lebendig zu erhalten.

Wie schon oben erwähnt, war die staatsrechtliche Stellung der Wehrmacht im Weimarer Staat durch den persönlichen Oberbefehl des Reichspräsidenten charakterisiert. Aber dadurch, daß alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten — auch solche auf dem Gebiet der Wehrmacht — der Gegenzeichnung bedurften, wurde auch die Wehrmacht in das parlamentarische System einbezogen.

Der Reichspräsident als Träger der obersten militärischen Kommandogewalt und der aus ihr folgenden Befugnisse hatte die Übertragung der Ausübung des Oberbefehls auf den Reichswehrminister schon durch Verordnung vom 20. August 1919 ausgesprochen, sich aber hierbei das Recht vorbehalten, „unmittelbare Befehle" zu erteilen. § 8 Abs. 2 des Reichswehrgesetzes setzt das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Reichspräsident und den Befehlshabern der Wehrmacht folgendermaßen fest: „Der Reichspräsident ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht. Unter ihm übt der Reichswehrminister Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht aus. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung."

An dieser staatsrechtlichen Stellung der Wehrmacht hat sich auch durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 nichts geändert. Unter den bisherigen Befugnissen des Reichspräsidenten, die nach dem § 1 dieses Gesetzes auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergingen, ist sicher der Oberbefehl über die Wehrmacht besonders bedeutsam. Vor allem hat die deutsche Wehrmacht im Führer wieder eine persönliche Spitze erhalten.

Wie die anderen Mittel der Führung, die Partei und das Berufsbeamtentum, so wurde auch die Wehrmacht auf die Person des Führers und Reichskanzlers neu vereidigt. Der Angehörige der deutschen Wehrmacht schwört, daß er „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid sein Leben einzusetzen".

Die wichtige Stellung der Wehrmacht und die Notwendigkeit ihrer absoluten Volksverbundenheit im nationalsozialistischen Staat macht es nötig, daß alle Angehörigen der Wehrmacht mit dem Inhalt des nationalsozialistischen Ideenguts vertraut gemacht werden. Deshalb spielt neben der Schulung des Soldaten in seinen militärischen Aufgaben auch die nationalsozialistische Erziehung in der Wehrmacht eine große Rolle.

Auch durch ihre äußeren Abzeichen kennzeichnet sich die deutsche Wehrmacht sowohl als Träger einer ruhmreichen, alten Tradition wie als Träger nationalsozialistischen Geistes. Einer der ersten Akte des Reichspräsidenten nach der nationalsozialistischen Revolution war die Einführung der alten Reichskriegsflagge und der schwarz-weiß-roten Kokarde durch Erlaß vom 4. März 1933. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom Februar 1934 wurde dann weiter bestimmt, daß die Angehörigen der Wehrmacht künftig auch das Hoheitszeichen der NSDAP an der Uniform tragen. So bringt die deutsche Wehrmacht auch äußerlich die Verknüpfung zwischen der Tradition des Bismarckschen Reichs und dem jungen nationalsozialistischen Staat zum Ausdruck.

Im übrigen kommt die politische Gleichrichtung der Wehrmacht als dem militärischen Mittel der Führung mit der SA und der SS als politischen Mitteln der Führung auch in der angeordneten gegenseitigen Grußpflicht zum Ausdruck. Denn diese wichtigen Säulen, die die politische Führung im nationalsozialistischen Staat tragen, sollen auch in ihrer äußerlichen Haltung ihre gegenseitige Verbundenheit in der deutschen Führerschaft zum Ausdruck bringen.

Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat ferner auch durch die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit durch Gesetz vom 15. Mai 1933 der besonderen Stellung der Wehrmacht im Staat wieder Rechnung getragen. Danach werden grundsätzlich alle von Angehörigen der Wehrmacht begangenen Straftaten vor besonderen Militärgerichten abgeurteilt. Diese neue Regelung verläßt auch auf diesem Gebiet das

formale Gleichheitsprinzip der Weimarer Verfassung, das im Art. 106 zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit geführt hatte. Die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit dient der Aufrechterhaltung und Förderung der soldatischen Disziplin und entspricht dem Geist und den Aufgaben der Wehrmacht im deutschen Volksstaat.

Die Schaffung des nationalsozialistischen deutschen Volksstaates als Einheitsstaat mußte auch notwendig zur Aufhebung der sogenannten landsmannschaftlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes durch das Gesetz vom 20. Juli 1933 führen. Damit ist das Reich heute unbedingt der Träger der alleinigen Wehrhoheit.

Der nationalsozialistische Staat hatte von Anbeginn an den Kampf um die Gleichberechtigung Deutschlands mit aller Energie aufgenommen. Sein Ziel war die Befreiung der deutschen Wehrmacht von den Fesseln des Versailler Diktats, die für ein ehrliebendes Volk, das seine politische Existenz schützen muß, nicht erträglich waren. Der Lebenswille der deutschen Nation will sich nur im friedlichen Aufbau betätigen, aber will dabei die unbedingte Gleichstellung Deutschlands unter den Völkern wahren. Die Volksverbundenheit der Wehrmacht im deutschen Führerstaat ist der beste Ausdruck des echten Friedenswillens des deutschen Volkes und seines Führers. Das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 gibt der deutschen Wehrmacht ihre endgültige Stellung im nationalsozialistischen Staate. Nach § 1 dieses Gesetzes „erfolgt der Dienst in der Wehrmacht auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht". Das weitere regelt das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Damit hat die Reichsführung die Gleichberechtigung für den Schutz der deutschen Volksgemeinschaft, die Deutschland immer wieder verweigert worden war, von sich aus hergestellt und damit ferner den Punkt 22 des nationalsozialistischen Parteiprogramms verwirklicht, der im deutschen Volksstaate die Bildung eines deutschen Volksheeres forderte.

Über die Stellung der Wehrmacht im Aufbau des nationalsozialistischen Staates im einzelnen vgl. Band II, Beitrag 28.

VI. Die Formen der Führung

1. Führung und Rechtsstaat

Das Führerproblem, d. h. die Frage der Gestaltung und der Formen der Führung, ist so alt wie das politische Leben als Gemeinschaftsleben überhaupt. Die Formen der Führung sollen die richtige Gemeinschaftsgestaltung sichern.

Deshalb sind diese Formen kein Eigenwert, sondern passen sich an die politische Wirklichkeit an. Ein Führerstaat ist deshalb in verschiedenen politischen Formen möglich. In seinem Wesen liegt es gerade, daß nicht die Form, sondern die politische Substanz und ihre organische Entwicklung das Entscheidende ist.

So ist der englische Führerstaat in der Form des klassischen englischen Parlamentarismus und des Zweiparteiensystems langsam politisch gewachsen. Man ließ die überlieferte Form der Krone bestehen und wies ihr nur eine andere politische Rolle zu. Dem gesunden politischen Sinn des Engländers fiel es bis heute niemals ein, für diese neuen politischen Gestaltungen neue Rechtskonstruktionen und eine neue staatsrechtliche Dogmatik zu erfinden.

Das Wesentliche für die Entstehung und das Bestehen eines Führerstaats ist also, daß er die Einheit politischer Gestaltung durchsetzt. Deshalb spielt im Führerstaat die Frage des Primats von Innen- und Außenpolitik keine Rolle. „Wirkliche Politik ist stets nur innere und äußere Politik zusammen" (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 13, S. 27).

Dieser politischen einheitlichen Gestaltung muß aber auch eine einheitliche Rechtsgestaltung entsprechen. Daß dieser einheitliche Rechtsaufbau erfolgt, ist für den Führerstaat von größter Bedeutung.



Aus den bisherigen Ausführungen ergab sich, daß Führung und Gefolgschaft zusammengehören. Im Gegensatz zum „Pseudoführer", dem es nur auf die Erhaltung seiner eigenen Machtposition mit allen Mitteln ankommt, erwächst die Stellung des Führers aus der Gefolgschaft heraus und wird von ihrem Vertrauen getragen.

Um dieses Vertrauen zu sichern, müssen die Mittel der Führung innerhalb ihres Aufgabenkreises „in Form" gehalten werden. Das Volk und der einzelne Volksgenosse müssen das absolute Vertrauen haben, daß die vom Führer selbst autoritär bestimmten Formen der Führung auch innegehalten werden.

Deshalb bilden der völkische Führerstaat und der nationalsozialistische Rechtsstaat eine Einheit. Sie sind der Ausdruck derselben politischen Wirklichkeit. Alles, was deshalb oben über den nationalsozialistischen Rechtsstaat gesagt wurde (Band I, Gruppe 2, Beitrag 16), hat vollste Bedeutung für die Formung des deutschen Führerstaates. Das Volk als Gefolgschaft empfindet sich gleichzeitig als Rechtsgemeinschaft und reagiert empfindlich gegen Verletzungen seines Rechtsgefühls.

Die politische Lebensform des Führerstaates und seine Rechtsordnung bilden deshalb eine Einheit. Sie verwirklichen eine Ordnung, die im Rechtsstaat in Geltung stehen muß und Rechtsbrüche verhindert und ahndet. Deshalb ist das Gefühl der Rechtssicherheit gerade auch für den Bestand des Führerstaates von größter Bedeutung. Es ist ein grundlegender Fehler, anzunehmen, für eine wirkliche Gemeinschaft erübrige sich die Rechtssicherheit. Gerade das Gegenteil ist richtig. Das Gefühl der Rechtssicherheit, das im völkischen Staat sich vor allem auch darauf richtet, daß der Schutz der Ehre des einzelnen Volksgenossen wirklich gewährleistet ist, ist deshalb eine der wichtigsten Stützen des Führerstaats überhaupt. Denn das Vertrauen in die politische Führung äußert sich auf dem Gebiet der positiven, rechtlichen Gestaltung in dem Gefühl der Rechtssicherheit.

Immer sind es aber die politischen Grundideen, die allen Konstruktionen und Formulierungen erst ihren Sinn verleihen. Daraus ergibt sich, daß politische Theorien, die bis in die jüngste Zeit für den staatsrechtlichen Aufbau von entscheidender Bedeutung gewesen sind, im Führerstaat ihren Sinn verloren haben, weil dessen Aufbau auf einer anderen politischen Weltanschauung fußt. Das gilt vor allem für die politische Theorie der Gewaltentrennung, die in der Gedankenwelt der französischen Revolution entstanden, den staatsrechtlichen Aufbau des liberalen Rechtsstaats maßgebend bestimmt hat.

2. Die Gewaltentrennung

Der liberale Rechtsstaat ist deshalb Gewaltentrennungsstaat gewesen, weil in ihm die Gewaltentrennung in der Form, die sie durch die Montesquieusche Theorie in Auswirkung der französischen Revolution erhalten hatte, als beherrschendes politisches Prinzip galt. Die Dreiteilung der Gewalten war eine Reaktionserscheinung gegen die Ideen der absoluten Fürstenherrschaft und diente dem Schutz der individuellen Freiheitssphäre. Deshalb lag der Nachdruck und das Neue bei dieser Theorie einmal in der Schaffung eines vom Monarchen unterschiedenen „Gesetzgebers" und zweitens in der Durchführung der richterlichen Unabhängigkeit. Diese richterliche Gewalt hat Montesquieu selbst als gewissermaßen nicht vorhanden, d. h. als „unpolitisch" bezeichnet. Der Richter sollte selbst kein drittes politisches Machtzentrum darstellen, sondern er war an das Gesetz gebunden.

In der Gesetzgebung lag also nach der Theorie der Gewaltentrennung die eigentliche neue politische Gewalt. Der neue Gesetzgeber sollte die Nation bzw. ihre Repräsentation, die Nationalversammlung sein. Diese Nationalversammlungen, die in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Staates des 19. Jahrhunderts immer wiederkehren, fühlten sich als Träger der verfassunggebenden Gewalt. Insoweit der liberale Rechtsstaat diese Funktion der Gesetzgebung von der Regierungsgewalt loslöst und als eigene Gewalt besonders betont, ist er „Gesetzgebungsstaat". Er steht unter der

Herrschaft des Gesetzes und damit weithin unter der Herrschaft des Parlaments, das der Gesetzgeber im liberalen Rechtsstaat war.

Indem man diese Schranke zwischen Gesetzgebungsgewalt und Regierungsgewalt immer deutlicher ausprägte, zerriß man im liberalen Rechtsstaat die organischen Zusammenhänge zwischen Staat und Recht, die allein die Grundlage jedes echten Rechtsstaats bilden können (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 16). Man glaubte, dadurch den Staat „entpolitisieren" und „verrechtlichen" zu können, während man dadurch tatsächlich nur die Führerlosigkeit zum Prinzip erhob.

Da aber jeder echte Staat einer Staatsführung bedarf, so ließ sich das Prinzip der Gewaltentrennung politisch immer nur in beschränktem Maße durchführen. Denn ein wirkliches „Gleichgewicht der Gewalten" ist innerhalb eines Staates auf die Dauer nicht denkbar, weil e i n e Staatsführung und damit e i n entscheidendes politisches Machtzentrum vorhanden sein muß. Ist ein solches nicht mehr vorhanden, so gerät das politische Leben notwendig in eine Krise.

Deshalb sehen wir, daß auch im liberalen Rechtsstaat, soweit er politisch funktionsfähig war, sich doch immer wieder ein entscheidendes politisches Machtzentrum gebildet hat. Es ist kein Zufall, daß es immer wieder die Regierung ist und sein muß, die dieses Machtzentrum bildet, es sei denn, daß der äußerste Fall einer Militärdiktatur an ihre Stelle tritt.

So hat in England die Entwicklung des parlamentarischen Systems zur Führerschaft des Kabinetts und vor allem des englischen Erstministers geführt. In den Vereinigten Staaten, die immer neben Frankreich als der klassische Gewaltentrennungsstaat gegolten haben, verlagert sich die politische Macht heute in zunehmendem Maße auf den Präsidenten. In den deutschen Einzelstaaten bildete der konstitutionelle Monarch, der immer gleichzeitig auch über das Heer gebot, das eigentliche politische Machtzentrum, demgegenüber die Landtage nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Nur in Frankreich haben sich das Parlament bzw. die es beherrschenden wirtschaftlichen Gruppen als eigentliches politisches Machtzentrum erhalten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß gerade in Frankreich ein starkes Heer dieses ganze System trägt.

Für den Führerstaat ist das Montesquieusche System der Dreiteilung der Gewalten sinnlos geworden.

Zunächst gibt es für den Führerstaat keine politische Trennung von Gesetzgebung und Regierung bzw. Verwaltung mehr. Denn beide sind nur Formen der Führung, die um der Einheitlichkeit der Führung willen ungetrennt in der Hand des Führers liegen müssen.

Die Volksvertretung, die im Staat des 19. Jahrhunderts das neuentstandene politische Machtzentrum war, hat für den Staat des 20. Jahrhunderts deshalb ihre bisherige Bedeutung vollkommen eingebüßt. Die organische Demokratie des völkischen Führerstaats geht andere, aus dem Wesen der Führung abgeleitete Wege, um die Volksverbundenheit der Führung zu sichern und zum Ausdruck zu bringen. Sie sind oben (S. 27 ff.) schon geschildert worden.

Die Gliederung des Volkskörpers sucht der völkische Staat des 20. Jahrhunderts auf andere Weise zu erreichen. Er verbindet das Prinzip der politischen Einheit, dessen Träger die Partei als das politische Mittel der Führung ist, mit dem Grundsatz einer organischen Gliederung in Volksgruppen durch einen territorialen und ständischen Aufbau, der dem Aufbau des Volkskörpers Rechnung trägt und eine Selbstverwaltung dieser Volksgruppen nötig und notwendig macht. Der politische Sinn des ständischen Aufbaus im Führerstaat liegt gerade darin, daß durch ihn die durch die Gewaltentrennung aufgerichteten künstlichen Schranken niedergerissen und durch wirkliche Lebensformen ersetzt werden.

Deshalb kennt auch die politische Führung die starre Trennung im Sinne der Dreiteilungslehre nicht mehr. Das Gewaltenzentrum der Exekutive zerfiel ja wieder in eine Anzahl verschiedener Funktionszentren, deren politischer Sinn ein ganz verschiedener war.

Die liberale Staats- und Verwaltungsrechtslehre sah in der öffentlichen Verwaltung eine mehr oder minder rein technische Funktion, die auf dem Boden der „gesetzmäßigen Verwaltung" ablief. Erst eine völkische Betrachtung eröffnet aber den Blick für die Vielgestaltigkeit des Volkslebens und damit auch für die Vielgestaltigkeit seiner politischen Formungen im Staat.

Das gilt vor allem von dem Gebiet der Erziehung. In einem kleinen Staatswesen, in dem wirklich ein politischer Aufbau auf rein „nachbarlichen Beziehungen" möglich ist, bedarf es keiner besonderen politischen Erziehung, weil der einzelne Volksgenosse unbewußt und organisch in das politische Leben hineinwächst. Es ist aber eine romantische Auffassung, die z. B. auch dem jungdeutschen Manifest des Jungdeutschen Ordens zugrunde lag, wenn man glaubt, die politische Einheit des Volkes im modernen Massen- und Großstaat auf diesem Wege allein sicherstellen zu können. Deshalb bilden im modernen Staat die politische Propaganda und die Maßnahmen der politischen Erziehung ein unentbehrliches und äußerst wichtiges Mittel der Führung, das als solches in der liberalen Gewaltentrennungstheorie überhaupt keinen Platz hatte, oder höchstens unter „Verwaltung" untergebracht war.

Und ebenso bilden das Verhältnis von Staat und Kirche und damit die Frage, wie der moderne Staat sich zu den überlieferten religiösen Werten zu stellen hat, sowie die ganze Kulturpflege politische Probleme größten Ausmaßes, die von der alten Gewaltenteilungslehre sinnvoll gar nicht mehr erfaßt werden können.

Sind somit die alte Gewaltentrennungstheorie und mit ihr der liberale Rechtsstaat als Gewaltentrennungsstaat heute tot, so erweist sich auf der anderen Seite gerade aus den Bedürfnissen des heutigen Groß- und Massenstaats heraus *eine organisatorisch-technische Trennung* der Mittel und Formen der Führung als notwendig. Es ist schon bei der Schilderung des Rechtsstaats als Ordnungsstaat (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 16, S. 7 ff.) betont worden, daß die Rechtssicherheit ein wichtiger politischer Wert des völkischen Lebens ist, und ganz besonders zur Festigung der politischen Einheit beiträgt. Aus diesem Grunde spielen die Formen der einzelnen Akte der Führung auch heute noch eine wichtige Rolle. Es ist nicht gleichgültig, in welchen Formen die Rechtssetzung erfolgt, sowenig es bedeutungslos ist, wie sich die öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege im Führerstaat abspielen. Deshalb sollen diese Formen in ihrer politischen Bedeutung im folgenden kurz behandelt werden. Den Abschluß hätte dann eine Betrachtung derjenigen völkischen Werte zu geben, deren Behandlung für die politische Führung heute besonders wichtig und besonders heikel ist. Es sind das die religiösen und kulturellen völkischen Werte.

3. Die Rechtssetzung im Führerstaat

Die Formen der normalen Rechtssetzung in Gesetz und Verordnung wurden schon oben behandelt. Und ebenso wurde in anderem Zusammenhang auf die Bedeutung der positiven Rechtsordnung für den Rechtsstaat als Ordnungsstaat hingewiesen (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 16, S. 6 ff.).

Deutscher Führerstaat und nationalsozialistischer Rechtsstaat sind aber eins. Und deshalb geht im deutschen Führerstaat die normale Rechtssetzung nach bestimmten Formen vor sich. Diese Formen müssen nun aber dem politischen Sinn des Führerstaats entsprechen.

Die normale Form der Gesetzgebung im deutschen Führerstaat ist das Regierungsgesetz, d. h. das gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich





vom 24. März 1933 durch die Reichsregierung beschlossene Reichsgesetz. Daß es sich dabei selbstverständlich um einen Akt der Führung handelt, und in welcher Weise die Reichsregierung daran beteiligt ist, wurde schon oben (S. 23) ausgeführt.

In diesem Zusammenhang ist nur festzustellen, daß der umständliche Gesetzgebungsweg der Weimarer Verfassung nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 1933 auf die normale Gesetzgebung im Führerstaat keine Anwendung mehr findet.

Dagegen ist durch denselben Artikel das Erfordernis der Ausfertigung und Verkündung der Regierungsgesetze durch den Führer und Reichskanzler ausdrücklich übernommen worden. Denn Ausfertigung und Verkündung der Gesetze haben auch im deutschen Führerstaat als nationalsozialistischem Rechtsstaat einen politischen Sinn.

Ein Gesetz ausfertigen bedeutet heute, daß die Echtheit und Richtigkeit des beschlossenen Gesetzes durch die volksverbundene Führung der Volksgesamtheit gegenüber verbindlich festgestellt wird. Die Führung bekundet durch die Ausfertigung der Gesamtheit der Volksgenossen gegenüber ihren Willen gesetzgeberischer Bindung. Ausfertigung ist also ein bewußter Akt der volksverbundenen Führung.

Dagegen ist die weitere Funktion, die die Ausfertigung im liberalen Staat hatte, nämlich die in Form der Ausfertigung vorgenommene Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, heute sinnlos geworden (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 17, Ziff. 4: Das Wesen der Verfassung). Denn es gibt nicht — wie im liberalen Staat — staatsrechtliche Gegenkräfte der Führung, deren gesetzgeberische Tätigkeit einer Nachprüfung bedürfte.

Und noch weniger besteht für den Richter heute die Möglichkeit, die gesetzgeberischen Akte der Führung auf ihre „Verfassungsmäßigkeit" nachzuprüfen und ihnen im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Anwendung zu versagen. Den gesetzgeberischen Akten der Führung gegenüber hat der Richter im nationalsozialistischen Rechtsstaat nur noch zwei Befugnisse: er muß sich einmal davon überzeugen, daß das von ihm anzuwendende Gesetz ordnungsgemäß verkündet ist. Und er hat weiter auch heute noch das Recht und die Pflicht, die Innehaltung der gesetzgeberischen Delegation für Verordnungen zu überwachen, sofern es sich nicht um die Ausübung eines unabhängigen, also von einer solchen Ermächtigung befreiten Verordnungsrechts des Führers handelt.

Mit der Ausfertigung ist auch im Führerstaat die Verkündung des Gesetzes organisch verbunden. Auch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 1933 hat aus wohlerwogenen Gründen der Rechtssicherheit, deren Innehaltung in normalen Zeiten gerade im modernen Massenstaat besonders notwendig erscheint, an der Verkündung der Regierungsgesetze im Reichsgesetzblatt festgehalten. Das bedeutet, daß die von der Reichsregierung beschlossenen und vom Reichskanzler ausgefertigten Gesetze als solche nur im Reichsgesetzblatt rechtswirksam verkündet werden können. Die Verbindlichkeit eines solchen gesetzgeberischen Führungsaktes für die Gefolgschaft, d. h. für die Gesamtheit der Volksgenossen, ist also auch im Führerstaat an die Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt geknüpft. Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 1933 bestimmt in diesem Sinne ausdrücklich, daß die Regierungsgesetze „soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft treten".

Diese Vorschrift bezieht sich auch nach dem Ermächtigungsgesetz nur auf die „formellen" Regierungsgesetze, nicht dagegen auf Rechtsverordnungen. Rechtsverordnungen des Reichs bedürfen, wie früher, so auch heute zu ihrer Verbindlichkeit der Verkündung im Reichsgesetzblatt an sich nicht, wohl aber müssen auch Rechtsverordnungen, weil auch sie für die Gesamtheit der Volksgenossen in einem bestimmten Umfang und auf bestimmten Gebieten Recht setzen, verkündet werden. Für Rechtsverordnungen des Reichs steht deshalb das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923, das ihre Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt oder im Reichsministerialblatt oder im Deutschen Reichsanzeiger vorschreibt, noch heute in Geltung.

Ebenso hält der Führerstaat an der Notwendigkeit der formellen Veröffentlichung von Rechtsverordnungen auf den zahlreichen Lebensgebieten der Verwaltung fest, so z. B. an den Bestimmungen über die Veröffentlichung von Polizeiverordnungen (vgl. darüber Band II, Gruppe 1, Beitrag 29, S. 27).

Schließlich gilt aus denselben Gründen die Veröffentlichungspflicht auch für die Satzungen der dem Staat eingegliederten Verbände, wie der Ortssatzungen der Gemeinden oder der Satzungen der ständischen Selbstverwaltungskörper. So bestimmt z. B. § 3 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung: „Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen."

4. Die öffentliche Verwaltung im Führerstaat

Politische Führung ist politische Gestaltung des Volkes. Ein wichtiges Mittel dieser Gestaltung für die Staatsführung ist die öffentliche Verwaltung. Ihre Notwendigkeit und ihre Bedeutung gerade im modernen Massenstaat ergibt sich schon daraus, daß sie im weitesten Maße einer dafür berufsmäßig vorgebildeten Schicht, dem Berufsbeamtentum, anvertraut ist.

Der Gewaltentrennungsstaat suchte die persönliche Führung und die Mittel zu ihrer Durchführung möglichst zurückzudrängen. „Herrschen" sollte in ihm nur die „Norm". Die Verwaltung wurde dann folgerichtig nur zur bloßen Technik der Gesetzesausführung. Der politisch gestaltende Wille, der allein gemeinschaftsbildend wirken kann, wurde in dem von individualistischen Vorstellungen beherrschten liberalen Rechtsstaat als das „böse Prinzip" empfunden. Und da sich doch eine politische Führung als unentbehrlich erwies, so mußte sie sich in den anonymen Formen des pluralistischen Parteienstaats in dem Gegeneinander der politischen Kräfte betätigen.

Der Führerstaat hat der öffentlichen Verwaltung über die bloß rechtstechnischen Handlangerdienste hinaus ihren eigentlichen Sinn als Gemeinschaftsgestaltung wiedergegeben, die sich unter dem Führer und nach seinen Richtlinien auf allen Lebensgebieten auswirken kann.

Im Gegensatz zum liberalen Staat durchflutet heute derselbe politische Ideengehalt alle Formen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Die Einzelheiten dieses Verwaltungsaufbaus und die Formen der Verwaltungstätigkeit werden in Band II, Gruppe 1, behandelt.

5. Rechtspflege und Führung

Das Verhältnis von Rechtspflege und Führung, das in dem Verhältnis des Richters zum Gesetz seinen entscheidenden Ausdruck findet, ist im Beitrag 17 dieses Bandes behandelt.

In diesem Zusammenhang soll nur darauf hingewiesen werden, weshalb sowohl die Rechtspflege wie auch die unten zu behandelnde (S. 62) Pflege der Wissenschaft im Führerstaat wesensgemäß eine besondere Stellung einnehmen.

Weder die Rechtspflege noch die Wissenschaft sind unmittelbar an der politischen Führung beteiligt. Darin liegt auch nicht ihre Aufgabe. Aber sie bilden einen wichtigen Unterbau für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der politischen Führung.

Die Rechtspflege speziell ist Dienst an der Gerechtigkeit. Der Satz, Gerechtigkeit erhöht ein Volk, ist ein Grundprinzip des Führerstaats als nationalsozialistischem Rechtsstaat.

Rechtspflege ist — wie die wissenschaftliche Betätigung — Dienst an einer großen Sache und an einer großen Idee. Nur insoweit, aber auch insoweit steht der Richter wie der Wissenschafter im politischen Geschehen. Seine Tätigkeit ist deshalb insofern entsagungsvoll, als Richter wie Wissenschafter nicht unmittelbar politisch gestalten können. Nirgends ist deshalb die Gestalt des „Bonzen" unmöglicher, als gerade in der Rechtspflege und in der Wissenschaft. Weder „Richterkönigtum" noch wissen-

schaftliche schöpferische Gestaltung haben mit „Bonzentum" irgend etwas zu tun. Und wenn einzelne Vertreter der Rechtspflege oder der Wissenschaft ihm verfallen, so verfälschen sie damit das Wesen ihrer Tätigkeit.

Denn nur aus diesem Wesen heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Bindung wie der Unabhängigkeit, die Richtern wie Wissenschaftern gleicherweise zukommt. Beide sind ihrem Wesen nach im besonderen Maße an den Geist und die Gültigkeit der die Volksgemeinschaft tragenden Ideen gebunden. Es gibt weder eine politisch wurzellose Rechtspflege noch eine politisch wurzellose Wissenschaft.

In diesem tieferen Sinne ist der Richter an die Gesetze gebunden. Er hat sie nicht nur formell anzuwenden, sondern er hat sie auszulegen aus dem Ideengehalt des Volks- und Staatslebens heraus.

Soweit er das aber als verantwortungsbewußte Persönlichkeit tut, ist er unabhängig, d. h. den Anweisungen der in der unmittelbaren politischen Gestaltung stehenden Führerschaft nicht unterworfen. Die Führung ist in unmittelbarer politischer Gestaltung imstande und berufen, den Gesetzen Form und Inhalt zu geben, die der Richter anzuwenden hat. Aber soweit der Richter dann auf diesem Boden dem einzelnen Volksgenossen im konkreten Einzelfall sein Recht gibt, ist er bei dieser Rechtsfindung unabhängig von der politischen Führung, deren Willen der Richter dem einzelnen Volksgenossen gegenüber verwirklicht. Weil das Volk einer solchen Richterpersönlichkeit Vertrauen entgegenbringt, bildet ein solcher Richter eine feste Stütze der politischen Führung.

Die Unmöglichkeit einer beziehungslosen, in der Luft hängenden Gemeinschaftsidee und die Notwendigkeit, den Zusammenhang von Gemeinschaft und Persönlichkeit gerade im Führerstaat zu erkennen, tritt bei der Richterpersönlichkeit wie bei der wissenschaftlichen Persönlichkeit besonders stark hervor. Ein echtes Richterkönigtum wie echte Wissenschaft kann deshalb im völkischen Führerstaat nur von völkischen Persönlichkeiten getragen werden, die die Pflichten, die ihnen die richtig verstandene Unabhängigkeit des Richters und die Freiheit der Wissenschaft auferlegen, in besonders starkem Maße als Persönlichkeiten empfinden und danach handeln.

In diesem Sinne bilden im Gegensatz zum absoluten Staat sowohl die Unabhängigkeit des Richters wie die Freiheit der Wissenschaft den notwendigen Unterbau des völkischen Führerstaats. Denn das Volk ist — wie schon oben (S. 27) gezeigt wurde — in ihm nicht das bloße Objekt einer Herrschaft, sondern es ist als Gefolgschaft mitgestaltende politische Größe. Die Anerkennung dieser Tatsache tritt in dem besonderen Wesen der Rechtspflege und der Wissenschaft und ihrer Träger im deutschen Führerstaat besonders heraus.

VII. Religion und Kultur im deutschen Führerstaat

1. Geschichtliche und politische Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche

Das weltanschauliche Verhältnis des Nationalsozialismus zu Religion und Kultur hat Alfred Rosenberg in dem ersten Beitrag dieses Bandes entwickelt. Wenn im Rahmen einer Schilderung, die den staatsrechtlichen Aufbau des deutschen Führerstaats zum Gegenstand hat, klargelegt werden soll, wie der nationalsozialistische Staat sein Verhältnis zur Religion und Kirche regelt, so kann das nur mit Erfolg geschehen, wenn man gerade auf diesem Gebiet die geschichtliche und politische Entwicklung ins Auge faßt.

Zum Unterschied von der politischen Gliederung in der Antike kann der moderne Staat nicht mehr auf einer vollkommenen Einheit politischer und religiöser Haltung im Volke aufbauen. Im antiken Staatswesen zog die politische Verbannung gleichzeitig im übertragenen Sinne den Ausschluß aus der Kirche nach sich. Wer in die Fremde gehen mußte, verlor nicht nur Volk und Heimat, sondern er verlor auch seine heimischen Götter.

Nach dem Sieg des Christentums in der abendländischen Welt geht der das ganze Mittelalter durchziehende Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum um die Erhaltung der unbedingten Einheit auf politischem und religiösem Gebiet. Das Papsttum hatte sich von seinen Anfängen an zu einem ausgesprochenen überstaatlichen politischen Machtzentrum entwickelt und versuchte, im Kampfe mit dem weltlichen und deshalb echten politischen Machtzentrum des Kaisertums diese Stellung zu halten.

Ein solcher Kampf konnte in der damaligen Zeit durch das Papsttum nur deshalb mit weitgehendem Erfolg geführt werden, weil tatsächlich die damaligen politischen Zielrichtungen noch durchgängig durch das Christentum bestimmt waren. Die christliche abendländische Welt war nicht nur eine religiöse Organisation, sondern ein politischer Begriff. Diese abendländische Welt suchte durch „Kreuzzüge" nicht nur ihr religiöses, sondern auch ihr politisches Geltungsgebiet zu erweitern. Auf der Basis der christlichen Kultur entwickelten sich auch die völkerrechtlichen Beziehungen in der abendländischen Welt.

Diese Situation erlitt eine grundlegende Veränderung durch die Entstehung der europäischen Staatenwelt. Gerade die westlichen Staaten Frankreich und England waren es, die entweder durch das absolute Königtum, wie in Frankreich, oder in der Form eines parlamentarischen Staates, wie in England, die unbedingte politische und nationale Einheit sicherstellten. Damit wurde das politische Zentrum von der bisher allein maßgebenden christlich-kirchlichen Basis auf die neuentstehenden nationalen politischen Grundwerte verschoben. Und zu gleicher Zeit behaupteten diese neuentstandenen politischen Machtzentren ihre unbedingte politische Unabhängigkeit vom Papsttum, gleichgültig, ob sie — wie Frankreich — der katholischen Kirche treu blieben oder, wie England, die Reformation einführten und als politisches Machtmittel gegen die katholische Kirche benutzten. Die spanische Macht, die im Dienste der katholischen Kirche und eines ausgesprochen politischen Katholizismus diese Entwicklung aufzuhalten suchte, zerbrach im Kampf mit der aufsteigenden englischen Weltmacht.

In England kam die Forderung einer freien, persönlichen, religiösen Haltung des einzelnen zum Durchbruch. In dem angelsächsischen Kulturkreis entstand durch die geistige Haltung der Puritaner und ihres Widerstandes gegen die Staatskirche die Forderung religiöser „Grundrechte", die dann zuerst in den amerikanischen „Pflanzerstaaten" verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden haben.

Die geistige Strömung des Naturrechts mit seiner Hochschätzung der individuellen Vernunft begünstigte die Forderung unbedingter religiöser Toleranz, die sich im aufgeklärten Polizeistaat immer mehr durchsetzte. Damit trat dem öffentlichen Leben gegenüber eine weitgehende „Privatisierung" der religiösen Sphäre ein. Glaube oder Nichtglaube wurde jedes einzelnen eigenste Angelegenheit.

Daneben blieb aber vor allem die katholische Kirche als machtvolle überstaatliche Organisation bestehen, ohne ihre politischen Machtansprüche aufzugeben. Auf der anderen Seite standen die protestantischen Kirchen in Deutschland, die geschichtlich im engsten Anschluß an die ihnen wohlgesinnten Territorialgewalten als „Landeskirchen" entstanden, seitdem in engster organisatorischer und politischer Verbindung zum Staat.

Im Gegensatz zu den katholischen Mächten Frankreich, Italien und Spanien und zu dem überwiegend protestantischen England und den nordischen Staaten hatte die deutsche politische Entwicklung von vornherein mit dem Vorhandensein der beiden großen christlichen Konfessionen zu rechnen. Von ihnen war die katholische Kirche zwar zahlenmäßig schwächer, glich aber auf politischem Gebiet diese Schwäche durch ihre starke einheitlich hierarchisch geformte kirchliche Organisation aus. Im deutschen Protestantismus dagegen, der durch die religiöse Form des Luthertums beherrscht wurde, entstanden überhaupt keine eigenen kirchlichen Formen, die dem Staat gegenüber als eigene politische Machtzentren in Frage kamen. Die evangelischen Landeskirchen war in ihrem Aufbau ein politischer Abklatsch der deutschen Territorialgewalten und mit ihnen auf das engste verbunden.

Während in England sich die echten religiösen und kirchlichen Bindungen auch im parlamentarischen Staate weitgehend erhielten, hatte die herrschende Schicht des immer mehr entarteten liberalen deutschen Staates, wie er sich nach dem Rücktritt Bismarcks herausbildete, weder ein echtes Verhältnis zum Volke noch zur Religion. Konnte sich England durch seine Insellage von den Einflüssen der Französischen Revolution auch gerade auf diesem Gebiete weitgehend fernhalten, so waren die deutschen Territorialstaaten bei dem Mangel eines einheitlichen nationalen Kulturgefühls den avölkischen und areligiösen Einflüssen stark ausgesetzt. Daraus erklärt es sich, daß in dieser Zeit der politische Katholizismus triumphierte und selbst einen Bismarck zwang, mit ihm zu paktieren.

Erst die aus dem großen, auch geistigpolitischen Umbruch des Weltkriegs entstandene deutsche Bewegung konnte die Erkenntnis für die Bedeutung der religiösen Werte als solche wiederbeleben, wenn auch nicht in konfessioneller und dogmatischer Bindung. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus führte natürlicherweise zu einer glaubensmäßigen Haltung auf dem Gebiete der neuen politischen Grundwerte, die durch die Bewegung herausgestellt wurden. Die völkischen politischen Werte „Blut und Boden" mußten für den Nationalsozialismus politisch bestimmend sein. Damit stand aber durchaus im Einklang eine positive Haltung zu den Grundwerten des Christentums, die in Punkt 24 des nationalsozialistischen Programms folgenden Ausdruck gefunden hat: „Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden." Denn im Gegensatz zum Faschismus, dessen katholische Orientierung auch auf politischem Gebiete das politisch Gegebene war und sich immer deutlicher abzeichnet, hatte die nationalsozialistische Bewegung und der von ihr getragene deutsche Führerstaat von Anfang an mit den beiden großen christlichen Konfessionen, ihrer ganz verschiedenen Tradition und ihrem ganz verschiedenen Aufbau als politische Wirklichkeit zu rechnen.

Der Schaffung einer unbedingten politischen Einheit auf völkischer Grundlage durch den Nationalsozialismus entsprachen auf religiösem und kirchlichem Gebiet nicht gleiche Möglichkeiten. Trotzdem mußte der Nationalsozialismus eine politische Lösung des Nebeneinanderlebens von Staat und Kirchen im deutschen Führerstaat ins Auge fassen. Das erweist sich schon deshalb als nötig, weil die große Mehrheit der Volksgenossen einer der beiden christlichen Konfessionen zugehört. Dieser politischen Tatsache gegenüber fällt das Auftreten neuer religiöser Bewegungen nach der heutigen Lage zunächst nicht entscheidend ins Gewicht.

2. Die politische und staatsrechtliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen im deutschen Führerstaat

Wenn man das Verhältnis von Staat und Kirchen im deutschen Führerstaate würdigen will, so muß man zunächst sich die grundlegenden politischen Umwälzungen, die der Nationalsozialismus im deutschen Volks- und Staatsleben gebracht hat, vor Augen führen. Er hat aus seiner völkischen Grundposition heraus den deutschen Volks- und Einheitsstaat geschaffen. Das entscheidende politische Mittel dieses deutschen Volksstaates ist aber die Nationalsozialistische Partei. Wenn man also im deutschen Führerstaat das Verhältnis von Staat und Kirchen betrachten will, so muß man dabei bedenken, daß dieser Staat, der als politische Größe in Verbindung mit den Kirchen steht, seinerseits wieder durch die Partei seinen politischen Impuls erhält.

Daraus erklärt es sich, daß in den Krisenjahren des Weimarer Staates der politische Katholizismus, der in der erstarkenden nationalsozialistischen Bewegung seinen politischen Todfeind sah, auch die katholische Kirche als solche in den Gegensatz zum Nationalsozialismus hereinzog. Erst nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus unterzogen die Bischöfe diese Haltung einer Nachprüfung, wie sie vor allem in dem

gemeinsamen Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands „Unsere Einstellung zum neuen Reich" zum Ausdruck kam.

Der Führer erklärte in seiner Rede vor dem Reichstag am 23. März 1933, daß die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen die wichtigsten Faktoren unseres Volkstums sähe. „Sie wird allen anderen Konfessionen in objektiver Gerechtigkeit gegenübertreten. Sie kann aber nicht dulden, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder einer bestimmten Rasse eine Entbindung von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen sein könnte oder gar ein Freibrief für straflose Vergehen oder Tolerierung von Verbrechen. Die Sorge der Regierung gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat; der Kampf gegen eine materialistische Weltanschauung für eine wirkliche Volksgemeinschaft dient ebenso den Interessen der deutschen Nation wie dem Wohl unseres christlichen Glaubens."

Auf der anderen Seite wurden auch die evangelischen Kirchen von dem politischen Umbruch durch den Nationalsozialismus auf das tiefste ergriffen. Für ihre organisatorische Entwicklung war charakteristisch, daß sie sich auch nach dem Novemberumsturz des Jahres 1918 von der bisherigen staatlichen Organisation nicht loslösen konnten. So übernahmen z. B. die evangelischen Landeskirchen das parlamentarische System, ohne daß demselben in der Kirche dieselbe Bedeutung zugesprochen werden konnte wie im Staat. Eines eigenen organisatorischen und in diesem Sinne politischen Lebens waren die evangelischen Landeskirchen auch im Weimarer Zwischenreiche nicht fähig. Infolgedessen zeigten ihre Vertretungen das gleiche trostlose Bild politischer Zersplitterung, wie es in den politischen Parlamenten der Länder in Erscheinung trat. Die Tatsache, daß verschiedene politische Parteien gerade auch in den evangelischen Kirchen Stützpunkte suchten und erhielten, hat nicht zur Stärkung der Stellung der evangelischen Landeskirchen gegenüber dem Staate beigetragen.

Der Nationalsozialismus fand diese Situation vor. Er stand vor der Tatsache, daß der liberale Staat zwar die Trennung von Staat und Kirche proklamiert hatte, aber diese Trennung sich nur auf eine organisatorische Ausgliederung der evangelischen Kirchen aus dem Staatsapparat erstreckte. Denn eine innere Trennung von Staat und Kirchen erwies sich auch im liberalen Staate als unmöglich, solange die weit überwiegende Mehrzahl des Volkes sich zu den beiden großen christlichen Kirchen und ihren Organisationen zugehörig bekannte.

Damit erhebt sich die Frage, ob und inwieweit die von der Weimarer Verfassung getroffene Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen noch in Geltung ist. Die Weimarer Verfassung hat eine grundsätzliche Regelung in doppelter Hinsicht getroffen:

Zunächst schützen die Art. 135 ff. die individuelle Glaubensfreiheit für den einzelnen. Das ist gleichbedeutend mit Bekenntnisfreiheit, d. h. der Freiheit, einen beliebigen religiösen Glauben zu haben, oder auch keinen zu haben. Alle staatlichen Anordnungen, welche den „Bewohnern des Reichs" vorschreiben, etwas zu glauben oder nicht zu glauben, sind damit verboten und verfassungswidrig. Art. 136 der Weimarer Verfassung zieht dann daraus nur die notwendige Folgerung für die Betätigung des einzelnen Staatsbürgers in der öffentlichen Sphäre, wenn er ausspricht, daß „die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden".

Daß der Grundsatz der individuellen Glaubensfreiheit auch im nationalsozialistischen Staat Geltung hat, beweist die Verfügung, die der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, am 14. Oktober 1933 erlassen hat und in der es heißt: „Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession, oder weil er sich zu überhaupt keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden." Wir sehen also, daß das religiöse Grundrecht der persönlichen Bekenntnisfreiheit, das eine wichtige

Grundlage des englischen Führerstaats von Anfang an bildete, auch dem deutschen Führerstaat zugrunde liegt. Inquisitorischer Gewissenszwang und Ketzerriecherei widersprechen deutschem Wesen.

Auf der anderen Seite hat der nationalsozialistische Staat weder die Möglichkeit noch die Absicht, an der Tatsache vorbeizugehen, daß die beiden christlichen Konfessionen in Deutschland noch heute entscheidende geschichtliche Mächte sind, weil ihnen die weit überwiegende Mehrzahl der Volksgenossen zugehört. Insoweit bekennt sich der Nationalsozialismus programmäßig zum positiven Christentum. Aber da er sich der geschichtlichen Situation gegenübersieht, daß in Deutschland die beiden christlichen Konfessionen über eine starke Anhängerschaft verfügen, so kann der nationalsozialistische Staat sich nicht konfessionell binden und deshalb nicht, wie der faschistische Staat gegenüber dem Katholizismus, e i n e Konfession als beherrschend herausstellen und sich mit ihr allein verbunden fühlen.

Staatsrechtlich hatte die Anerkennung der christlichen Kirchen als geschichtliche Mächte im deutschen Volks- und Staatsleben schon in der Weimarer Verfassung dadurch Ausdruck gefunden, daß die Rechtsgestaltung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem früheren Recht durch Art. 137 der Weimarer Verfassung übernommen wurde. Auch der nationalsozialistische Staat hat diese Regelung übernommen. Art. 2 des Reichsgesetzes über die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche dehnt ausdrücklich die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf diese Neubildung aus. Daß die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beweist aber, daß sie einem Bedürfnis des Volks- und Staatslebens entsprechen und insoweit politischen Charakter tragen. Sie sind notwendig mit dem Volks- und Staatsleben verbunden.

Für den Staat, insonderheit für den völkischen Staat, der im Volk d e n politischen Grundwert sieht, ist die Erkenntnis wichtig, daß Volkstum und Konfession keinen Gegensatz bedeuten. Der völkische Staat ist die politische Lebensform des Volkes. Das Wesen des Politischen ergibt sich daraus, daß das Volk der organische Träger der Gemeinschaftsbildung und damit auch der Träger der politischen Gemeinschaft ist. Der Sinn des Politischen liegt also in der Bezogenheit auf die völkische Gemeinschaft als höchster irdischer Einheit. Grundsätzlich sind also nur die irdischen Gestaltungsmöglichkeiten in dieser Welt „politischer" Natur.

Die religiöse Glaubenssphäre, die es mit den überirdischen Werten zu tun hat, muß deshalb von der politischen Sphäre geschieden werden. Der individuelle religiöse Glaube und damit das Verhältnis des einzelnen Menschen zu Gott liegt nicht auf politischem Gebiet. Und deshalb kann die individuelle Bekenntnis- und Glaubensfreiheit grundsätzlich, wie geschehen, auch im nationalsozialistischen Staate anerkannt werden. Denn sie unterscheidet sich von der politischen Ethik, die nach dem Wesen des Politischen immer nur Gemeinschaftsethik sein kann.

Dabei liegt aber trotz dieser wesensgemäßen Verschiedenheit von Staat und Kirche und der politischen und religiösen Betätigung die organische Verbindung von Staat und Kirchen natürlicherweise im Volkstum. Gerade als geschichtliche Mächte sind auch die Kirchen notwendig mit dem Volkstum verknüpft und müssen dieser elementaren Tatsache Rechnung tragen. Und deshalb können auch die Kirchen niemals von echten politischen Bewegungen, die immer Volksbewegungen sind, ganz unberührt bleiben. Echte politische Bewegungen steigen immer aus dem Volke auf und erkämpfen sich ihr Recht auch gegen die Staatsgewalt, wenn deren Träger den politischen Sinn der Stunde nicht erkennen. Weil es aber dieselben Menschen sind, die als der aktiv politische Teil um den Durchbruch neuer politischer Ideen kämpfen, die als solche auch Glieder einer Kirche sind, so kann keine Kirche an diesen Menschen und an der von ihnen getragenen politischen Bewegung vorbeigehen, wenn sie sich nicht in Gegensatz zum Volke selbst setzen will.

Sind also die großen politischen Bewegungen einer Zeit für die Kirchen als geschichtliche Mächte nicht gleichgültig, so kann auch umgekehrt der Staat den Kirchen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Solange dieselben Menschen innerhalb eines Volkstums gleicherweise Träger politischer und religiöser Werte sind, gibt es keine Trennung von Kirche und Staat. Der Gedanke einer solchen Trennung konnte nur aus einer skeptischen oder materialistischen Geisteshaltung entstehen, die für die irrationalen Werte des Gefühls und des Glaubens kein Verständnis hatte. Es ist letzten Endes der wurzellose Intellektualismus, der das liberale Schlagwort der Trennung von Kirche und Staat geprägt hat.

Freilich, die organisatorische Trennung beider ist eine geschichtliche Tatsache, die sich aus der modernen Staatsentwicklung ergibt und mit der auch weiter gerechnet werden muß. Daraus folgt, daß die Organisierung des politischen Lebens allein Sache des Staates als politischer Lebensform, die Organisierung des religiösen Lebens innerhalb der einzelnen Bekenntnisse allein Sache der Kirchen ist. Diese theoretisch an sich einfache Abgrenzung führt aber im Volks- und Staatsleben ganz verständlicherweise doch immer wieder zu Reibungen und Auseinandersetzungen, die das ganze Verhältnis von Staat und Kirche in der modernen Zeit durchzogen haben.

In Deutschland wird eine klare Trennung noch dadurch erschwert, daß die kirchenrechtliche Gestaltung in der katholischen Kirche eine andere ist wie in den evangelischen Kirchen und daß auch innerhalb der evangelischen Kirchen wieder verschiedene Auffassungen bestehen. Der feststehende Grundsatz, daß die Glaubenssätze der einzelnen Konfessionen von den Eingriffen politischer Mächte unberührt bleiben, wird also in der Praxis dadurch kompliziert, daß die politische Bedeutung des Kirchenrechts und damit auch der Kirchenbegriff in den verschiedenen Konfessionen kein eindeutiger ist. Der katholische und der evangelische Kirchenbegriff sind wesensgemäß verschieden.

In der katholischen Kirche gehört die kirchenrechtliche Gestaltung zum Wesen dieser Kirche. Das katholische Kirchenrecht gestaltet die Formen einer hierarchischen Ordnung, die eine feste Stütze der katholischen Glaubenslehre bildet. Die katholische Kirche hat sich seit ihrer Gründung als historische und politische Macht empfunden. Sie ist nach ihrer Auffassung „Weltkirche, nicht wie die Staaten an territoriale Schranken und Grenzen gebunden und übernational" (Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts). Diese übernationale Stellung der katholischen Kirche macht ihr ein positives Verhältnis zu Volk und Nation nicht unmöglich, sowenig die völkische Auffassung die völkerrechtlichen Verbindungen ausschließt (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 23). Daß dem katholischen Volksgenossen das Bekenntnis zu Volk und Nation ein durchaus selbstverständliches ist, hat die Saarabstimmung des 13. Januar 1935 eindeutig erwiesen.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die Führung der katholischen Kirche aus ihrer übernationalen Stellung heraus und der daraus erfließenden Notwendigkeit, die verschiedensten nationalen Belange zu berücksichtigen, eine eindeutige Stellungnahme zu den Belangen e i n e s Volkstums zunächst vermissen läßt. Die Stellung der katholischen Kirche als Universalkirche gibt auch ihrer Organisation dem Staate gegenüber eine starke Stellung, vor allem in Staaten, deren nationale Gestaltung nicht auch die entsprechende Stärke besaß. Daraus erklärt sich, daß gerade im Weimarer Staate die Bedeutung des politischen Katholizismus eine ungeheuer starke gewesen ist, und daß umgekehrt die nationale Bewegung zwischen religiösem und politischem Katholizismus unterscheiden und den letzteren ausschalten mußte. Der Nationalsozialismus achtet und ehrt die religiösen Werte, die die Kirchen als geschichtliche Mächte dem Volke, in dem sie wirken, übermitteln. Aber er muß aus seiner völkischen Position heraus darauf bestehen, daß die p o l i t i s c h e Erziehung des Volkes nur aus dem Gedankengut der Bewegung und damit auf überkonfessioneller Basis erfolgen kann.

Diese Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der katholischen Kirche von den Aufgaben der Bewegung und des Staates erfolgte auch im deutschen Führerstaat auf friedlich-schiedlichem Wege durch Vertrag. Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 stellt sich nach seinem Vorspruch die Aufgabe, „das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln". Das Reichskonkordat enthält eine Reihe wichtiger „politischer" Klauseln. So hat der Staat in den Formen des Art. 14 des Konkordats das Recht, „Bedenken allgemein politischer Natur" gegen die Ernennung hoher geistlicher Amtsträger, vor allem der Erzbischöfe und Bischöfe, durch den Papst zu erheben. Nach Art. 16 leisten die Bischöfe, bevor sie von ihrer Diözese Besitz ergreifen, einen Treueid dem Staate gegenüber. Art. 31 des Konkordats schützt die katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen, in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die staatspolitische Erziehung völlig in die Hand der Partei und des Staates gelegt ist. Auf dieser Grundlage vollzieht sich im deutschen Führerstaate die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete von Staat und katholischer Kirche.

Die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts charakterisierte sich von Anfang an durch das Fehlen eines eigenen politischen Zentrums und dem engsten Anschluß der infolge der Reformation neuentstandenen Kirchen an diejenigen Territorialgewalten, deren Träger sich zu der neuen Glaubenslehre bekannten. Die damalige politische Situation erklärt also, daß die evangelischen Kirchen sämtlich zu Landeskirchen wurden, die in engster organisatorischer Verbindung zum Staate standen. Diese organisatorische Verbindung wurde noch dadurch verstärkt, daß die evangelischen Landeskirchen von den Einzelstaaten finanziell unterstützt wurden.

Auch durch den Novemberumsturz und die Regelung der Weimarer Verfassung hat sich an diesem Zustand trotz der Proklamierung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche im Art. 137 der Weimarer Verfassung nicht viel geändert. So ist es bezeichnend, daß mit der Errichtung des Weimarer Parteienstaates auch die evangelischen Kirchen organisatorisch das parlamentarische System weitgehend übernahmen und infolgedessen das Parteiwesen innerhalb der kirchlichen Organisation der evangelischen Kirche eine große Rolle spielte. Trotzdem, oder man kann richtiger sagen, gerade deswegen vermochten sich evangelisch-politische Parteien trotz aller Versuche im staatspolitischen Leben nicht durchzusetzen. Während der politische Katholizismus einen starken Halt an der autoritären und hierarchisch aufgebauten Ordnung der katholischen Kirche hatte, konnten die evangelischen Kirchen in ihrer Zersplitterung und dem Mangel einer eigenen politischen Haltung diesen Bestrebungen keine Stütze gewähren.

Aus dieser Situation heraus erklärt es sich, daß die durch den Nationalsozialismus ausgelöste deutsche Einheitsbewegung auch die evangelischen Kirchen nicht unberührt lassen konnte. Nachdem die evangelischen Kirchen in ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung als Landeskirchen stets in einer stärkeren oder schwächeren organisatorischen Verbindung zu den Ländern gestanden hatten und damit organisatorisch in ihrem Bestande weitgehend von der Existenz der Länder abhingen, mußten sie auch dem Aufbau des nationalsozialistischen Volks- und Einheitsstaats in dieser Beziehung Rechnung tragen. Diesen Gesichtspunkt hat der Führer in einer Rundfunkansprache vom 22. Juli 1933 klar herausgehoben, wenn er betonte, daß der Nationalsozialismus den Wunsch habe, ebenso wie mit der katholischen Kirche, so auch mit der evangelischen Kirche eine klare Regelung treffen zu können. „Dies setzt allerdings voraus, daß an Stelle der Vielzahl der evangelischen Kirchen, wenn irgendmöglich, eine einige Reichskirche tritt. Der Staat hat kein Interesse daran, mit 25 oder 30 Kirchen zu verhandeln, um so mehr, als er überzeugt ist, daß gegenüber den

gigantischen Aufgaben der jetzigen Zeit auch hier nur eine Zusammenfassung aller Kräfte als wirkungsvoll angesehen werden kann."

Tatsächlich konnten sich auch die evangelischen Landeskirchen der Wucht der Einheitsbewegung, die das evangelische Kirchenvolk erfaßt hatte, nicht entziehen. Durch „die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 11. Juli 1933 wurde die organisatorische Einigung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands vollzogen und durch das Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 anerkannt.

Der Vorspruch der Verfassung gibt der Parallelität der völkisch-politischen und der evangelisch-kirchlichen Einigung Ausdruck, wenn dort gesagt wird: „In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die Deutschen Evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen Deutschen Evangelischen Kirche." Art. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 bestimmte dazu, daß die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, der nur eine lose Einigung der evangelischen Landeskirchen dargestellt hatte, auf die Deutsche Evangelische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.

Art. 2 der evangelischen Kirchenverfassung bestimmt, daß die Deutsche Evangelische Kirche sich in Kirchen (Landeskirchen) gliedert. Die Regelung des deutschen gesamtkirchlichen Rechtslebens steht nach Art. 3 der Reichskirche ebenso zu wie die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Stellung der evangelischen Kirche zu fremden Religionsgesellschaften. Im übrigen ist der organisatorische Ausbau der evangelischen Reichskirche noch im Flusse.

Die Fragen des Glaubens, der Dogmatik und der Kirchenlehre sind von der nationalsozialistischen Führung stets als innerkirchliche Angelegenheiten betrachtet worden. Es ist ja auch klar, daß ein moderner Staat wie der nationalsozialistische Staat schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, aber auch im Hinblick auf die bekenntnismäßige Zerspaltung des deutschen Volkes die Frage des religiösen Bekenntnisses nicht zu einer staatspolitischen Frage machen darf. Der Staat muß nur sicherstellen, daß das geistige Ringen um religiöse und Bekenntnisfragen sich in Formen abspielt, die die neu errungene politische Einheit des deutschen Volkes nicht gefährden. Der deutsche Führerstaat muß mit der Tatsache rechnen, daß der politischen Einheit des deutschen Volkes nicht eine Bekenntniseinheit entspricht. Um so mehr muß er darüber wachen, daß die von der nationalsozialistischen Bewegung geschaffene politische Einheit des deutschen Volkes nicht durch Bekenntniskämpfe innerhalb einer Kirche oder zwischen den Kirchen oder zwischen ihnen und anderen außerhalb der Kirche stehenden Bekenntnisgemeinschaften gefährdet wird. Hier die Staatsautorität zu wahren und doch der Freiheit des Bekenntnisses gerecht zu werden, ist die schwierige Aufgabe der Führung in dem Verhältnis zu Staat und Kirchen.

Zur Bearbeitung und Lösung dieser Fragen ist durch Erlaß vom 16. Juli 1935 das Reichskirchenministerium unter Reichsminister Kerrl gebildet worden.

3. Meinungsfreiheit und Kultur

Der Zustand der Führerlosigkeit im Weimarer Zwischenreich war auf dem Gebiet des kulturellen Lebens besonders groß. Es fehlte absolut an der politischen Erkenntnis, daß jeder echte Staat von einer einheitlichen geistigen Haltung eines bestimmten politischen Typus durchzogen sein muß.

Gerade in dieser Beziehung war der Typus des Gentleman in England immer ein politischer Typus. Er ist deshalb auch in den alten traditionellen Schulen und Hochschulen Englands immer bewußt herangezüchtet worden. Und wie sich dieser politische Typus des Gentleman ganz bewußt in die Bindungen des nationalen Lebens hineinstellt, so dachte der englische Führerstaat auch niemals daran, eine völlig bindungslose



liberale Meinungsfreiheit zu gewähren. Bücher- und Theaterzensur sind in England stets ausgeübt worden. Der englische Führerstaat erkannte nie ein „Recht" auf die Zersetzung des nationalen und kulturellen Lebens an.

Demgegenüber hat der bindungslose und damit entartete deutsche Liberalismus vor allem in der Nachkriegszeit „mit deutscher Gründlichkeit" alle Schranken der freien Meinungsäußerung beseitigt. Die deutsche liberale Staatsrechtslehre wollte den der religiösen Bekenntnisfreiheit zugrunde liegenden Rechtsgedanken auch auf das Recht der freien Meinungsäußerung übertragen und proklamierte damit das absolute Recht, jeder irgendwie gearteten freien Meinungsäußerung im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze.[4]) Gesetze gegen eine bestimmte politische Meinung, „beispielsweise ein Gesetz, das die Verbreitung kommunistischer oder faschistischer oder atheistischer oder bibelwidriger Lehrmeinungen verbietet" (Anschütz), wurden als verfassungswidrig erachtet. Gerade das von Anschütz angeführte Beispiel zeigt aber deutlich, daß sich die liberale Staatslehre des Wesens und der Grenzen des „Politischen" nicht klar bewußt war. Denn eine Äußerung „bibelwidriger Lehrmeinungen", soweit sie sich nicht in Formen bewegt, die die Gefühle Andersgläubiger verletzen, kann von einem Staate, in dem religiöse Toleranz herrscht, nicht unterbunden werden. Dagegen hat jeder Führerstaat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, politische Lehren, die die Gestaltung und den Bestand seiner politischen Einheit bedrohen, zu unterdrücken.

Der auf kulturellem Gebiet „pluralistische" liberale Staat sah also der geistig-politischen und kulturellen Zersetzung des deutschen Volkes ohnmächtig zu. Art. 118 der Weimarer Verfassung erklärte ausdrücklich, daß eine Zensur nicht stattfinde. Die Ausnahmen, die derselbe Artikel unter dem Druck der politischen Wirklichkeit für Lichtspiele und zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend auf kulturellem Gebiete machte, waren schon deshalb ungenügend, weil sie sich auf rein negative, vorbeugend polizeiliche Maßnahmen beschränkten. Eine positive Kulturförderung konnte der auf einer relativistischen und skeptizistischen Weltanschauung beruhende entartete liberale Staat überhaupt nicht treiben.

Demgegenüber hat der auf dem Boden einer festen politischen Weltanschauung stehende nationalsozialistische Staat von vornherein einen grundsätzlichen Kurswandel vollzogen. Das äußere Merkmal dafür war die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 13. März 1933. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1933 wurde der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als zuständig erklärt, „für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesem Zwecke dienenden Einrichtungen". Damit war gerade diesem Ministerium die positive Förderung der deutschen Kultur und ihre geistige Ausrichtung am deutschen Volks- und Staatsleben zur Aufgabe gestellt.

Den äußeren organisatorischen Rahmen für die Erfüllung dieser großen Aufgabe schuf das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933. In der amtlichen Begründung dieses Gesetzes wird hervorgehoben, es sei „nicht die Absicht des nationalsozialistischen Staates, eine Kultur von oben zu schaffen, vielmehr wächst die Kultur aus dem Volke heraus. Aufgabe des Staates ist es, innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstabe des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft.

Um deutsche Kulturpolitik zu treiben, ist es notwendig, die Schaffenden auf allen ihren Gebieten unter der Führung des Reichs zu einer einheitlichen Willensgestaltung zusammenzufassen. Das Reich hat nicht nur die geistige Richtung zu bestimmen, sondern muß auch die Berufe organisatorisch leiten und zusammenfassen".

---

[4]) Vgl. dazu Art. 118 der Weimarer Verfassung und die Kommentierung dieses Artikels in der 4. Bearbeitung des Kommentars von Anschütz.

Danach wurden die auf den einzelnen Kulturgebieten Tätigen je nach ihrem Aufgabenkreis in einer Reichsschrifttumskammer, einer Reichspressekammer, einer Reichstheaterkammer, einer Reichsmusikkammer und einer Reichskammer für bildende Künste zusammengefaßt. Diese Körperschaften, die als solche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden gemeinsam mit der schon früher errichteten Reichsfilmkammer zur Reichskulturkammer vereinigt. Die Reichskulturkammer „stellt den Zusammenschluß aller Schaffenden in einer geistigen Kultureinheit dar" (so Reichsminister Dr. Goebbels in seiner Rede zur Eröffnung der Reichskulturkammer am 15. September 1933). Die Reichskulturkammer ist eine Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat „die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken" (§ 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933).

Über diese organisatorische Zusammenfassung hinaus mußte aber die liberale Gesetzgebung auf dem Gebiete der „Meinungsfreiheit" beseitigt werden. Es ist zunächst selbstverständlich, daß es eine absolute bindungslose Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 118 der Weimarer Verfassung im deutschen Führerstaat nicht gibt und deshalb diese Bestimmung ihren bisherigen Sinn verloren hat.

Ein wichtiger Teil dieser liberalen Meinungsfreiheit war die Pressefreiheit. Der Begriff der absoluten Pressefreiheit war ein ausgesprochen liberaler und damit auch das geltende Presserecht liberal. So bestimmte § 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, daß „die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind". In diesem Sinne beschränkte sich das Pressegesetz auf den Erlaß strafrechtlicher und polizeirechtlicher Bestimmungen, um eine gewisse Ordnung der Presse zu schaffen und Gefährdungen der Staatsordnung durch die Presse hintanzuhalten.

Der grundlegende neue Gedanke, den demgegenüber das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 bringt, ist der, daß die Presse und die in ihr verantwortlich Tätigen nicht mehr im individualistischen Sinne tätig sind, sondern daß sie Träger öffentlicher Aufgaben sind. Wie der Rundfunk, dessen politische Bedeutung schon im liberalen Staate erkannt wurde, so ist auch die Presse als eines der wichtigsten Mittel der geistigen Einwirkung auf die Nation notwendig eine öffentliche Einrichtung, und muß deshalb in die politische Lebensform des Volkes, den Staat, eingegliedert werden.

In diesem Sinne bezeichnet der § 1 des Schriftleitergesetzes „die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild als eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe". Infolgedessen knüpft das Gesetz die Zulassung zum Schriftleitertum an die Erfüllung einer Reihe von Erfordernissen, die die Eignung des Betreffenden zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe sicherstellen soll. Die Schriftleiter haben nach dem Gesetz „die Aufgabe, die Gegenstände, die sie behandeln, wahrhaft darzustellen und nach ihrem besten Wissen zu beurteilen". Darüber hinaus sind sie aber gehalten, aus den Zeitungen nach der näheren Vorschrift des § 14 alles den nationalen Belangen Schädliche fernzuhalten.

Auch das Theater wurde durch das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 aus einer „privaten Kunstanstalt" in einen Träger öffentlicher Aufgaben umgewandelt. Diese Aufgabe „ist nicht nur ästhetischer, sondern auch sittlicher Art, und das öffentliche Inter-

esse an ihr beschränkt sich nicht auf die Notwendigkeit einer polizeilichen Überwachung, sondern auf ihre Führung" (aus der Begründung des Theatergesetzes). Vor allem wird das Theater nicht mehr, wie bisher, als eine gewerbliche Erwerbsanstalt betrachtet und wird deshalb auch aus der Gewerbeordnung herausgenommen.

§ 1 des Theatergesetzes unterstellt „die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgaben der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister". Das Gesetz regelt weiter die richtige Auswahl der Veranstalter und der künstlerischen Leiter und gibt im § 5 dem zuständigen Minister das Recht der Spielplangestaltung. Während früher alle das Volks- und Staatsleben zersetzenden Stücke, wenn sie nicht unmittelbar die Staatsordnung bedrohten, ungehemmt aufgeführt werden konnten, kann der zuständige Minister jetzt die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder einzelnen Falle untersagen und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die Aufführung bestimmter Stücke verlangen.

Schließlich bringt das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 auch auf diesem Gebiete grundsätzliche Änderungen. Zwar bestand auch schon im Weimarer Staate eine Filmzensur im Rahmen des Art. 118 der Weimarer Verfassung Abs. 2 und des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920. Die nach diesem Gesetz geübte Präventivzensur durch die Filmprüfstellen erfolgte aber nur nach rein polizeilichen Gesichtspunkten. Danach war die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen, „wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden" (§ 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1920). Im übrigen durfte die Zulassung „wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden". Demgegenüber schützt § 7 des neuen Lichtspielgesetzes darüber hinaus die Verletzung des „nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen oder künstlerischen Empfindens". Damit ist der Filmzensur heute die Möglichkeit gegeben, nicht nur polizeilich vorbeugend zu wirken, sondern durch das Verbot entsittlichender, kitschiger und Schundfilme auch die Entwicklung des sittlichen und künstlerischen Empfindens positiv zu fördern.

4. Erziehung und Wissenschaft

Im liberalen Staate sah man die Aufgaben der Erziehung in der Erziehung zum „freien Staatsbürger". Da in der Weltanschauung der liberalen Demokratie die Bindungen des einzelnen an die Volksgemeinschaft keine bewußte positive Rolle spielten, so sah sich der liberale Staat genötigt, zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung des Staatslebens, das an sich von dem Ideal der Führerlosigkeit und der Autoritätslosigkeit beherrscht wurde, an den „freien" Willen des Individuums zu appellieren. Dabei war man ängstlich bedacht, schon die „souveräne Individualität" des Kindes zu schützen, um seine freie Entwicklung ja nicht zu hemmen. Die Folge davon war ein Chaos auf dem Gebiet der liberalen Erziehungswissenschaft, die richtungslos und politisch steuerlos dahintrieb.

Im deutschen Führerstaat kann es nur eine Erziehung zu Volk und Staat und in engster Verbindung mit allen positiven Kräften des Volks- und Staatslebens geben. Das bedeutet vor allem, daß die Jugend bewußt in die Bindung an Volk und Staat hineingestellt und damit von vornherein zu verantwortungsbewußter politischer Mitarbeit herangezogen wird.

Führer können — wie schon oben ausgeführt wurde — nicht künstlich geschaffen werden. Aber der politische Boden für eine wirksame Führung kann und muß im



Führerstaat dadurch geschaffen werden, daß der Jugend der Gedanke der Volksgemeinschaft und ihrer politischen Führung in Fleisch und Blut übergeht. Nur dann kann sich der schon oben als notwendig bezeichnete politische Typus herausbilden, der den deutschen Führerstaat tragen muß.

Selbstverständlich muß diese politische Erziehung über eine bloße Uniformierung der geistigen und körperlichen Haltung hinaus die bewußte Charakterbildung und die Erziehung hoher körperlicher und geistiger Leistungen als Ziel ins Auge fassen. Vor allem müssen die körperliche und geistige Schulung in einen gesunden Ausgleich zueinander gebracht werden. „Der völkische Staat muß dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß ein zwar wissenschaftlich wenig gebildeter, aber körperlich gesunder Mensch mit gutem festem Charakter, erfüllt von Entschlußfreudigkeit und Willenskraft für die Volksgemeinschaft wertvoller ist als ein geistreicher Schwächling" (Adolf Hitler).

Bei dieser Erziehung zu Volk und Staat fällt nun der Partei als dem politischen Mittel der Führung eine wichtige Aufgabe zu. Aufgabe der „Reichsjugendführung" ist es, im Einvernehmen mit Elternhaus und Schule in politischer Erziehung eine Volks- und Staatsjugend ins Leben zu rufen, deren beste Mitglieder imstande sind, an der Führung der Nation in späterem Alter verantwortlich teilzunehmen. „Denn von der Güte der Unterführer und ihrer geistigen Fähigkeit, eine stetige bewußte und vertrauensvolle Fühlung mit dem Volke nicht durch bloßes Kommandieren, sondern durch das persönliche Beispiel, die eigene Haltung und die eigenen Leistungen zu erhalten, hängt die Festigkeit und Unerschütterlichkeit des Führerstaates ab" (Koellreutter, Allgemeine Staatslehre, S. 257).

Von großer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Partei und Staat auch auf diesem Gebiete ist die im Juni 1934 getroffene Vereinbarung des Reichsjugendführers mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Danach soll grundsätzlich der Sonntag dem Elternhause vorbehalten bleiben, während der Sonnabend der Heranbildung einer deutschen Staatsjugend im Rahmen der Hitlerjugend zur Verfügung gestellt wird. Die übrigen Tage verbleiben uneingeschränkt der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Durchführung einer solchen Vereinbarung erwies sich nur dadurch als möglich, daß der bisherigen staatlichen Zersplitterung des Erziehungswesens in Deutschland durch die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ein Ende gemacht wurde. Damit war für den Aufbau eines einheitlichen Schul- und Erziehungswesens von der Volksschule bis zur Hochschule der Weg freigemacht. Während es sich im Weimarer Staate unmöglich erwies, ein Reichsschulgesetz zustande zu bringen, wurden durch den Erlaß vom 21. Januar 1935 auch die Hochschulen einheitlichen Richtlinien durch das Reich unterstellt. Und ebenso regelt das Reich durch Kirchenverträge einheitlich den Anteil, den die Kirchen an der Schulbildung nehmen können.

Diese Maßnahmen berühren aber die richtig verstandene „Freiheit der Wissenschaft" in keiner Weise. Denn aus allem Bisherigen folgt die notwendige Erkenntnis, daß es eine voraussetzungslose und bindungslose Wissenschaft im Sinne eines entarteten Liberalismus nicht geben kann. Ein unter dieser Maske sich breitmachender Intellektualismus führte nicht zur wissenschaftlichen Stärkung, sondern nur zur Zersetzung der geistigen Kräfte eines Volkes.

Muß sich also vor allem auch die deutsche Wissenschaft der organischen Bindungen mit dem Volks- und Staatsleben stets bewußt sein, muß sie in diesem Sinne echte politische Wissenschaft sein, so muß und wird ihr im deutschen Führerstaat die Freiheit ihrer Forschung und der objektiven Haltung in diesem Rahmen erhalten bleiben. Die Objektivität der Wissenschaft besteht nicht in Beziehungslosigkeit zur politischen Wirklichkeit, sondern in Gerichtetheit und schöpferischer Hingabe an ihren Gegenstand

Deshalb läßt sich die „Erzeugung" von Wissenschaft niemals kommandieren. Träger der Wissenschaft können vielmehr nur Persönlichkeiten sein, die sowohl schöpferisch gestalten können als auch charakterlich sich der Verantwortung, die sie Volk und Staat gegenüber tragen, bewußt sind. Nur solche im echten Sinne völkische Persönlichkeiten können auch an der wissenschaftlichen Schulung des deutschen Beamtentums mit Erfolg mitarbeiten. In diesem Sinne erfolgt auch die Sichtung und Heranziehung der deutschen Wissenschaft zur Mitarbeit in den deutschen Verwaltungs-Akademien.

Schrifttum

Fabricius-Stamm, Bewegung, Staat und Volk in ihren Organisationen, Führerkalender 1935.
Frick, Der Neubau des Dritten Reiches, 1934.
Derselbe, Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien und zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, im Nationalsozialistischen Handbuch, Seite 389 ff.
Koellreutter, Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, 1933, insbesondere §§ 10, 11, 20, 25, 32, 38, 43 bis 51.
Derselbe, Der deutsche Führerstaat, 1934.
Derselbe, Deutsches Verfassungsrecht, ein Grundriß, 2. Aufl. 1936.
Derselbe, Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, 1936.
Lammers, Die Staatsführung im Dritten Reich, im Almanach der Deutschen Beamten, 1935, Seite 129 ff.
Neeße, Partei und Staat, 1936.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.
Nationalsozialistisches Jahrbuch, herausgegeben von Bouhler.
Handbuch für das Deutsche Reich, 1936.